

**Universität Tübingen**  
**Katholisch-Theologische Fakultät**  
**Abteilung für Theologische Ethik**  
**Prof. Dr. Dietmar Mieth**

**Wissenschaftliche Arbeit im Fach Katholische Theologie**  
**(Zulassungsarbeit):**

**Die humanitär begründete militärische Intervention -**  
**eine theologisch-ethische Bewertung anhand des Kosovo-Krieges**

**Eingereicht im Wintersemester 2000/2001 von:**

**Michael Schober**  
**geboren in Tübingen**  
**(März 2001)**

## **Erklärung:**

Ich erkläre, dass ich die Arbeit selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe und dass alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht worden sind.

Tübingen, den 25. März 2001

(Michael Schober)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0 Einleitung</b>	1
<b>1 Ethische Theorien zur Legitimität militärischer Gewalt</b>	4
1.1 Die <i>Lehre vom gerechten Krieg</i>	4
1.1.1 Die <i>Lehre vom gerechten Krieg</i> in der Kriegsethik	4
1.1.2 Ius ad bellum	7
1.1.2.1 Kompetente Autorität	7
1.1.2.2 Gerechter Grund	8
1.1.2.3 Richtige Absicht	9
1.1.2.4 Krieg als letztes Mittel	10
1.1.2.5 Vernünftige Aussicht auf Erfolg	11
1.1.2.6 Verhältnismäßigkeit der Mittel	11
1.1.3 Ius in bello	12
1.1.3.1 Non-Kombattanten-Immunität	12
1.1.3.2 Verhältnismäßigkeit	13
1.2 Michael Walzer: Just and Unjust Wars	14
1.2.1 Michael Walzer und der Kommunitarismus	14
1.2.2 Ius ad bellum	16
1.2.3 Ius in bello	22
1.2.3.1 Nützlichkeit und Verhältnismäßigkeit	22
1.2.3.2 Non-Kombattanten-Immunität	22
1.3 Das Verhältnis von Walzers Ansatz zur <i>Lehre vom gerechten Krieg</i>	24
<b>2 Eine ethische Bewertung der NATO-Intervention im Kosovo</b>	29
2.1 Ethische Bewertung anhand der <i>Lehre vom gerechten Krieg</i>	29
2.1.1. Ius ad bellum	29
2.1.1.1 Kompetente Autorität	29
2.1.1.2 Gerechter Grund	33
2.1.1.3 Richtige Absicht	37
2.1.1.4 Krieg als letztes Mittel	39
Exkurs: Vermeidbarkeit des Kosovo-Krieges	39

2.1.1.5 Vernünftige Aussicht auf Erfolg	45
2.1.1.6 Verhältnismäßigkeit der Mittel	50
Exkurs: Die Befehlsverweigerung des britischen Generals Jackson	53
2.1.2 Ius in bello	57
2.1.2.1 Non-Kombattanten-Immunität	57
2.1.2.2 Verhältnismäßigkeit	58
2.1.3 Fazit	59
2.2 Ethische Bewertung anhand von Walzers <i>Just and Unjust Wars</i>	60
2.2.1 Ius ad bellum	60
2.2.1.1 Kompetente Autorität	60
2.2.1.2 Gerechter Grund	60
2.2.1.3 Sonstige Kriterien des Ius ad bellum	62
2.2.2 Ius in bello	62
2.2.2.1 Non-Kombattanten-Immunität	62
2.2.2.2 Verhältnismäßigkeit	63
2.2.3 Fazit	63
2.3 Grenzen und Möglichkeiten der <i>Lehre vom gerechten Krieg</i>	63
<b>3 Der pazifistische Zweifel der Menschenrechte</b>	66
Exkurs: Gen 18, 16-33: Abraham im Dialog mit Gott (Gen 18,16-33)	71
<b>4 Zusammenfassung und Konsequenzen</b>	75
Schaubild: Ethischer Entscheidungsprozess zur Legitimität von Gewalt	76
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	80
<b>Literaturverzeichnis</b>	81

## 0 Einleitung

„Endlich treten wir nicht, wie so oft vor 1945, als Aggressor auf, sondern verteidigen die Menschenrechte; erstmals handeln die Deutschen gemeinsam mit allen Europäern statt gegen sie; erstmals geht es nicht um Unterwerfung, sondern um menschliche Rechte und deren Durchsetzung.“<sup>1</sup> (Bundesverteidigungsminister Rudolf Scharping, Tagebucheintrag vom 11.4.1999)

Mit diesen Worten bezog sich Bundesverteidigungsminister Rudolf Scharping nicht auf irgendeine gesamteuropäische Menschenrechtsinitiative, sondern auf den ersten Kriegseinsatz der Bundeswehr im Rahmen der militärischen Intervention der NATO in Serbien und im Kosovo 1999. Damit wurde ein seit der Nachkriegszeit existierender, bis dahin unumstrittener Konsens aufgegeben, dass von deutschem Boden nie wieder Krieg ausgehen darf. Gerechtfertigt wurde dieser Tabubruch in einer anderen Lesart der deutschen Geschichte, die in der prägnanten Formulierung von Bundesaußenminister Joschka Fischer „Ich habe nicht nur ‘Nie wieder Krieg!’ gelernt, sondern auch ‘Nie wieder Ausschwitz!’“<sup>2</sup> ihre medienwirksame Zuspitzung erfuhr. So trat eine neue Form der Legitimierung von Gewalt in Erscheinung: der Einsatz militärischer Mittel zur Wahrung der Menschenrechte in Form einer sogenannten „humanitären Intervention“. Dahinter verbirgt sich der Anspruch, militärische Gewalt aus moralischen Gründen und zur Erreichung moralisch gebotener Ziele einzusetzen. Es stellt sich nun die Frage, inwiefern diese Inanspruchnahme ethischer Argumente in der öffentlichen Diskussion einer rückblickenden ethischen Analyse standhält.

Den Kern dieser Arbeit bildet deshalb eine ethische Bewertung der militärischen Intervention der NATO im Kosovo ausgehend vom derzeitigen Kenntnisstand<sup>3</sup>. Die Anwendung ethischer Kriterien auf dieses Fallbeispiel hat dabei eine doppelte Zielrichtung: Einerseits soll die ethische Reflexion ein genaueres Bild davon liefern, wie es um die Legitimität des militärischen Eingreifens der NATO aus theologisch-ethischer Sicht bestellt ist. Andererseits soll die Anwendung der ethischen Kriterien auf den konkreten Fall des Kosovo-Krieges Aufschluss über deren Tragfähigkeit geben.

Dabei wird die Themenstellung bewusst auf die Legitimität der Intervention der NATO begrenzt. Es besteht also nicht der Anspruch, eine umfassende historische und politische Beschreibung des Kosovo-Konfliktes zu erarbeiten.

---

<sup>1</sup> Rudolf Scharping 1999: Wir dürfen nicht wegsehen, Berlin (Ullstein), S.114.

<sup>2</sup> ARD-Sendung: Joschka der Außenminister. Der Marathonmann und die Macht. Ein Film von Broka Herrmann und Esther Schapira, 15.9.1999, 21.45-22.30 Uhr, im Folgenden zitiert als „ARD-Sendung, 15.9.1999“.

<sup>3</sup> Die Arbeit wurde im März 2001 fertiggestellt und im Juni 2002 sowie November 2017 nochmals leicht redaktionell überarbeitet, M.S.

In Kapitel 1 werden zunächst einmal die für die spätere Analyse des Kosovo-Krieges verwendeten ethischen Kriterien vorgestellt. Dabei wird auf zwei unterschiedliche Quellen zurückgegriffen. Zum einen ist dies die Tradition der sogenannten *Lehre vom gerechten Krieg* in der Darstellung von William O'Brien<sup>4</sup> und Peter Mayer<sup>5</sup> (vgl. 1.1). Zum anderen sind dies Michael Walzers<sup>6</sup> Überlegungen zur Legitimität von militärischen Interventionen (vgl. 1.2). Am Ende des Kapitels wird dann ein Versuch unternommen, das Verhältnis der beiden Theoriestränge zueinander zu bestimmen (vgl. 1.3). Dadurch sollen Walzers Akzentuierungen noch einmal herausgearbeitet werden.

Nach der Klärung des theoretischen Rahmens kann dann in Kapitel 2 eine ethische Untersuchung des Kosovokrieges vorgenommen werden. Dabei werden nacheinander die Kriterien der beiden Theoriestränge angewandt. In einem abschließenden Abschnitt wird dann die metatheoretische Frage nach Grenzen und Möglichkeiten des verwendeten ethischen Reflexionsrahmens gestellt (vgl. 2.3).

In Kenntnis der Instrumentalisierbarkeit ethischer Überlegungen wird in Kapitel 3 der Versuch unternommen, ein ideologiekritisches Moment herauszuarbeiten, dass dem Missbrauch ethischer Theorien entgegenwirken und den ethischen Erkenntnisstand fördern soll. Ausgegangen wird dabei von Richard Rortys<sup>7</sup> Kritik an Begründungsversuchen der Menschenrechte. Für den hier vorgenommenen Argumentationsgang ist das Problem der Wahrnehmung des anderen als Mitmenschen entscheidend. Die Beeinträchtigung dieser Wahrnehmung durch die Kriegspropaganda hat Beham<sup>8</sup> herausgestellt. Demgegenüber diskutiert Walzer<sup>9</sup> Situationen des „naked soldier“ im Krieg, in denen durch das Erkennen des Menschen im Anderen<sup>10</sup> diese Fehlwahrnehmungen durchbrochen werden. Vor diesem Hintergrund wird in einem Gedankenexperiment der Kriegsschauplatz nach Paris, einem in dem Bewusstsein der deutschen

---

<sup>4</sup> Vgl. William V. O'Brien 1985: Just-War Theory. In: James P. Sterba: The Ethics of War and Nuclear Deterrence, Belmont (Wadsworth), S.30-44.

<sup>5</sup> Vgl. Peter Mayer 1999: War der Krieg der Nato gegen Jugoslawien moralisch gerechtfertigt? In: Zeitschrift für Internationale Beziehungen, 6.Jahrgang, Nr. 2, S.287-321.

<sup>6</sup> Vgl. Michael Walzer 1992: Just and Unjust Wars, NewYork (Basic Books) 2.Auflage (erste Auflage von 1977, deutsche Übersetzung der ersten Auflage unter dem Titel „Gibt es den gerechten Krieg?“, Stuttgart (Klett-Cotta) 1982); Michael Walzer 1980: The Moral Standing of States: A response to Four Critics. In: Philosophy & Public Affairs, 9. Jahrgang, Nr. 3, S.209-229; Michael Walzer 1995: The Politics of Rescue. In: Dissent 42. Jahrgang, Nr.1 (Winter), S.35-41 (deutsche Übersetzung unter dem Titel „Die Politik der Rettung“, in: Berliner Debatte Initial, 6. Jahrgang, Nr.6 (1995), S.47-54).

<sup>7</sup> Richard Rorty 1996: Menschenrechte, Rationalität und Gefühl. In: Stephen Shute/Susan Hurley (Hrsg.): Die Idee der Menschenrechte, Frankfurt a.M. (Fischer), S.144-170.

<sup>8</sup> Vgl. Beham 2000.

<sup>9</sup> Walzer 1992, S.138-143.

<sup>10</sup> Der besseren Lesbarkeit wegen wird in dieser Arbeit weitgehend auf eine inklusive Schreibweise verzichtet. Sofern dies nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet ist bzw. aus dem Zusammenhang zwingend anders hervorgeht, sind immer Männer und Frauen gemeint.

Öffentlichkeit „näheren“ Ort verlegt. Unter Zuhilfenahme eines narrativen Beispiels, der biblischen Erzählung von Abrahams Dialog mit Gott (Gen 18, 26-33), in Verbindung mit dem Menschenrechtsgedanken ergibt sich dann das ideologiekritische Moment des pazifistischen Zweifels.

Abschließend werden noch einige Überlegungen vorgenommen, wie dieser aus theologisch-ethischer Sicht zentrale Zweifel in Theorie und Entscheidungspraxis geltend gemacht werden kann und welche Konsequenzen sich aus den Ergebnissen dieser Arbeit ziehen lassen (vgl. Kapitel 4).

# 1 Ethische Überlegungen zur Legitimität militärischer Gewalt

## 1.1 Die *Lehre vom gerechten Krieg*

### 1.1.1 Die *Lehre vom gerechten Krieg* in der Kriegsethik

Die Bezeichnung *Lehre vom gerechten Krieg* ist in zweierlei Hinsicht missverständlich. So suggeriert zum einen die Bezeichnung *gerechter Krieg*, dass der Krieg als Zustand an sich gerecht sein könnte. Demgegenüber sollen jedoch dem Krieg durch die Kriterien der *Lehre vom gerechten Krieg* Schranken gesetzt werden, um so „seine Eingrenzung und seine Kontrolle“<sup>11</sup> zu erreichen.

Zum anderen verstellt der Begriff *Lehre* den Blick darauf, dass es sich bei der *Lehre vom gerechten Krieg* um eine über die Jahrhunderte gewachsene Tradition der Reflexion über Krieg und Frieden und damit weder um das Werk eines einzigen Theoretikers noch um ein völlig geschlossenes logisches System handelt.

Wenn in dieser Arbeit dennoch von der *Lehre vom gerechten Krieg* die Rede ist, wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass sich diese Bezeichnung in der ethischen Diskussion etabliert hat. Es handelt sich bei der Wortwahl also um eine pragmatische, nicht um eine normative Entscheidung. Die *Lehre vom gerechten Krieg* wird somit als terminus technicus für die Gesamtheit der ethischen Kriterien verstanden, die aus dieser Tradition stammen.

Die *Lehre vom gerechten Krieg* besteht also aus einem teilweise variierenden, insgesamt aber doch über die Jahrhunderte erstaunlich konstanten Set von Kriterien. Jedes dieser Kriterien muss erfüllt sein, wenn der Einsatz von Gewalt als gerechtfertigt bzw. als moralisch zulässig erklärt werden soll. Kriege werden dabei als unabänderlicher Teil unserer Wirklichkeit angenommen, sollen jedoch durch hohe Legitimationsanforderungen begrenzt werden. Dies gilt sowohl für ihre Häufigkeit als auch für ihr Ausmaß. Die Kriegführenden haben sich demnach sowohl Kriterien der Rechtfertigung, einen Krieg zu beginnen (*ius ad bellum*), wie der Art der Kriegsführung (*ius in bello*) zu unterwerfen. Aus dem bereits Gesagten geht hervor, dass es nach der *Lehre vom gerechten Krieg* prinzipiell moralisch zulässige Kriege gibt. Diese sind jedoch die Ausnahme. Die Vorannahme richtet sich immer gegen den Krieg. Allerdings fehlt es in der schon bis ins 3. Jahrhundert zurückreichenden Tradition der *Lehre vom gerechten Krieg* nicht an Beispielen des ideologischen Missbrauchs der Lehre. Anstatt den Krieg zu begrenzen, diente sie den Machthabenden zur nachträglichen Legitimierung ihrer kriegerischen

Unternehmungen. So wurden beispielsweise die Kreuzzüge mit den Kriterien der *Lehre vom gerechten Krieg* gerechtfertigt.<sup>12</sup>

Argumentativ stellt die *Lehre vom gerechten Krieg* „einen Mittelweg zwischen zwei Extrempositionen in der Kriegsethik“<sup>13</sup> dar. Diese sind der *Realismus* und der *Pazifismus*. Beide Positionen lehnen die für die *Lehre vom gerechten Krieg* konstitutive Unterscheidung zwischen gerechtfertigten und nicht gerechtfertigten Kriegen ab.

Der *Realismus* bestreitet generell die Geltung von Normen und Moral in der internationalen Politik. Für die politisch Handelnden sind gemäß dieser Denkschule nationale Interessen maßgeblich. Es geht dann lediglich darum, ob Kriege „wohlkalkuliert und im Sinne des nationalen Interesses des Staates, der sie beschließt, geboten sind“<sup>14</sup>. Kriege, die diesem Kalkül nicht entsprechen bzw. Kriege, für die sich keine nationalen Interessen geltend machen lassen, lehnen Vertreter des Realismus als „militärische Abenteuer“<sup>15</sup> ab.

Unter dem Begriff *Pazifismus* lassen sich Positionen zusammenfassen, die jegliche Anwendung von Gewalt überhaupt - zumindest aber die Anwendung von militärischer Gewalt - prinzipiell ablehnen. Pazifistischen Positionen ist folglich gemeinsam, dass es für einen Krieg keine Rechtfertigung und somit auch keinen „gerechten Krieg“ geben kann. Konkret lassen sich mit Peter Mayer maximalistische und minimalistische Positionen innerhalb des *Pazifismus* unterscheiden. Die maximalistische Position sei auf ein absolutes Tötungsverbot ausgerichtet. Keinem Menschen sei es demnach erlaubt, einen anderen zu töten. Demgegenüber schränke die minimalistische Position das Tötungsverbot nur auf Unschuldige ein. Angesichts der modernen Kriegsführung ergebe sich aber auch daraus eine generelle Ächtung des Krieges.<sup>16</sup>

Ein Problem der *Lehre vom gerechten Krieg* ist seit jeher ihr Interpretationsspielraum. So formuliert beispielweise Dietmar Mieth:

„Die Lehre vom gerechten Krieg hatte immer schon die Schwäche, so *formal* zu sein, daß bei enger Auslegung kein Krieg mehr legitimierbar war und bei weiter Auslegung jeder Krieg im nachhinein gerechtfertigt werden konnte. Daher stand sie immer schon in der Ge-

---

<sup>11</sup> Dietmar Mieth o. J.: Zum Stand der Friedensdiskussion in der katholischen Kirche (unveröffentlichtes Manuskript), S.1.

<sup>12</sup> Vgl. Paulus Engelhardt 1980: Die Lehre vom „gerechten Krieg“ in der vorreformatorischen und katholischen Tradition. Herkunft - Wandlungen - Krise. In: Reiner Steinweg: (Redaktion): Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus, Frankfurt a.M. (Suhrkamp), S.72-124, hier S.81f.

<sup>13</sup> Mayer 1999, S.291.

<sup>14</sup> Mayer 1999, S.291

<sup>15</sup> Mayer 1999, S.291.

<sup>16</sup> Vgl. Mayer 1999., S.291f.

fahr, zwar abstrakt und logisch richtig zu sein, aber konkret keinen Krieg zu verhüten oder einzudämmen.“<sup>17</sup>

Dieser Interpretationsspielraum, verbunden mit dem geringen Einfluss der *Lehre vom gerechten Krieg* auf politische Entscheidungen, selbst wenn sich Entscheidungsträger ihrer Kriterien bedienen, lässt Albert Fuchs aufgrund einer empirischen Analyse zu dem vernichtenden Urteil kommen, dass die *Lehre vom gerechten Krieg* „nicht allzu viel“<sup>18</sup> tauge. Allerdings wirft Fuchs selbst hinsichtlich etwaiger Alternativen die Frage auf, „wie unabhängig von der *bellum-iustum*-Lehre diese Alternativen wirklich sind und zu sein vermögen.“<sup>19</sup> Ganz abgesehen davon sind durchaus Zweifel angebracht, ob das von Fuchs gewählte Verfahren, Stellungnahmen von Bischöfen und Politikern, die vor dem Hintergrund der *Lehre vom gerechten Krieg* abgegeben wurden, auf ihre Übereinstimmung zu überprüfen, tatsächlich so aussagekräftig ist. Schließlich ist es kein so seltenes Phänomen, dass selbst Experten einer Denkschule zu unterschiedlichen Urteilen kommen. Wie dem auch sei, bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass der Reflexionsrahmen der *Lehre vom gerechten Krieg* nicht unumstritten ist.

Wenn in dieser Arbeit dennoch auf die *Lehre vom gerechten Krieg* zurückgegriffen wird, geschieht dies vor allem deshalb, weil sie eine Systematisierung von zentralen Aspekten bereitstellt, die für eine ethische Reflexion zur Frage von Krieg und Frieden von Bedeutung sind.<sup>20</sup> Bei der Anwendung der Kriterien der *Lehre vom gerechten Krieg* auf das Beispiel des Kosovo-Krieges (vgl. Kapitel 2) soll gerade auch im Bewusstsein ihrer Schwächen die metatheoretische Frage nach Grenzen und Möglichkeiten der *Lehre vom gerechten Krieg* im Blick behalten werden.

Im Folgenden sollen nun die für die spätere theologisch-ethische Bewertung des Kosovo-Krieges verwendeten Bedingungen aus der *Lehre vom gerechten Krieg* dargestellt werden. Dabei orientiere ich mich an den Aufsätzen von Peter Mayer<sup>21</sup> und William V. O'Brien<sup>22</sup>.

---

<sup>17</sup> Dietmar Mieth 1982: Frieden und Abrüstung: ethische Kriterien. In: Achim Battke (Hrsg.): Atomrüstung - christlich zu verantworten?, Düsseldorf (Patmos), S.42-50, hier S.42.

<sup>18</sup> Albert Fuchs 1999: Mehr wert als das Märchen vom Drachentöter - Die *bellum-iustum*-Lehre auf dem Prüfstand der Empirie. In: Wolfgang R. Vogt (Hrsg.): Friedenskultur statt Kulturkampf, Baden-Baden (Nomos), S.131-143, hier S.140.

<sup>19</sup> Fuchs 1999, S.143 (Hervorhebung im Original).

<sup>20</sup> Vgl. Mayer 1999, S.290.

<sup>21</sup> Vgl. Mayer 1999.

<sup>22</sup> Vgl. O'Brien V. 1985.

## 1.1.2 Ius ad bellum

### 1.1.2.1 Kompetente Autorität

Die Forderung, dass nur eine *kompetente Autorität* den Krieg führen soll, ist ursprünglich aus dem Kontext der mittelalterlichen Fehden und Privatkriege heraus zu verstehen. So war es unter dem mittelalterlichen Fehderecht dem einzelnen noch möglich, private Streitfragen gewaltsam auszutragen. Indem nun das Kriegsführungsrecht ausschließlich dem Herrscher bzw. dem Staat zugesprochen wurde, wurde ein erhebliches Gewaltpotential delegitimiert. Schließlich konnten Streitfragen mit der Herausbildung des Zentralstaates gerichtlich geregelt werden. Auch wenn sich das Problem des Privatkrieges durchaus auch heute noch stellen mag<sup>23</sup>, ist es jedoch für die im Rahmen dieser Arbeit vorzunehmende Untersuchung der NATO-Intervention nicht entscheidend.

Eine andere Verwendung des Kriteriums der *kompetenten Autorität* ist hingegen von erheblicher Bedeutung. So wäre zu überlegen, inwiefern mit den Vereinten Nationen eine analoge Verrechtlichung in den internationalen Beziehungen eingesetzt hat, wie sie sich im Mittelalter durch die Herausbildung von zentralstaatlichen Strukturen und der Aufhebung des Fehderechtes vollzog. Mayer steht dieser Analogiebildung jedoch höchst skeptisch gegenüber:

„Zunächst ist diese Analogie zwischen den Einzelstaaten und der Weltorganisation sehr unvollkommen. Staaten legitimieren Kriege nicht nur, sie führen sie auch. Wenn im Kontext der *Lehre vom gerechten Krieg* von kompetenter Autorität die Rede ist, so gehört dazu immer auch die Fähigkeit, den jeweiligen Militärapparat zu kontrollieren, weil nur so moralische Verantwortung überhaupt ausgeübt werden kann [...]. Diese Fähigkeit geht den real existierenden Vereinten Nationen jedoch bekanntlich ab. Folglich können sie auch die Autorität im erforderlichen Sinn nicht besitzen.“<sup>24</sup>

Mayer ist entgegenzuhalten, dass der *kompetenten Autorität* ursprünglich vor allem das Recht der Kriegserklärung vorbehalten war. So formuliert Engelhardt das Kriterium im Anschluss an Augustinus als „Erklärung durch rechtmäßige Obrigkeit“<sup>25</sup>. In einem Kontext in dem Krieg noch als Mittel der Politik gesehen wurde, bedeutete dies, dass ein rechtmäßiges Verfahren, nämlich die Kriegserklärung durch die *kompetente Autorität* eingehalten wurde. Durch den sich seit Beginn des 20. Jahrhundert abzeichnenden Wandel im Völkerrecht, der zunehmend zu einer Ächtung des Krieges geführt hat, ist es aber nicht mehr in das Ermessen der Staaten gestellt, einen Krieg zu erklären. Mit der Ächtung des Krieges wird der Einsatz von Gewalt zu

---

<sup>23</sup> Eine moderne Variante der Fehdeproblematik wäre wohl am ehesten in dem Problem des Staatszerfalls zu sehen. Man denke beispielsweise an die Herrschaft lokaler Bandenchefs bzw. Clans und den gewaltsamen Austrag ihrer Streitigkeiten, die einen großen Anteil daran hatten, dass die durch die UNO autorisierte US-Intervention in Somalia 1992-94 scheiterte.

<sup>24</sup> Mayer 1999, S.294.

einer Angelegenheit der internationalen Staatengemeinschaft. Folglich wäre eine naheliegende Übertragung des Kriteriums der *kompetenten Autorität* die Forderung, dass die völkerrechtlich vorgesehenen Verfahren im Rahmen der UN eingehalten werden. Auch aus dem von Thomas von Aquin gegen die Fehdeführung vorgebrachten Argument, dass Privatpersonen ja der Rechtsweg vor dem Gericht des Vorgesetzten offenstehe<sup>26</sup>, folgt nicht, dass bei dem Fehlen oder der Unvollkommenheit einer übergeordneten Rechtsinstanz in den internationalen Beziehungen den Staaten das Recht zukommt, Kriege zu führen. Dies Argument wäre nur dann wirksam, wenn man es als rechtens annimmt, Streitfragen notfalls auch durch Krieg, als ein sozusagen „normales“ letztes Mittel, zu entscheiden. Dies mag für den mittelalterlichen Kontext gelten. Durch die völkerrechtliche Ächtung des Krieges ist dieses Argument jedoch hinfällig.

Im Rahmen dieser Arbeit wird deshalb das Kriterium der *kompetenten Autorität* zu der Bedingung der völkerrechtlichen Legitimation erweitert.

### 1.1.2.2 Gerechter Grund

Mayer weist darauf hin, dass in der Tradition der *Lehre vom gerechten Krieg* die Gründe für den Einsatz militärischer Mittel unterschiedlich weit gefasst wurden. Einigkeit bestehe allerdings darin, dass Notwehr und Nothilfe als rechtfertigende Gründe zulässig seien. So werde von den unterschiedlichsten Autoren „eine gegen die eigene Gemeinschaft gerichtete Aggression, der sonst niemand Einhalt gebieten würde“<sup>27</sup> als Grund zu den Waffen zu greifen, gebilligt.<sup>28</sup> Mayer verweist ferner auf einen Grundlagenstreit in der Ethik der internationalen Beziehungen zwischen universalistischen und partikularistischen Ansätzen.<sup>29</sup> Sie hätten allerdings eine gemeinsame Überlappungszone:

„Denn aus Sicht beider Theorien büßt ein Staat seinen Anspruch auf Souveränität ein, wenn (und solange) er Massaker, Vertreibungen und andere Menschenrechtsverletzungen schwerster Art auf seinem Territorium verübt oder zuläßt.“<sup>30</sup>

O'Brien unterscheidet zwischen der *Substanz* des gerechten Grundes und den *Formen der Verfolgung* dieses gerechten Grundes. Es müsse sich immerhin um eine Pflicht handeln, die in Konkurrenz zu der Pflicht nicht zu verletzen bzw. nicht zu töten stehe. Der Grund müsse infolgedessen ernst und schwerwiegend sein. Konkret könnten dies folgende Gründe sein: „(1)

---

<sup>25</sup> Engelhardt 1980, S.76.

<sup>26</sup> Vgl. Engelhardt 1980, S.85.

<sup>27</sup> Mayer 1999, S.295.

<sup>28</sup> Vgl. Mayer 1999, S.293.

<sup>29</sup> Vgl. Mayer 1999, S.295f.

<sup>30</sup> Mayer 1999, S.296.

'to protect the innocent from an unjust attack,' (2) 'to restore rights wrongfully denied,' (3) 'to re-establish a just order.'<sup>31</sup>

Von der Form her sind nach dem Recht auf Selbstverteidigung defensive Kriege grundsätzlich erlaubt. Bei offensiven Kriegen ist die Lage komplizierter. Sie sind erlaubt „to protect vital rights unjustly threatened or injured.“<sup>32</sup> O'Brien sieht diese Möglichkeit in Spannung zum Völkerrecht stehen. Aus heutiger Sicht sind auch bei der *Lehre vom gerechten Krieg* „fights against error and evil as a matter of principle and not of necessity“<sup>33</sup> nicht mehr erlaubt. In jedem Fall verboten sind Rachekriege. Kriege, die gegen ein Übel aus prinzipiellen Gründen unternommen werden, sind O'Brien zufolge ein archaisches Element des „heiligen Krieges“. „Heilige Kriege“ sind religiöse oder ideologische Kriege.<sup>34</sup>

### 1.1.2.3 Richtige Absicht

Bei der Bedingung der *richtigen Absicht* werden die subjektiven, tatsächlichen Beweggründe in den Blick genommen. Der gerechte Grund darf nicht bloß Vorwand sein. O'Brien macht dabei geltend, dass der gerechte Grund für die Kriegführenden den Verfolgten gegenüber bindend ist, dass das Handeln auf einen gerechten dauerhaften Frieden ausgerichtet sein muss und Tugenden wie Güte und Liebe auch den Feinden gegenüber zu beachten sind.<sup>35</sup>

Mayer kritisiert diese „auf die inneren Zustände der Akteure abhebende Auslegung des Prinzips der richtigen Absicht“<sup>36</sup>. Völlig zurecht weist er auf die mangelnde Handhabbarkeit der Bedingung hin. Wie lassen sich schließlich die „eigentlichen“ Motive einer anderen Person zuverlässig bestimmen? Mayer geht jedoch noch einen Schritt weiter. Er hält es für prinzipiell uneinsichtig, warum es nicht ausreiche, das Richtige zu tun, und sei es aus falschen Beweggründen. Das Gute ausschließlich um seiner selbst willen zu tun, könnten wir schließlich sowieso nur Heiligen unterstellen.<sup>37</sup> Mayer kommt dann zu folgendem Schluss:

„Unvollkommene Gesinnungen und Motive schmälern den moralischen Wert der Handlung, nicht aber zwangsläufig auch ihre moralische *Legitimation*. Zwar bleiben sie auch bei dieser Lesart des Prinzips relevant, aber nur insoweit sie zu moralisch fehlerhaftem *Verhalten* führen.“<sup>38</sup>

---

<sup>31</sup> O'Brien 1985, S.33.

<sup>32</sup> O'Brien 1985, S.34.

<sup>33</sup> O'Brien 1985, S.34.

<sup>34</sup> Vgl. O'Brien 1985, S.34

<sup>35</sup> Vgl. O'Brien 1985, S.36.

<sup>36</sup> Mayer 1999, S.297.

<sup>37</sup> Vgl. Mayer 1999, S.297.

<sup>38</sup> Mayer 1999, S.298 (Hervorhebungen im Original).

Mayer sieht sich darin mit der „vorherrschende[n] Tendenz in der jüngeren Entwicklung der *Lehre vom gerechten Krieg*“<sup>39</sup> einig.

Allerdings bleibt die Frage, inwiefern unlautere Motive nicht schließlich doch dazu führen könnten, dass „das einzige legitime Ziel des Krieges die Wiederherstellung des Friedens“<sup>40</sup> aus den Augen verloren wird. Zu denken ist hier beispielsweise an mangelnde Sorgfalt bei der zu errichtenden „Nachkriegsordnung“. Nicht immer ist unmittelbar an den Handlungen abzulesen, ob sie dem Frieden dienen. Gegenüber einem Diktator, der schon brutale Eroberungskriege geführt hat und nun einem unterdrückten Volk zu Hilfe eilt, ist sicherlich Skepsis angebracht, auch wenn ein Verstoß gegen das Friedensziel nicht gleich zu erkennen ist. Insofern bleibt die gesinnungsethische Frage nach den Motiven zumindest in der Form einer „Hermeneutik des Verdachts“<sup>41</sup> relevant.

#### 1.1.2.4 Krieg als letztes Mittel

Da die *Lehre vom gerechten Krieg* die Vermeidung bzw. die Begrenzung von Kriegen zum Ziel hat, gibt sie bei der Lösung von Konflikten nicht-kriegerischen Mitteln prinzipiell den Vorrang. Ein Krieg ist nur dann gerechtfertigt, wenn er das *letzte Mittel* (*ultima ratio*) darstellt. O’Brien weist auf eine Faustregel unter Völkerrechtlern hin, die sich durch das Vorhandensein der Vereinten Nationen als Instrument friedlicher Beilegung von Konflikten ergeben hat: „the state that fails to exhaust the peaceful remedies available before resorting to war is prima facie an aggressor.“<sup>42</sup> Es liegt auf der Hand, dass die Frage, ob tatsächlich *alle* Mittel, den jeweiligen Konflikt friedlich zu lösen, ausgeschöpft wurden, kaum beantwortet werden kann. Dies gilt nicht nur für das Extrembeispiel des Überraschungsangriffs, gegen den, wie Mayer zu Recht feststellt, beispielsweise diplomatische Sanktionen wenig Erfolg versprechend sind.<sup>43</sup> Auch bei Vermittlungsbemühungen bleibt es letztlich eine Ermessensfrage, inwieweit man der jeweiligen Mission noch eine Chance gibt oder nicht. Daran ändert sich auch nichts, wenn man - wie Mayer - vom letzten „aussichtsreichen“<sup>44</sup> Mittel spricht. Trotz dieser Unschärfe ist die *ultima ratio* ein wichtiges Argument, indem es den politisch Handelnden Rechenschaft darüber abverlangt, inwieweit sie die friedlichen Möglichkeiten der Konfliktlösung tatsächlich genutzt haben.

---

<sup>39</sup> Mayer 1999, S.298.

<sup>40</sup> Mayer 1999, S.298.

<sup>41</sup> Jürgen Habermas: Bestialität und Humanität. In: Reinhard Merkel 2000: Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht, Frankfurt a.M. (Suhrkamp), S.51-65, hier S.59.

<sup>42</sup> O’Brien 1985, S.36.

<sup>43</sup> Vgl. Mayer 1999, S.300.

<sup>44</sup> Vgl. Mayer 1999, S.300.

### 1.1.2.5 Vernünftige Aussicht auf Erfolg

Wenn alle friedlichen Mittel ausgeschöpft sind, sind militärische Mittel immer noch nicht automatisch gerechtfertigt. Auch die militärischen Mittel müssen eine vernünftige Aussicht auf Erfolg bieten. Da Krieg immer neues Leiden verursacht, muss die Erfolgswahrscheinlichkeit kontinuierlich neu belegt werden.<sup>45</sup> Oder wie Mayer formuliert:

„Dieses zusätzliche Leiden delegitimiert einen ansonsten gerechten Krieg, falls absehbar ist, daß dieser sein Ziel, das Unrecht zu beenden, nicht erreichen wird“<sup>46</sup>.

Es reicht eben nicht einfach *irgendwie* zu handeln, nur damit gehandelt worden ist. Dazu sind die Gefährdungen, die durch einen Krieg entstehen, zu groß. Zu der besonderen Eigenart des Krieges gehört schließlich das Leiden Unschuldiger und die Gefährdung des internationalen Gemeinwohls.

### 1.1.2.6 Verhältnismäßigkeit der Mittel

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besagt zunächst einmal, dass bei einer Maßnahme das daraus entstehende Gute das dabei verursachte Übel überwiegen muss. Im Zusammenhang des *ius ad bellum* geht es dabei um das jeweils *zu erwartende* Gute bzw. Übel. Es kommen also zu dem ohnehin schon schwierigen Abwägungsprozess zwischen unterschiedlichen Gütern und Übeln noch Wahrscheinlichkeitsüberlegungen hinzu. Bei der Kalkulierung sind die Folgen für alle Betroffenen einzubeziehen. Mayer nennt hier drei zu berücksichtigende Faktoren:

„(1) die durch die Aggression (oder sonstige Rechtsverletzung) bereits verursachten Übel; (2) die Übel, die voraussichtlich noch eintreten werden, wenn auf militärische Gegenwehr bzw. Intervention verzichtet wird; (3) die zusätzlichen guten und schlechten Folgen, die von einer gewaltsamen Reaktion auf die Rechtsverletzung zu erhoffen bzw. zu befürchten wären.“<sup>47</sup>

Es wird dabei folgendermaßen vorgegangen: Je gravierender die unter (1) und (2) genannten Übel sind, um so eher ist es erlaubt, Gewalt anzuwenden, sofern es durch Gewalt möglich ist, tatsächlich etwas gegen die Übel zu unternehmen. Der Einsatz militärischer Mittel steht also unter dem Vorbehalt der Geeignetheit.

---

<sup>45</sup> Vgl. O'Brien 1985, S.35.

<sup>46</sup> Mayer 1999, S.302.

<sup>47</sup> Mayer 1999., S.306f.

### 1.1.3 Ius in bello

#### 1.1.3.1 Non-Kombattanten-Immunität

Die Non-Kombattanten-Immunität, in der Literatur auch Diskriminierungsgebot genannt, verbietet, Unschuldige absichtlich zu töten. Schuldig sind dabei Personen, „von denen eine direkte und aktuelle Gefahr für die kriegführende Partei ausgeht.“<sup>48</sup> Durch die Non-Kombattanten-Immunität sollen also Zivilisten ebenso geschützt werden wie kampfunfähige Soldaten.

O'Brien weist auf die Rigidität der Non-Kombattanten-Immunität hin, die zum Kernpunkt der meisten Debatten über die Moralität moderner Kriege geworden sei:

„It is the nature of the principle of discrimination to remain rigidly opposed to various categories of means irrespective of their necessity to success in war.“<sup>49</sup>

Da jedoch in jedem Krieg Zivilisten getötet werden, ist es entscheidend, was unter *absichtlichem Töten* verstanden wird. Mayer definiert hier wie folgt:

„Unter absichtlichem Töten [wird] verstanden, daß der Tod der betreffenden Person entweder als Ziel oder als Mittel zu einem anderen Ziel angestrebt wird. Kein Fall von absichtlichem Töten liegt vor, wenn der Tod der betreffenden Person lediglich in Kauf genommen wird (sofern er überhaupt vorhersehbar war).“<sup>50</sup>

Damit folgt Mayer dem „Prinzip des doppelten Effekts“<sup>51</sup>. Das Töten Unschuldiger ist somit nicht unter allen Umständen untersagt, sondern kann als ungewollter Nebeneffekt Teil einer militärischen Aktion sein. Voraussetzung ist allerdings, dass die Aktion

„einem legitimen Objekt wie z.B. einer Kommandozentrale gilt, *und* die dabei verursachten Leiden nicht in einem Mißverhältnis zu dem militärischen Wert des beabsichtigten Zieles stehen“<sup>52</sup>.

Am Prinzip des doppelten Effekts wird eine Spannung sichtbar, die die *Lehre vom gerechten Krieg* durchzieht. So schwankt die Argumentation zwischen Prinzipien, die aufgestellt werden und die restriktiv wirken sollen - also den Krieg nur als Ausnahmefall und im Ausmaß begrenzt zulassen sollen (wie beispielsweise die Non-Kombattanten-Immunität) - und Anpassung dieser Prinzipien an die Realität, die bis hin zur völligen Aufweichung der Prinzipien gehen kann. Im konkreten Fall kommt es darauf an, ob sich die kriegführende Partei mit Sätzen wie „Das haben wir nicht gewollt...“ bei Verstößen gegen die Non-Kombattanten-Immunität herausreden kann. Dann wäre das Adjektiv *absichtlich* das Einfallstor für etwaige Exzesse. Andererseits würde ein absolutes Tötungsverbot Unschuldiger sehr schnell zu einer pazifistischen Position führen, die Kriegen generell ihre Legitimation abspricht.

---

<sup>48</sup> Mayer 1999., S.315.

<sup>49</sup> O'Brien 1985, S.40.

<sup>50</sup> Mayer 1999, S.315.

<sup>51</sup> Mayer 1999, S.315.

O'Brien stellt eben diese Spannung heraus. Pazifisten wiesen zurecht darauf hin, dass Krieg unvermeidlich die Verletzung einer absoluten Non-Kombattanten-Immunität mit sich bringe. Wenn dieses nun unbedingt gültig sei, sei auch ein gerechter Krieg kaum vorstellbar. Die zweite mögliche Reaktion sei eben eine Modifizierung dieses Prinzips durch ein Prinzip des doppelten Effekts.<sup>53</sup>

Solche Modifizierungen können natürlich auch von den Mächtigen herangezogen werden, die sich dann ihre Kriege sozusagen „maßschneidern“. Anstatt den Krieg zu begrenzen, würde die Lehre dann als „Deckmantel“ für alle möglichen Untaten instrumentalisiert.

### **1.1.3.2 Verhältnismäßigkeit**

Da es der Kern des *ius in bello* ist, dass der Zweck nicht die Mittel heiligt, sind Überlegungen der Verhältnismäßigkeit auch bei der Kriegsführung zu berücksichtigen, selbst wenn die Bedingungen des *ius ad bellum* erfüllt sind und somit von einem „gerechten Krieg“ gesprochen werden kann. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch dann noch Gültigkeit hat, wenn die Tötung Unschuldiger ausgeschlossen werden kann.

---

<sup>52</sup> Mayer 1999, S.135 (Hervorhebung im Original).

<sup>53</sup> Vgl. O'Brien 1985, S.41.

## 1.2 Michael Walzer: Just and Unjust Wars

Bei der nun folgenden Darstellung von Michael Walzers Überlegungen zur Frage des „gerechten Krieges“ wird die in der *Lehre vom gerechten Krieg* gängige Unterscheidung von *ius ad bellum* und *ius in bello* übernommen. Auf Walzers Verhältnis zur Lehre des „gerechten Krieges“ wird in einem gesonderten Kapitel (vgl. 1.3) eingegangen.

Zunächst aber soll Walzers philosophischer Hintergrund skizziert werden, das heißt, es wird kurz auf Walzers Verhältnis zum Kommunitarismus eingegangen.

### 1.2.1 Michael Walzer und der Kommunitarismus

Wie andere Theoretiker, die immer wieder der politisch-philosophischen Strömung des Kommunitarismus zugeordnet wurden, bezeichnet sich Walzer selbst nicht als Kommunitaristen.<sup>54</sup> Dennoch soll hier ein Blick auf die sogenannte Kommunitarismusdebatte geworfen werden, weil sie für Walzers Denken entscheidend ist. Den unterschiedlichen kommunitaristischen Positionen gemeinsam ist dabei, dass sie sich in Auseinandersetzung mit dem Liberalismus entwickelt haben.<sup>55</sup> Mit Andreas Beierwaltes lässt sich somit feststellen, dass „Kommunitarismus die Grundposition gegenwärtiger Liberalismuskritik“<sup>56</sup> darstellt. Genauer gesagt richtet sich die kommunitaristische Kritik gegen einen „individualistisch verengten Liberalismus“<sup>57</sup>.

Diese Kritik ist verbunden mit einer Profilierung der „politischen Gemeinschaft“. Hier ergeben sich jedoch sprachliche Probleme. So besitzt der Originalbegriff *community*, von dem sich die Bezeichnung Kommunitarismus herleitet, „in der amerikanischen politischen Umgangssprache eine vorrangig demokratische und partizipatorische Bedeutungstradition“<sup>58</sup>. Dies steht im krassen Gegensatz zu dem im Deutschen noch nachwirkenden verheerenden Missbrauch des Gemeinschaftsbegriffs durch das Naziregime.<sup>59</sup> Demgegenüber soll die politische Ge-

---

<sup>54</sup> Vgl. Michael Haus 2000: Die politische Philosophie Michael Walzers, Wiesbaden (Westdeutscher Verlag), S.333.

<sup>55</sup> Wenn hier von Kommunitarismus die Rede ist, geht es ausschließlich um die philosophische Strömung, nicht um die gleichnamige soziale Bewegung, deren Bezeichnung auf die historische bzw. soziologische Forschung zurückgeht. Vgl. zu dieser Unterscheidung : Andreas Beierwaltes 1995: Das Ende des Liberalismus? Der philosophische Kommunitarismus in der politischen Theorie. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 43 (20.Oktober), S.24-31, hier S.24.

<sup>56</sup> Beierwaltes 1995, S.24.

<sup>57</sup> Otto Kallscheuer 1995: Kommunitarismus. In: Lexikon der Politik. Band 1. Hg.v. Dieter Nohlen und Rainer-Olaf Schultze München (Beck), S.257-267, hier S.258.

<sup>58</sup> Kallscheuer 1995, S.260.

<sup>59</sup> Walter Reese-Schäfer nennt als weiteren Grund der Diskreditierung des Gemeinschaftsbegriffs in Deutschland „die sozialistische ‘Menschengemeinschaft’ Walter Ulbrichts“ (Walter Reese-Schäfer 1994: Was ist Kommunitarismus? Frankfurt a.M./New York (Campus), S.162).

meinschaft nach den Vorstellungen des „liberalen Kommunitarier[s]“<sup>60</sup> Walzer „in einer komplexen, pluralistischen Gesellschaft nicht die Fesselung des Individuums an vorgegebene Mitgliedschaften zu erreichen versuchen, sondern vielmehr die Ermöglichung von *Differenz*.“<sup>61</sup> Die Ermöglichung von Differenz führt in methodologischer Hinsicht zu einer Kritik an abstrakt-universalistischen Konzepten der Normbegründung und einer Bevorzugung kontextuell-partikularistischer Positionen.<sup>62</sup>

Entscheidend ist im Kontext dieser Arbeit jedoch, dass ein kommunitaristisches Verständnis der politischen Gemeinschaft sehr stark „auf Bürgertugend, also die aktive Ausübung politischer Freiheit“<sup>63</sup> ausgerichtet ist. Es gibt also eine enge Verknüpfung des Schutzes der politischen Gemeinschaft und Partizipation. Die individuelle Freiheit wird so aus kommunitaristischer Sicht noch gestärkt. „Eine ‘Politik der Differenz’ ist somit zugleich eine Politik des *empowerment* des Individuums.“<sup>64</sup> Problematisch wäre ein kommunitaristisches Verständnis, das darauf abzielte, Gemeinschaft quasi zu verordnen oder gar „im nationalen, d.h. für den einzelnen nicht mehr recht überschaubaren Maßstab zu etablieren“<sup>65</sup>. Walter Reese-Schäfer kommt vor diesem Hintergrund zu dem Schluss, dass kommunitaristisches Denken

„immer nur als korrigierende Minderheitenströmung eines mächtigeren liberalen und individualistischen Diskurses politisch erträglich ist. Wenn es jedoch selber dominant und politikprägend wird, dürfte es auch in einer liberalen Gesellschaft schnell repressive Züge bekommen.“<sup>66</sup>

Anders ausgedrückt, lässt sich von einer Bezogenheit des Kommunitarismus auf den Liberalismus sprechen. Der philosophische Kommunitarismus ist so eher „als Ergänzungs-, denn als Alternativprogramm zum Liberalismus zu verstehen.“<sup>67</sup>

Mit der oben gewählten Bezeichnung Walzers als „liberaler Kommunitarier“ ist bereits eine Einordnung vorgenommen worden. Beierwaltes zufolge geht es Walzer um „die Synthetisierung beider Theoriestränge“<sup>68</sup>. Michael Haus stellt heraus, dass Walzers Ziel „nicht die Substitution liberaler Prinzipien durch gemeinschaftliche Werte ist, sondern eine korrigierende Interpretation dieser Prinzipien.“<sup>69</sup> Walzer wird somit eine Zwischenstellung oder, besser gesagt, eine vermittelnde Position zugeschrieben. Es soll hier dahin gestellt bleiben, wie aussa-

---

<sup>60</sup> Haus 2000, S.333.

<sup>61</sup> Haus 2000., S.338 (Hervorhebung im Original).

<sup>62</sup> Vgl. Haus 2000., S.334.

<sup>63</sup> Kallscheuer 1995, S.261.

<sup>64</sup> Haus 2000, S.338 (Hervorhebung im Original).

<sup>65</sup> Reese-Schäfer 1994, S.163,

<sup>66</sup> Reese-Schäfer 1994, S.163.

<sup>67</sup> Beierwaltes 1995, S.30.

<sup>68</sup> Beierwaltes 1995, S.30

<sup>69</sup> Haus 2000, S.343.

gekräftigt solche „Etikettierungen“ sind. Immerhin verdeutlichen sie, wie in Walzers Denken beide Strömungen in dem Eintreten für Partizipation zusammenfinden, was die liberalen Freiheitsrechte ebenso erfordert wie die Teilhabe an einer Gemeinschaft, die Voraussetzung für deren Verwirklichung ist.

### 1.2.2 Ius ad bellum

Anlass für seine Reflexionen über die Frage, wann ein Krieg gerechtfertigt sein könnte, ist für Michael Walzer eine konkrete Kriegserfahrung, nämlich die des Vietnamkrieges. Walzer engagierte sich damals in der amerikanischen Antikriegsbewegung. Aus seiner Arbeit als politisch Aktiver erwuchs der Entschluss, die damals verwendeten Argumente einmal systematisch aufzuarbeiten. Ergebnis dieser Bemühungen sind Walzers moralische Erörterungen zur Frage des „gerechten Krieges“ in seinem Werk: „Just and Unjust Wars - a Moral Argument with Historical Illustrations“. Michael Haus weist darauf hin, dass es sich um „keine Grundlagentröterung, sondern den Versuch einer Orientierungshilfe im Sinne einer ‘angewandten Ethik’“<sup>70</sup> handelt. Mit angewandter Ethik übersetzt Haus hier den von Walzer selbst gebrauchten Ausdruck „political morality“<sup>71</sup>.

Im sechsten Kapitel von „Just and Unjust Wars“ befasst sich Walzer mit der Legitimität von militärischen Interventionen. Walzer geht von einem Argument John Stuart Mills aus, der auf der Selbst-Hilfe auch unterdrückter Menschen innerhalb des Staates besteht. Mill macht die staatliche Souveränität so stark, dass ein Eingreifen von außen nicht legitimiert ist. Walzer, dem es um die Selbstbestimmung politischer Gemeinschaften geht, sieht in der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen ebenfalls ein sehr hohes Gut. Staatsgrenzen sind, wie Walzer formuliert, die einzigen Grenzen, die politische Gemeinschaften haben.<sup>72</sup> Die Unverletzlichkeit der Grenzen schützt wiederum die Selbstbestimmtheit der politischen Gemeinschaft. Für Walzer ist die Selbstbestimmtheit politischer Gemeinschaften Voraussetzung für die Etablierung von Menschenrechten. Wenn nun Staatsgrenzen die einzigen Grenzen sind, die politische Gemeinschaften haben, ergibt sich daraus ein hoher Wert ihrer Unverletzlichkeit sowie der staatlichen Souveränität. Die politische Gemeinschaft muss sich folglich ihre Freiheit selbst erringen.

Walzer nimmt nun an Mills Interventionsverbot drei Revisionen vor, die er anhand historischer Beispiele diskutiert. Konkret sind dies der Fall einer *Sezession*, einer *Gegenintervention* und einer *humanitären Intervention*. Grundsätzlich liegt die Beweislast, dass nicht der Nor-

---

<sup>70</sup> Haus 2000, S.127.

<sup>71</sup> Walzer 1992, S. xxix.

<sup>72</sup> Vgl. Walzer 1992, S.90.

malfall, also das Interventionsverbot, vorliegt, bei den intervenierenden Staaten. Schon Mill würde jedoch, Walzer zufolge, in einigen Fällen vom Interventionsverbot abweichen: „His [Mill’s, M.S.] argument justifies military action against imperial or colonial repression as well as against foreign intervention.“<sup>73</sup>

Im Falle einer *Sezession* stellt sich zunächst einmal die Frage, ob die Partei, die es in einem bereits im Gange befindlichen „nationalen Befreiungskampf“ zu unterstützen gilt, wirklich eine politische Gemeinschaft repräsentiert. (Es müssen dann zwei oder mehr politische Gemeinschaften innerhalb eines Territoriums existieren.) Es ist dann notwendig, dass die „Befreiungsbewegung“ auf einen entsprechenden Rückhalt in der Bevölkerung verweisen kann. Dabei ist nicht entscheidend, dass die Partei bereits nach demokratischen Grundsätzen handelt. Es geht um die Etablierung unabhängiger Gemeinschaften, nicht liberaler und demokratischer Gemeinschaften. Nur aus der politischen Gemeinschaft selbst heraus kann sich dann eventuell eine stabile Demokratie entwickeln.

In diesem Zusammenhang muss auf Walzers Menschenrechtsverständnis eingegangen werden. Beate Jahn stellt hier einen wichtigen Unterschied zwischen der Position des liberalen Kommunitärs Walzer (vgl. 1.2.1.) und dem seiner liberalen Kritiker heraus:

„Obwohl sich die Autoren im allgemeinen darüber einig sind, daß Rechte nur in Gemeinschaften von Menschen existieren, weil sie deren Anerkennung durch andere voraussetzen, geht Walzer zusätzlich davon aus, daß Rechte nur in diesen Gemeinschaften entstehen. Sie sind außerdem nicht klar und deutlich festgelegt, sondern immer im Prozeß der Veränderung und Neufassung begriffen, und abhängig von der jeweiligen Kultur und gesellschaftlichen Entwicklung.“<sup>74</sup>

Die unabhängige, selbstbestimmte Gemeinschaft ist also alleiniger *Entstehungsort* der Menschenrechte und verdient somit besonderen Schutz.

Ob eine Unabhängigkeitsbewegung den entsprechenden Rückhalt in der Bevölkerung hat, zeigt sich für Walzer nun daran, dass sie bereit ist, den Kampf um die Unabhängigkeit aufzunehmen und über längere Zeit durchzustehen:

„The problem with a secessionist movement is that one cannot be sure that it in fact represents a distinct community until it has rallied its own people and made some headway in the ‘arduous struggle’ for freedom. [...] Hence the need for political or military struggle sustained over time.“<sup>75</sup>

---

<sup>73</sup> Walzer 1992, S.94.

<sup>74</sup> Beate Jahn 1993: Humanitäre Intervention und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Eine theoretische Diskussion und ihre historischen Hintergründe. In: Politische Vierteljahresschrift, Jahrgang 34, Nr.4, S.567-587, hier S.571.

<sup>75</sup> Walzer 1992, S.93f.

Das Recht zum Eingreifen für eine ausländische Macht sieht Walzer dann gegeben, wenn dieser „Selbsthilfetest“ erbracht wurde, der Kampf aber an dem Übergewicht einer imperialistischen oder einer Kolonialmacht zu scheitern droht.

Ebenfalls ein Recht zum Eingreifen haben ausländische Staaten, wenn andere bereits interveniert haben. In einem solchen Fall, also bei einer *Gegenintervention*, wurde die staatliche Souveränität bereits durch eine andere Macht verletzt, die in den innerstaatlichen Konflikt (beispielsweise einen Bürgerkrieg)<sup>76</sup> eingegriffen hat. Unter diesen Umständen erfolgt die Gegenintervention mit dem Ziel, das innerstaatliche Kräftegleichgewicht wiederherzustellen. Die Macht, die die Gegenintervention unternimmt, hat also nicht das Recht, den im Bürgerkrieg befindlichen Staat zu unterwerfen. Es geht letztlich erneut darum, dass die Kämpfe um die politische Ordnung *innerhalb* der politischen Gemeinschaft entschieden werden. Zugespielt gesagt: Die Gegenintervention hat zum Ziel, die „Wettbewerbsverzerrung“ im Kampf um die politische Ordnung aufzuheben, die durch das Eingreifen der anderen Macht verursacht ist. Walzer selbst formuliert folgendermaßen:

„For counter-intervention in civil wars does not aim at punishing or even, necessarily, at restraining the intervening states. It aims instead at holding the circle, preserving the balance, restoring some degree of integrity to the local struggle.“<sup>77</sup>

Der intervenierende Staat muss, egal ob seine Intervention zugunsten einer Sezession erfolgt oder eine Gegenintervention darstellt, aus Klugheitsgründen die Gefahren für sich selbst und aus moralischen Gründen, so Walzer, die Gefahren für die Menschen, die durch die Intervention unterstützt werden sollen, sowie für alle anderen Menschen abwägen.<sup>78</sup> Werden durch die Intervention dritte Parteien zu großen Risiken ausgesetzt, verliert die Intervention ihre Rechtfertigung:

„An intervention is not just if it subjects third parties to terrible risks: the subjection cancels the justice.“<sup>79</sup>

Walzer nimmt noch eine dritte Revision an Mills Interventionsverbot vor: den Fall der *humanitären Intervention*.<sup>80</sup> Dieser Fall ist im Rahmen dieser Arbeit von besonderem Interesse. So

---

<sup>76</sup> Walzer macht für den Fall des Bürgerkriegs grundsätzlich die Norm der Neutralität geltend, sobald die Nichtregierungsparteien folgende modifizierte Form des Selbst-Hilfetests bestanden haben: Sie beherrschen einen beträchtlichen Teil des Landes und der Bevölkerung und besitzen somit Kriegsführungsrechte und einen gleichberechtigten Status wie die Regierung (vgl. Walzer 1992, S.96). Erfüllt die entsprechende Bürgerkriegspartei diesen Selbsthilfetest nicht, ist eine Unterstützung der Regierung erlaubt. Sobald die Norm der Neutralität durch eine fremde Macht verletzt worden ist, ergibt sich jedoch die Möglichkeit einer gerechtfertigten Gegenintervention.

<sup>77</sup> Walzer 1992, S.97.

<sup>78</sup> Walzer 1992, S.95.

<sup>79</sup> Walzer 1992, S.95.

<sup>80</sup> August Pradetto stellt die problematische Rolle des Begriffs *humanitäre Intervention*, der aus dem 19. Jahrhundert stammt, heraus: „Die Staatenpraxis des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts zeigt allerdings, daß hu-

folgten die Begründungen der NATO-Staaten für ihr Eingreifen im Kosovo der Logik der *humanitären Intervention*.<sup>81</sup> Walzer nennt in „Just and Unjust Wars“ gravierende Menschenrechtsverletzungen in Form von Massakern und Versklavung als gerechten Grund für eine Intervention. In solchen Fällen wäre es „zynisch“ und „irrelevant“, von Selbstbestimmung zu sprechen.<sup>82</sup> Man kann eine politische Gemeinschaft, der die Versklavung droht, kaum noch als selbstbestimmte Gemeinschaft bezeichnen. Walzer stellt heraus, dass Massaker und Versklavung durchaus an der Tagesordnung sind, sich aber kaum Beispiele von humanitären Interventionen finden ließen. Bei den wenigen Beispielen kommt dann noch das Problem „gemischter Motive“ hinzu, was jedoch Walzer zufolge kein ausreichendes Argument gegen eine *humanitäre Intervention* sei.<sup>83</sup> Schon in „Just and Unjust Wars“ sieht Walzer aus moralischer Sicht durchaus eine unilaterale Militäraktion gegebenenfalls als gerechtfertigt an. Für den Fall der indischen Intervention in Bangladesch 1971 stellt Walzer exemplarisch fest:

„Nor is it clear to me that action undertaken by the UN, or by a coalition of powers, would necessarily have had a moral quality superior to that of the Indian attack.“<sup>84</sup>

Für die moralische Rechtfertigung einer humanitären Intervention ist es also nicht entscheidend, wer sie durchführt, sondern dass sie eine Antwort ist auf Handlungen, „that shock the

---

manitäre Beweggründe vielfach nur die Legitimation für eine Intervention aus ökonomischen, machtpolitischen oder anderen Gründen vermitteln sollten. Gegebenenfalls sollten mit dem Hinweis, es handele sich um eine humanitäre Intervention, die nachteiligen Folgen der Deklaration eines Kriegszustandes vermieden werden. Auch in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg gab es eine Reihe unilateraler militärischer Maßnahmen gegen andere Staaten, die mit humanitären Erwägungen gerechtfertigt wurden. In den allermeisten Fällen handelte es sich um Schutzbehauptungen für Aggressionsakte.“ (August Pradetto 1999: Die NATO, humanitäre Intervention und Völkerrecht. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 49. Jahrgang, Nr. 11, (12.März), S.26-38, hier S.31.) Diese Missbrauchsgefahr des Begriffes zur Legitimation von Aggression, der durch das positiv besetzte Adjektiv *humanitär* auch im öffentlichen Diskurs unter Umständen eine verschleiende Wirkung entfalten kann, ist bei der noch folgenden ethischen Bewertung des Kosovo-Krieges im Blick zu behalten.

<sup>81</sup> Als Beispiel für die Inanspruchnahme humanitärer Motive für die Legitimation des Kosovo-Krieges seien die folgenden Aussagen von Politikern angeführt:

„Wir müssen die Gewalt enden lassen und Schluß machen mit der *humanitären Katastrophe*.“ (Presseerklärung von NATO-Generalsekretär Javier Solana vom 24. März 1999 (Wortlaut). Abgedruckt in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 44. Jahrgang, Nr.5, Mai 1999, S.631, eigene Hervorhebung, M.S.)

„Wir haben drei gewichtige Interessen im Kosovokonflikt: eine *humanitäre Katastrophe* abzuwenden; Stabilität in einem wichtigen Teil Europas zu bewahren und die Glaubwürdigkeit der NATO zu erhalten.“ (Ziele und Interessen der Vereinigten Staaten im Kosovo. Fact Sheet des US-Außenministeriums vom 26.3.1999 (Wortlaut). Abgedruckt in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 44. Jahrgang, Nr. 5, Mai 1999, S.631f, hier S.631, eigene Hervorhebung, M.S.)

„In der Nacht zum Donnerstag hat die NATO mit Luftschlägen gegen militärische Ziele in Jugoslawien begonnen. Das Bündnis war zu diesem Schritt gezwungen, um weitere schwere und systematische *Verletzungen der Menschenrechte* im Kosovo zu unterbinden und um eine *humanitäre Katastrophe* dort zu verhindern.“ (Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 27.März 1999 (Auszug). Abgedruckt in: Blätter für deutsche und Internationale Politik, 44.Jahrgang, Nr.5, Mai 1999, S.635f, hier S.635, eigene Hervorhebung, M.S.)

<sup>82</sup> Vgl. Walzer 1992, S.90.

<sup>83</sup> Vgl. Walzer 1992, S.101f.

<sup>84</sup> Walzer 1992, S.107.

moral conscience of mankind.“<sup>85</sup> Dabei hat Walzer mit dieser Formulierung, die er selbst als sprachlich etwas altmodisch bezeichnet, nicht politische Entscheidungsträger im Blick. Vielmehr geht es ihm um die moralischen Verurteilungen durch gewöhnliche Menschen:

„The reference is to the moral convictions of ordinary men and women, acquired in the course of their everyday activities.“<sup>86</sup>

Das Problem der humanitären Intervention behandelt Walzer nochmals in seinem Aufsatz „The Politics of Rescue“ von 1995.<sup>87</sup> Dabei geht Walzer davon aus, dass die humanitäre Intervention in der realen Politik ein Ausnahmefall ist. Politiker kämen vorschnell zu dem Schluss, dass eine Intervention nicht angebracht sei, weil sie um das Leben der eigenen Soldaten fürchteten und um ihre eigene Stellung daheim. Dabei verlören sie das Leiden und die Gefahr für Menschen aus den Augen, denen eine humanitäre Intervention helfen könnte.<sup>88</sup> Walzer nimmt also an, dass Politiker sich in der Regel gegen eine notwendige humanitäre Intervention entscheiden. Vor diesem Hintergrund hält Walzer ein Plädoyer für eine „Politik der Rettung“ zugunsten von Menschen in Not. Konkret listet Walzer folgende Notlagen auf:

„massacre, rape, ethnic cleansing, state terrorism, contemporary version of ‘bastard feudalism,’ complete with ruthless warlords and lawless bands of armed men“<sup>89</sup>.

Walzer gesteht zwar zu, dass humanitäre Interventionen in der Vergangenheit auch imperialistisch missbraucht wurden, hält dieses Instrument aber dennoch für moralisch notwendig, „whenever cruelty and suffering are extreme and no local forces seem capable of putting an end to them.“<sup>90</sup> Wie in „Just and Unjust Wars“ schließt Walzer Interventionen zur Errichtung einer Demokratie oder anderer sozialer Errungenschaften aus. Das Ziel einer humanitären Intervention kann nur vom Negativen her definiert werden: „to stop actions [...] that ‘shock the conscience’ of humankind.“<sup>91</sup> Hiermit greift Walzer seine zentrale Formulierung zur humanitären Intervention aus „Just and Unjust Wars“ wieder auf. Walzer geht also davon aus, dass die Notlage, die den Anlass für das Eingreifen fremder Mächte gibt, schockierend und damit evident ist. Wenn das Ziel erreicht ist, hat die intervenierende Macht das Land zu verlassen. Die schockierenden Umstände gehen dann in gewisser Weise auf externe und singuläre Ursachen zurück, die zu beheben sind. Ist die Lage so, ist das schnelle Eingreifen und Ver-

---

<sup>85</sup> Walzer 1992, S.107.

<sup>86</sup> Walzer 1992, S.107.

<sup>87</sup> Vgl. Walzer 1995.

<sup>88</sup> Vgl. Walzer 1995, S.35.

<sup>89</sup> Walzer 1995, S.35.

<sup>90</sup> Walzer 1995, S.36.

<sup>91</sup> Walzer 1995, S.36.

lassen des Landes der Testfall für die Redlichkeit der intervenierenden Macht. Es gilt somit der sogenannte In-and-Out-Test.<sup>92</sup>

Anders stellt sich die Lage dar, wenn die Notlage interne Ursachen hat. Walzer nennt hier eine ganze Reihe von Umständen, die der intervenierenden Macht ein schnelles Verlassen des Landes erschweren, da zu erwarten ist, dass nach einem zügigen Abzug der Truppen dieselben Probleme wieder auftreten. So zum Beispiel, wenn die Unmenschlichkeit tief verwurzelt und damit ein Teil der politischen Kultur ist, bei ethnischem Hass und Staatszerfall. Ein weiteres Problem stellt sich dar, wenn die Grenzen zwischen Opfern und Tätern fließend sind.<sup>93</sup> Walzer hat hier die Situation im ehemaligen Jugoslawien, vor allem Bosnien, vor Augen. In einem solchen Fall wird Walzer zufolge die Forderung nach einer Abzugsstrategie von Anfang an zu einem Totschlagargument gegen die *humanitäre Intervention*. Walzer propagiert stattdessen eine langzeitige Militärpräsenz, zusammen mit einer „political trusteeship“, die dem sozialen Wiederaufbau dienen soll.<sup>94</sup>

Eine solche Intervention dient Walzer zufolge außerdem der globalen Stabilität, was den Einsatz von Soldaten selbst in entfernten Gegenden rechtfertigt, auch wenn zunächst kein nationales Interesse vorliegt. Es bestehe nämlich die Gefahr, dass sich die Instabilität ausbreite.<sup>95</sup>

Schließlich widmet Walzer seine Aufmerksamkeit der Frage, wer nun jeweils intervenieren solle. Im Falle von Massakern und massiven Deportationen solle, wer auch immer die Initiative ergreifen kann, alles tun, um die Gewalt zu stoppen. Ein Warten sei hier nicht möglich. Risiken müssten in Kauf genommen werden. Eine multilaterale Autorisierung der *humanitären Intervention* erhöhe zwar die moralische Legitimität, stehe aber in Konkurrenz zu ihrer politischen Effektivität. Entscheidend ist jedoch Walzer zufolge die Initiative:

„In practice, we should probably look for some concurrence of multilateral authorization and unilateral initiative - the first for the sake of moral legitimacy, the second for the sake of political effectiveness - but it's the initiative that is essential.“<sup>96</sup>

Eine besondere Rolle schreibt Walzer der einzigen verbliebenen Supermacht, den USA zu. Sie könnten theoretisch überall intervenieren, sollten aber nicht zur Weltpolizei werden. Deshalb plädiert Walzer für eine Arbeitsteilung mit regionalen Mächten, wobei die USA in verschiedenen Rollen die Initiative ergreifen könnten, sei es nun als Geldgeber oder unterstützender Akteur. Da die UN noch längst nicht so weit seien, humanitäre Interventionen durch-

---

<sup>92</sup> Vgl. Walzer 1995, S.36.

<sup>93</sup> Vgl. Walzer 1995, S.36.

<sup>94</sup> Vgl. Walzer 1995., S.37.

<sup>95</sup> Vgl. Walzer 1995., S.38.

<sup>96</sup> Walzer 1995., S.40.

zuführen, blieben gegebenenfalls unilaterale Interventionen notwendig, um Menschen in Not zu retten.

Die drei Revisionen, die Walzer am Interventionsverbot Mills vornimmt, zeigen, wie Haus zurecht formuliert, „dass das eigentliche Prinzip nicht das der Nichtintervention, sondern das der *gemeinschaftlichen Autonomie* ist“<sup>97</sup>. Ein Beleg für diese These ist die folgende Schlüssel- formulierung Walzers, die Haus als einen „kategorischen Imperativ“<sup>98</sup> bezeichnet: „always act so as to recognize and uphold communal autonomy.“<sup>99</sup>

Vor allem in seinen späteren Ausführungen formuliert Walzer das Eingreifen fremder Staaten im Falle der *humanitären Intervention* kaum restriktiv. Möglicherweise tut sich an dieser Stelle eine Hintertür für einen Interventionismus im Namen der Menschenrechte auf.

### **1.2.3 Ius in bello**

#### **1.2.3.1 Nützlichkeit und Verhältnismäßigkeit**

Bei seinen Überlegungen zu den „Kriegsführungsregeln“ geht Walzer von utilitaristischen Positionen aus. Utilitaristische Positionen versuchten lediglich, die militärische Notwendigkeit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ins Spiel zu bringen. Militärische Handlungen seien demnach legitim, wenn sie wesentlich zum Ziel des Krieges beitragen und das Ausmaß des Unheils im Vergleich zu der Dienlichkeit („*conduciveness*“<sup>100</sup>) der Maßnahmen nicht zu groß, also verhältnismäßig sei.<sup>101</sup>

Walzer stellt nun heraus, dass die Interessen von Individuen hier geringer bewertet würden als der militärische Sieg. Sinnlose, mutwillige Gewalt und exzessiver Schaden seien zwar verboten und dies sei kein geringer Erfolg, aber ausreichend seien diese Überlegungen nicht.<sup>102</sup> Ähnlich der *Lehre vom gerechten Krieg* seien noch Überlegungen zur Unterscheidung zwischen Kämpfenden und Nichtkämpfenden notwendig.<sup>103</sup>

#### **1.2.3.2 Non-Kombattanten-Immunität**

Bezüglich der Non-Kombattanten-Immunität, also dem Tötungsverbot gegenüber „Unschuldigen“ (vgl. 1.1.3.1) vertritt Walzer eine Position, die eine Verschärfung des Prinzips des doppelten Effekts bedeutet, aber dennoch kein absolutes Tötungsverbot fordert.

---

<sup>97</sup> Haus 2000, S.132 (Hervorhebungen im Original).

<sup>98</sup> Haus 2000, S.132.

<sup>99</sup> Walzer 1992, S.90.

<sup>100</sup> Walzer 1992, S.129.

<sup>101</sup> Vgl. Walzer 1992, S.129.

<sup>102</sup> Vgl. Walzer 1992, S.129.

<sup>103</sup> Vgl. Walzer 1992, S.137.

Walzer beschreibt zunächst das Prinzip des doppelten Effekts in Form von vier Bedingungen: Tötung von Zivilisten könne dann legitim sein, wenn es sich erstens um einen legitimen Akt im Krieg handle, dessen Effekt zweitens akzeptabel sei, wenn drittens die Absicht des Handelnden gut sei, also auf den akzeptablen Effekt ziele, und viertens der gute Effekt in einem angemessenen Verhältnis zum entstandenen Übel stehe.<sup>104</sup>

Walzer legt nun die Schwäche des „Prinzips des doppelten Effektes“ offen. Viele Tötungen im Krieg seien zwar nicht beabsichtigt, aber doch vorhersehbar und dann bliebe allein mit den Verhältnismäßigkeitsüberlegungen eine schwache Beschränkung zurück. Unter diesen Umständen lieferte das „Prinzip des doppelten Effekts“ nur zu leicht eine „blanket justification“<sup>105</sup>.

Walzer erhebt nun als zusätzliche Forderung eine „doppelte Intention“<sup>106</sup>. Die legitime militärische Handlung müsse nicht nur darauf zielen, dass der akzeptable Effekt erreicht wird, sondern sie muss auch darauf gerichtet sein, das vorhersehbare Übel soweit wie möglich zu reduzieren. Dabei müssten unter Umständen eigene Kosten in Kauf genommen werden. Mit Walzers Worten lässt sich der dritte Punkt im Prinzip des doppelten Effekts wie folgt neu formulieren:

„The intention of the actor is good, that is, he aims narrowly at the acceptable effect; the evil effect is not one of his ends, nor is it a means to his ends, and aware of the evil involved, he seeks to minimize it, accepting costs to himself.“<sup>107</sup>

Zivilisten haben somit zusätzlich zu den Überlegungen der Verhältnismäßigkeit, die auch für Soldaten gelten, einen Anspruch auf „angemessene Sorge“<sup>108</sup>. Die Kriegführenden müssen somit, wenn sie legitim handeln wollen, zugunsten von Non-Kombattanten eigene Risiken in Kauf nehmen, um dieser Sorge-Pflicht gerecht zu werden.

---

<sup>104</sup> Vgl. Walzer 1992, S.153.

<sup>105</sup> Walzer 1992, S.153.

<sup>106</sup> Vgl. Walzer 1992, S.155.

<sup>107</sup> Walzer 1992, S.155.

<sup>108</sup> Walzer selbst formuliert wie folgt: „It is best, I think, to say simply that civilians have a right that ‘due care’ be taken.“ (Walzer 1992, S.156)

### 1.3 Das Verhältnis von Walzers Ansatz zur *Lehre vom gerechten Krieg*

Wie sich bereits dem Titel von Walzers Abhandlung „Just and Unjust Wars“ unschwer entnehmen lässt, sieht sich Walzer durchaus in der Tradition der *Lehre vom gerechten Krieg*. Im Vorwort zur zweiten Auflage von „Just and Unjust Wars“ von 1992 konstatiert Walzer eine bemerkenswerte Wiederbelebung der *Lehre vom gerechten Krieg*, die, wie auch Walzers Werk, durch die Erfahrung des Vietnamkrieges hervorgerufen wurde. Walzer sieht die *Lehre vom gerechten Krieg* auf dem Vormarsch in der öffentlichen Diskussion, was für jede Theorie auch ein gefährliches Moment mit sich bringe. So könne auch die *Lehre vom gerechten Krieg* missbraucht werden.<sup>109</sup> Nichtsdestoweniger kann sie aber auch eine wichtige Rolle bei der politischen Entscheidungsfindung spielen:

„The point of the theory is to help us make distinctions, to prepare us for political decision-making or for the more ordinary work of criticizing or supporting this or that war or war-time decision.“<sup>110</sup>

Im Folgenden sollen nun Walzers Aussagen mit den in Kapitel 1.1 aufgeführten Elementen der *Lehre vom gerechten Krieg* verglichen werden. Dies soll dazu dienen, Walzers Position innerhalb der *Lehre vom gerechten Krieg* noch einmal klarer herauszustellen.

Zur Frage der *kompetenten Autorität* äußert sich Walzer nicht. In Bezug auf die im Rahmen dieser Arbeit vorgenommene Erweiterung dieses Arguments in der Form, dass die Verfahren zur Legitimation von Gewalt innerhalb der UNO, einzuhalten seien, äußert sich Walzer ablehnend. So vertritt er beispielsweise im Falle der humanitären Intervention eine pragmatische Position. Im Extremfall solle, wer helfen könne, helfen. Wenn möglich, sei eine multilaterale Autorisierung wegen der besseren Legitimation wünschenswert, diese dürfe aber nicht auf Kosten der Effektivität gehen.<sup>111</sup>

Die Frage des *gerechten Grundes* ist bei Walzers Überlegungen zur Legitimität von Interventionen eng mit einer Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker verknüpft. In diesem Sinne sind die Unterstützung einer Sezession sowie das „ausgleichende“ Eingreifen in Form einer Gegenintervention zu verstehen. Bei der humanitären Intervention sind es Handlungen, „that shock the moral conscience of mankind“<sup>112</sup>, die zum Eingreifen berechtigen. Damit reihen sich die von Walzer genannten Gründe in die in der *Lehre vom gerechten Krieg* geforderten Argumente der Notwehr bzw. Nothilfe ein. Dabei ist auf die existentielle Bedeutung hinzuweisen, die die politische Gemeinschaft als Ort der Entstehung von Rechten in Walzers

---

<sup>109</sup> Vgl. Walzer 1992, S.xi f.

<sup>110</sup> Walzer 1992, S.xii.

<sup>111</sup> Vgl. Walzer 1995, S.39f.

<sup>112</sup> Walzer 1992, S.107.

Denken besitzt. Eine Gefährdung der politischen Gemeinschaft ist somit als eine äußerste Notsituation anzusehen.

Bei der Forderung nach der *richtigen Absicht* verfolgt Walzer eine ähnliche Linie wie Mayer. Zumindest gilt dies für den Fall der humanitären Intervention. So sieht Walzer in „gemischten Motiven“ der intervenierenden Macht nicht notwendigerweise ein Hindernis für ein Eingreifen mit humanitären Zielen. Allerdings sei dann ein skeptischer Blick gefragt.<sup>113</sup>

Wenn die Notlage externe und singuläre Ursachen hat, lasse sich der In-and-Out-Test zur Beurteilung der *richtigen Absicht* heranziehen. Wenn die intervenierende Macht demnach schnell eingreift, das Land aber, nachdem die Ursachen behoben sind, auch wieder schnell verlässt, ließe sich am ehesten auf eine *richtige Absicht* zurückschließen. Hat die Notlage jedoch interne Ursachen, plädiert Walzer gegebenenfalls für eine langfristige Militärpräsenz, um den sozialen Wiederaufbau zu sichern.<sup>114</sup>

Die Schlüsselfrage ist für Walzer, dass die intervenierende Macht sich bis zu einem gewissen Grade die Ziele der unterdrückten Menschen zu eigen macht:

„Humanitarian intervention involves military action on behalf of oppressed people, and it requires that the intervening state enter, to some degree, into the purposes of those people.“<sup>115</sup>

In dieser Bedingung ist die Wertschätzung, die Walzer dem Selbstbestimmungsrecht der politischen Gemeinschaft zumisst, unverkennbar. Für die Bedingung der *richtigen Absicht* ergibt sich daraus folgendes: Zwar stellt Walzer die Frage nach der *richtigen Absicht* noch, in seinen Schlussfolgerungen kommt er letztlich jedoch zu einem pragmatischen Abwägen, das von der Notlage der Betroffenen ausgeht und die Ziele der Betroffenen berücksichtigt.

Für die Frage der Legitimation der Handlung treten die Motive somit in den Hintergrund. Damit kommt er Mayers Überlegungen sehr nahe, der sich auf die Betrachtung von „moralisch fehlerhaftem Verhalten“<sup>116</sup> beschränkt.

Die Bedingungen *Krieg als letztes Mittel* und *Verhältnismäßigkeit der Mittel* im *ius ad bellum* lehnt Walzer als wenig hilfreich ab.<sup>117</sup> So könne der Zustand des *Krieges als letztes Mittel* genau genommen nie erreicht werden. Dies illustriert Walzer am Golfkrieg:

„Taken literally, which is exactly the way many people took it the months of the blockade, ‘last resort’ would make war morally impossible. For we can never reach lastness, or we can never know that we have reached it.“<sup>118</sup>

---

<sup>113</sup> Vgl. Walzer 1992, S.101f.

<sup>114</sup> Vgl. Walzer 1995, S.36.

<sup>115</sup> Walzer 1992, S.104.

<sup>116</sup> Mayer 1999, S.298 (Hervorhebungen im Original).

<sup>117</sup> Vgl. Walzer 1992, S.xiii.

Es könne immer noch etwas getan werden. Damit mündete das ultima-ratio-Argument in eine pazifistische Position.

Die *Verhältnismäßigkeit der Mittel* sei vor dem Krieg kaum festzustellen:

„Most of the time, we can make only short-term predictions, and we have no way that even mimics mathematics of comparing the costs of fighting to the costs of not fighting, since one set of costs is necessarily speculative, while the other comes in, as it were, over an indeterminate time span.“<sup>119</sup>

Hinzu käme noch, dass es höchst problematisch sei, so unterschiedliche Größen wie die Unabhängigkeit eines Staates und deren Kosten an Menschenleben miteinander in Beziehung zu setzen. Wie könne überhaupt der Sieg über ein aggressives Regime und der eventuell eintretende abschreckende Effekt auf andere Regime beziffert werden?<sup>120</sup>

Es ließe sich nun argumentieren, dass nur Kriege erlaubt seien, die keine Menschenleben kosteten, womit Kriege nicht mehr zu führen wären. Das liefere dann abermals auf eine pazifistische Position hinaus, von der sich Walzer, wenn auch respektvoll, distanziert. Walzer reiht sich hier explizit in die Tradition der *Lehre vom gerechten Krieg* ein, die ja mit erfüllbaren Bedingungen arbeitet. Die Verhältnismäßigkeitsüberlegungen im *ius ad bellum* könnten, Walzer zufolge, nur noch eine grobe Wirkung entfalten. So sei es jedem vernünftigen Politiker klar, dass beispielsweise die Unabhängigkeit Kuwaits weder Millionen Tote noch gar einen Atomkrieg rechtfertige.

Damit bliebe aber die Verhältnismäßigkeit der Mittel im *ius ad bellum* von geringer Bedeutung.<sup>121</sup> Walzer steht so im Gegensatz zu Mayer, der den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch im *ius ad bellum* für so wichtig hält, dass er mit Hilfe der Geeignetheit der militärischen Mittel einen Versuch unternimmt, diese problematische Bedingung handhabbar zu machen. Es werden hier also zwei Wege sichtbar, mit den Bedingungen der *Lehre vom gerechten Krieg* umzugehen. Während Walzer um der Stringenz seiner Argumentation willen und seine sehr auf die politische Praxis bezogenen Überlegungen zwei Bedingungen explizit weglässt, versucht Mayer die traditionellen Argumente aufzunehmen und gegebenenfalls auf den modernen Kontext hin neu zu interpretieren.

Die Bedingung der *vernünftigen Aussicht auf Erfolg* findet sich bei Walzer nur implizit. So stellt Walzer bezogen auf die etwaige Dringlichkeit einer humanitären Intervention fest: „It’s

---

<sup>118</sup> Walzer 1992, S.xiv.

<sup>119</sup> Walzer 1992, S.xvi.

<sup>120</sup> Vgl. Walzer 1992, S.xvi.

<sup>121</sup> Vgl. Walzer 1992, S.xvi f.

not possible to wait; anyone who *can* take the initiative should do so.“<sup>122</sup> Hinter dem Wort *can* verbirgt sich eine Überlegung, die vielleicht selbstverständlich erscheinen mag, dass nämlich die intervenierende Macht auch überlegen muss, ob sie die gesteckten Ziele mit militärischen Mitteln überhaupt erreichen kann. Walzer fordert jedoch im Gegensatz zu Mayer<sup>123</sup> und O’Brien<sup>124</sup> nicht, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit immer wieder neu belegt werden muss.

Bezüglich des Grundsatzes der *Verhältnismäßigkeit* im *ius in bello* ist Walzer einig mit Mayer und steht somit in der Tradition der *Lehre vom gerechten Krieg*. Beide sehen darin einen Schutz vor Exzessen sowie einen Schutz, der sich auch auf die Soldaten erstreckt, die nicht unter die Non-Kombattanten-Immunität fallen.

Dreh- und Angelpunkt des *ius in bello* ist aber für Mayer wie für Walzer die *Non-Kombattanten-Immunität*. Walzer formuliert an dieser Stelle schärfer als Mayer. Während Mayer sich mit dem Prinzip des doppelten Effekts zufrieden gibt, das das absichtliche Töten von Non-Kombattanten verurteilt, erwartet Walzer von der Krieg führenden Partei zusätzlich eine „angemessene Sorge“, die gegebenenfalls auch mit eigenen Opfern verbunden sein muss. Eigene Opfer in Kauf zu nehmen, um das Leben von Zivilisten zu schützen, sieht Walzer als ein Indiz für die Redlichkeit der kriegführenden Partei.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

Walzer folgt im Wesentlichen der Tradition der *Lehre vom gerechten Krieg*. Dies gilt ohne Einschränkung für die Struktur seiner Argumentation. So ist es ein Anliegen Walzers, nur prinzipiell erfüllbare Bedingungen für einen „gerechten Krieg“ aufzustellen, die aber dennoch die Kriegsgefahr begrenzen sollen. Dies ist genau das Spannungsfeld zwischen Realismus und Pazifismus, in dem sich die *Lehre vom gerechten Krieg* seit jeher bewegt.

Neu bei Walzer ist die Formulierung des *gerechten Grundes* in Verbindung mit der Selbstbestimmung der politischen Gemeinschaft. Der Bezug zur Selbstbestimmung der politischen Gemeinschaft findet sich auch bei Walzers Formulierung der *richtigen Absicht*. Hier wird Walzers kommunitaristischer Blickwinkel deutlich. Im *ius ad bellum* verzichtet Walzer explizit auf den Grundsatz der *Verhältnismäßigkeit* und das *ultima-ratio-Argument*. Auch das Argument der *kompetenten Autorität* berücksichtigt er nicht. Die *vernünftige Aussicht auf Erfolg* findet sich bei Walzer nur implizit. Hier wird ein gewisser „Pragmatismus“ Walzers deutlich. So ist ihm die Erfüllbarkeit der Bedingungen so wichtig, dass er auf einzelne Argumente verzichtet, um nicht in eine pazifistische Position zu gleiten. Daraus lässt sich schlie-

---

<sup>122</sup> Walzer 1995, S.38 (Eigene Hervorhebung, M.S.).

<sup>123</sup> Vgl. Mayer 1999, S.302ff.

<sup>124</sup> Vgl. O’Brien 1985, S.35.

ßen, dass Walzer, was das *ius ad bellum* angeht, weniger restriktiv formuliert als Mayer, der alle in Kapitel 1.1 aufgeführten Kriterien einzubeziehen sucht. Mayer unternimmt im Zweifelsfall eher eine Neuinterpretation der Bedingungen, während Walzer auf einzelne Kriterien verzichtet, sei es nun aus Gründen der besseren Handhabbarkeit oder der Stringenz der Argumentation.

Anders steht es mit dem *ius in bello*. Hier formuliert Walzer die *Non-Kombattanten-Immunität* restriktiver als Mayer.

Abschließend lässt sich sagen, dass die beiden Positionen zwar nicht deckungsgleich sind, aber doch eine beträchtliche gemeinsame Schnittmenge haben, die auf der Tradition der *Lehre vom gerechten Krieg* gründet.

## 2 Eine ethische Bewertung der NATO-Intervention im Kosovo

### 2.1 Ethische Bewertung anhand der *Lehre vom gerechten Krieg*

#### 2.1.1 Ius ad bellum

##### 2.1.1.1 Kompetente Autorität

Die Bedingung der *kompetenten Autorität* hinsichtlich der völkerrechtlichen Legitimation erweitert (vgl. Abschnitt 1.1.2.1). So stellt sich hier die Frage, wie es um die völkerrechtliche Legitimation der Intervention der NATO steht. Des Weiteren sollen an dieser Stelle die Probleme, die sich gegebenenfalls bei Nichteinhaltung völkerrechtlicher Regeln für die Legitimation der NATO ergeben, erörtert werden.

Bei der Betrachtung der Legitimation von Gewalt aus Sicht des Völkerrechts ist zunächst einmal auf das Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen hinzuweisen. Dort heißt es in Artikel 2 Ziffer 4:

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“<sup>125</sup>

In Artikel 2 Ziffer 7 wird das Gewaltverbot noch einmal ausdrücklich auf Interventionen bezogen.<sup>126</sup>

Gegenüber diesem Gewaltverbot sieht die Charta zwei wichtige Ausnahmen vor. So verbleibt nach Artikel 51 den Mitgliedsstaaten im Falle eines bewaffneten Angriffs

„das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“<sup>127</sup>

Allerdings sind Maßnahmen, die zur Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 getroffen werden, „dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen.“<sup>128</sup> Sogar die Selbstverteidigung ist somit an das *Autorisierungsmonopol*<sup>129</sup> des Sicherheitsrats rückgebunden.

---

<sup>125</sup> Charta der Vereinten Nationen. Kommentar 1991. Hg. v. Bruno Simma in Gemeinschaft mit Hermann Mosler u.a. unter Mitarbeit von Rudolf Bernhardt u.a., München (Beck), S.XC.

<sup>126</sup> So heißt es in Artikel 2 Ziffer 7 der Charta der Vereinten Nationen: „Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden“ (Charta der Vereinten Nationen. Kommentar 1991, S.XC).

<sup>127</sup> Charta der Vereinten Nationen. Kommentar 1991, S.IC.

<sup>128</sup> Charta der Vereinten Nationen. Kommentar 1991, S.IC.

Eine weitere Ausnahme vom Gewaltverbot regelt Artikel 42 der Charta der Vereinten Nationen. Dort werden die Bedingungen für ein militärisches Eingreifen des Sicherheitsrats geregelt. Nach Ausschöpfung nicht-militärischer Instrumente (vgl. Artikel 41) kann der Sicherheitsrat

„mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen.“<sup>130</sup>

Entscheidend ist hier, dass eine Bedrohung des Weltfriedens bzw. der internationalen Sicherheit vorliegt und vom Sicherheitsrat festgestellt werden muss (vgl. Artikel 39<sup>131</sup>) und die militärischen Maßnahmen an diesen Zweck, also an die Aufhebung dieser Bedrohung gebunden sind. Nach Artikel 53 Absatz (1) ist es dem Sicherheitsrat außerdem möglich eine regionale Abmachung zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen zu autorisieren:

„Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden“<sup>132</sup>.

Im Zusammenhang mit der Legitimität der NATO-Intervention im Kosovo sind noch zwei weitere Artikel der Charta der Vereinten Nationen von Interesse. So wird in Artikel 55 unter anderem die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert, da diese als erforderlich angesehen wird,

„um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen [...], damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen“<sup>133</sup>.

In Artikel 56 verpflichten sich die Mitgliedsstaaten zur Zusammenarbeit, um die in Artikel 55 genannten Ziele, also auch den Menschenrechtsschutz, zu erreichen. Darüber hinaus ist der Menschenrechtsschutz schon in Artikel 1 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen als Zielbestimmung verankert.

---

<sup>129</sup> Mit der Verwendung dieses Begriffs an Stelle von „Gewaltmonopol“ wird einem Einwand von Winrich Kühne Rechnung getragen. Zurecht weist Kühne darauf hin, dass der UN-Sicherheitsrat im Gegensatz zum Staat eine „Ermessensfreiheit“ besitzt, ob er gegen Gewalt einschreiten will oder nicht. Außerdem verfüge die UNO „nicht einmal in Ansätzen über ein der staatlichen Polizei vergleichbares zentralisiertes Instrument zur Kontrolle und Abwehr von Gewalt.“ (Winrich Kühne 1999: Blockade oder Selbstmandatierung. Zwischen politischem Handlungsdruck und Völkerrecht. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 44. Jahrgang, Nr. 5, S.561-574, hier S.562).

<sup>130</sup> Charta der Vereinten Nationen. Kommentar. Hg. v. Bruno Simma in Gemeinschaft mit Hermann Mosler u.a. unter Mitarbeit von Rudolf Bernhardt u.a., München (Beck), 1991, S.XCVII.

<sup>131</sup> Der Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen lautet: „Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund von Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.“ (Charta der Vereinten Nationen. Kommentar 1991, S.XCVII).

<sup>132</sup> Charta der Vereinten Nationen. Kommentar 1991, S.IC.

<sup>133</sup> Charta der Vereinten Nationen. Kommentar 1991, S.C.

Es stellt sich nun die Frage, wie sich das Verhältnis von Gewaltverbot und Menschenrechtsschutz darstellt.

Einerseits ließe sich der Menschenrechtsschutz als eine Erweiterung der Begriffe „Weltfrieden“ und „internationale Sicherheit“ verstehen:

„Die systematische Verletzung der Menschenrechte einer Bevölkerung durch ihre eigene Regierung ist eine Angelegenheit, die die gesamte Staatengemeinschaft betrifft und deren friedliches Zusammenleben, nicht nur den inneren Frieden dieses Staates, stört.“<sup>134</sup>

Der Sicherheitsrat hätte dann die Möglichkeit, eine mit dem Schutz der Menschenrechte begründete Intervention durchzuführen. Maßgeblich wäre das Verfahren von Artikel 41 und 42 der Charta der Vereinten Nationen.

Andererseits ließe sich aber auf ein Spannungsverhältnis zwischen dem Gewaltverbot und dem Menschenrechtsschutz schließen. Das Gewaltverbot würde dann eine *humanitäre Intervention* verbieten, der Menschenrechtsschutz würde sie unter Umständen gebieten. In diesem Fall kommt man

„nicht umhin, eine Vorrangregel zu entwickeln, und eine systematische ebenso wie eine historische Interpretation der einschlägigen völkerrechtlichen Normen legen dann einen Vorrang des Gewaltverbots nahe.“<sup>135</sup>

Gleichgültig welcher Interpretation man sich hier anschließt, fehlte der NATO bei ihrer Intervention im Kosovo eine Autorisierung durch den Sicherheitsrat oder wenigstens eine Ermächtigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen. Die NATO muss ihre Legitimation also jenseits des legalen Rahmens der Charta der Vereinten Nationen beziehen. Es könnte hier aufgrund der sicherlich gegebenen Unzulänglichkeiten des UN-Systems der *Geist* gegen den *Wortlaut* der Charta geltend gemacht werden. Doch selbst dann gilt, was Ulrich K. Preuß feststellt:

„Betrachtet man die Integrität der UN und ihrer Verfahren als ein hohes internationales Kollektivgut, so hätten von seiten der NATO alle Möglichkeiten einer Konfliktlösung im Rahmen der UN versucht werden müssen, bevor die mit dem *Wortlaut* der UN-Charta zweifellos nicht vereinbaren militärischen Aktionen unternommen wurden. Nur wenn auch diese gescheitert wären, hätte man unter Berufung auf den *Geist der UN-Charta* und auf das ihr nicht fremde Prinzip eines übergesetzlichen Notstandes die Militäraktion rechtfertigen können.“<sup>136</sup>

Die NATO bewegte sich also eindeutig außerhalb des UN-Systems. Sabine von Schorlemer spricht in aller Schärfe zurecht von einer „beispiellose[n] Aktion der nordatlantischen Vertei-

---

<sup>134</sup> Ulrich K. Preuß 2000: Der Kosovo-Krieg, das Völkerrecht und die Moral. In: Reinhard Merkel (Hrsg.): Der Kosovokrieg und das Völkerrecht, Frankfurt a.M. (Suhrkamp), S.115-137, hier S.125.

<sup>135</sup> Preuß 2000, S.128.

digungsallianz praeter legem, also an den gesicherten Rechtsgrundlagen der UN-Charta vorbei<sup>137</sup>. Dass die fehlende Autorisierung innerhalb des UN-Systems und damit die fehlende Legalität der NATO-Intervention nicht nur ein „Schönheitsfehler“ ist, wird deutlich, wenn man Pradettos Szenario hinsichtlich der Brisanz selbstmandatierter militärischer Interventionen bedenkt:

„Wenn jedes Mitglied der Staatengemeinschaft berechtigt wäre, festzustellen, ob oder daß es sich bei einem Konflikt *innerhalb* eines anderen Staates um eine Friedensgefährdung, einen Friedensbruch oder eine militärische Aggression handelt und aufgrund dieser Feststellung (mit dem Hinweis auf humanitäre Beweggründe) Sanktionen bis hin zu militärischen Maßnahmen zu ergreifen das Recht hätte, dann würde in den internationalen Beziehungen wieder jener Zustand der Anarchie herrschen, wie er bis zu Beginn dieses Jahrhunderts gegeben war. In der Konsequenz würde eine generelle Berechtigung zur ‘humanitären Intervention’ nichts anderes bedeuten als die Rückkehr zum Recht der Staaten auf Krieg.“<sup>138</sup>

Im Kontext dieses Szenarios wird deutlich, wie die NATO durch ihr eigenmächtiges Vorgehen einen negativen Präzedenzfall geschaffen hat, der nicht zur Weiterentwicklung des Völkerrechts hin „zum kosmopolitischen Recht einer Weltbürgergesellschaft“<sup>139</sup> beitragen wird, sondern im Gegenteil bestehende Errungenschaften gefährdet. Warum sollten Russland oder China sich an rechtliche Verfahren halten, die die westlichen Staaten selbst missachtet haben? Mit Recht hält Boekle die Folgen der Selbstmandatierung für „zumindest potentiell unabsehbar.“<sup>140</sup> Möglicherweise ist die stillschweigende Hinnahme von Russlands hartem Vorgehen in Tschetschenien durch die NATO-Staaten schon die erste schwerwiegende internationale Folge, die aus deren Selbstmandatierung resultiert.

Gerhard Beestermöller formuliert noch vor Kriegsbeginn sehr vorsichtig:

„Man wird also zumindest sagen können, daß durch den NATO-Einsatzbeschuß die Bereitschaft anderer Staaten, das Gewaltmonopol der UN zu respektieren, nicht gerade gestärkt wurde.“<sup>141</sup>

Für eine internationale Organisation, die von der Bereitschaft ihrer Mitgliedsstaaten lebt, sich an vereinbarte Normen zu halten, ist dies ein erheblicher Rückschlag. Ein solcher Rückschlag

---

<sup>136</sup> Preuß 2000, S.130f (Hervorhebung im Original).

<sup>137</sup> Sabine von Schorlemer 2000: Menschenrechte und „humanitäre Interventionen“. In: Internationale Politik, 55.Jahrgang, Nr.2, S.41-48, hier S.44.

<sup>138</sup> August Pradetto 1999: Die NATO, humanitäre Intervention und Völkerrecht. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 49. Jahrgang, Nr. 11, 12. März, S.26-38, hier S.34 (Hervorhebung im Original).

<sup>139</sup> Habermas 2000, S.53.

<sup>140</sup> Henning Boekle 1999: Die Förderung der Menschenrechte in Außenpolitik und internationalen Beziehungen In: Benita von Behr/Lara Huber/u.a. (Hrsg.: Perspektiven der Menschenrechte, Frankfurt a.M./Berlin u.a. (Lang) S. 99-125, hier S.119.

<sup>141</sup> Gerhard Beestermöller 1999: Abschied von der UNO? Zu militärischen Einsätzen der NATO ohne UN-Mandat. In: Die neue Ordnung, 53. Jahrgang, Nr.3, S.164-185, hier S.178.

für die UNO kann unter Umständen das Ende des Kriegsächtungsprogramms bedeuten, das seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts Eingang in das Völkerrecht gefunden hat.

So machte die 1920 in Kraft getretene Satzung des Völkerbundes jeden Krieg zu einer Angelegenheit aller Mitgliedsstaaten. Im Briand-Kellog-Pakt von 1928 wurde der Krieg ausdrücklich geächtet. Krieg wurde darin als Mittel zur Lösung von Streitfällen bzw. als Mittel nationaler Politik abgelehnt. In Artikel 2 Ziffer 4 der UN-Charta wird nun zusätzlich noch die Androhung von Gewalt verboten. Auch wenn seit Gründung der Vereinten Nationen immer noch etliche Kriege geführt wurden, stellt die zunehmende rechtliche Ächtung des Krieges einen bemerkenswerten Erfolg dar. Dieser Erfolg gerät aber in besonderem Maße in Gefahr, wenn Staaten, die einen erheblichen Einfluss in der UNO haben, sich nicht mehr an gemeinsame Normen halten.<sup>142</sup>

Auch wenn der schlimmste Fall nicht eintritt, nämlich dass Krieg wieder zum quasi-legitimen Mittel der Politik wird und die völkerrechtliche Ächtung des Krieges aufgehoben wird, ist eine Schwächung der UNO kein zu vernachlässigender Faktor.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

Die Anforderung der *kompetenten Autorität* ist nicht erfüllt. Durch die Selbstmandatierung der NATO drohen erhebliche Probleme, was die bereits erreichte und noch zu vollziehende Zivilisierung der Internationalen Beziehungen angeht.

### **2.1.1.2 Gerechter Grund**

Die militärische Intervention der NATO wurde von Anfang an mit humanitären Motiven begründet, was zu der etwas verkürzten Formulierung *humanitäre Intervention*<sup>143</sup> geführt hat. Eine maßgebliche Rolle spielte dabei das brutale Vorgehen der jugoslawischen Einheiten, das sich eben nicht nur gegen die UCK, sondern auch gegen die albanische Zivilbevölkerung richtete. Den westlichen Politikern standen dabei die Grausamkeiten serbischer Einheiten in Bosnien vor Augen, insbesondere das Massaker von Srebrenica. So gingen die westlichen Entscheidungsträger davon aus, dass das jugoslawische Regime auch vor einem Völkermord nicht zurückschrecken würde, um die nationalistischen Pläne eines „Großserbiens“ zu verwirklichen. Geht man nun von einem drohenden Völkermord aus, den es durch militärische

---

<sup>142</sup> Vgl. Beestermöller 1999, S.173.

<sup>143</sup> Günter Gillissen kritisiert die Ambivalenz dieses Begriffs zurecht: ‚Humanitäre Intervention‘ ist ein verführerischer, in der Praxis untauglicher Begriff, weil er die charakteristischen Unterschiede zwischen internationaler Ordnungspolitik und humanitärer Hilfe verwischt und die reziproke Beziehung zwischen beiden sowohl verkennt als auch ihre Wirkung vereitelt.“ (Günter Gillissen 1997: Mythos „humanitäre Intervention“. Ein Holzweg der internationalen Politik. In: Internationale Politik, 52. Jahrgang, Nr. 9, S.13-20, hier S.18.) Zu der auch aus historischer Sicht problematischen Wirkung des Begriffs vgl. Kapitel 1.2.2.

Gewalt zu verhindern gilt, so ergibt sich ein starker *gerechter Grund*. Dann wäre auch ein offensiver Krieg, was die Intervention der NATO gemäß O'Briens Unterscheidung<sup>144</sup> der Form nach ist, gerechtfertigt. Schließlich gilt es doch das Leben „Unschuldiger“ zu retten und schwerwiegendste Gräueltaten zu verhindern. Allerdings bleibt die Frage, ob tatsächlich ein Völkermord drohte. Dass das Belgrader Regime nach Beginn der NATO-Luftangriffe mit systematischen Vertreibungen begann, könnte letztlich auch eine grausame Verzweiflungstat sein, die das tatsächliche Vorhaben noch nicht belegt. Solche Überlegungen mögen angesichts der geschehenen Grausamkeiten zynisch oder zumindest irrelevant klingen. Um jedoch zu einem ethisch angemessenen Urteil zu kommen, gilt es genau hinzuschauen und sich nicht vorschnell durch vorgegebene Interpretationen blenden zu lassen. Wie war also die Lage in den letzten Monaten vor Kriegsbeginn?

Zwei Jahre nach Kriegsbeginn wird die damalige Legitimationsfigur mit Hilfe des „Völkermords“ bzw. dem Vorliegen einer „humanitären Katastrophe“ zunehmend in Frage gestellt. So äußerte sich beispielsweise Heinz Loquai, der ehemals leitende deutsche General bei der OSZE, wie folgt:

„Die Legitimationsgrundlage für die deutsche Beteiligung war die sogenannte humanitäre Katastrophe. Eine solche humanitäre Katastrophe als völkerrechtliche Kategorie, die einen Kriegseintritt rechtfertigte, lag vor Kriegsbeginn im Kosovo nicht vor.“<sup>145</sup>

Eine ähnliche Analyse nimmt Norma Brown, US-Diplomatin bei der OSZE, vor:

„Bis zum Beginn der NATO-Luftangriffe gab es keine humanitäre Krise. Sicher, es gab humanitäre Probleme, und es gab viele Vertriebene durch den Bürgerkrieg. Aber das spielte sich so ab: Die Leute verließen ihre Dörfer, wenn die Serben eine Aktion gegen die UCK durchführten und kamen danach wieder zurück. Tatsache ist: Jeder wusste, dass es erst zu einer humanitären Krise kommen würde, wenn die NATO bombardiert. Das wurde diskutiert in der NATO, in der OSZE, bei uns vor Ort und in der Bevölkerung.“<sup>146</sup>

Ist Browns Analyse zutreffend, sind die Gewalttaten vor Kriegsbeginn eher mit dem Begriff „Bürgerkrieg“ als mit „systematischen Vertreibungen, die zum Völkermord eskalieren könnten“, zu beschreiben. Noch in der Tagung des NATO-Rates vom 14. März 1999, der letzten Sitzung vor Kriegsbeginn, ist sogar von Provokationen der UCK die Rede. So zitieren die ARD-Reporter Jo Angerer und Mathias Werth einen internen Bericht folgendermaßen:

„Die Gewalt gehe eher von terroristischen Aktionen der UCK aus. Die Serben übten dann allerdings mit unverhältnismäßiger Härte Vergeltung.“<sup>147</sup>

---

<sup>144</sup> Vgl. O'Brien 1985, S.33f.

<sup>145</sup> ARD-Sendung: Es begann mit einer Lüge. Ein Film von Jo Angerer und Mathias Werth, 8.2.2001, 21.45-22.30 Uhr, im Folgenden zitiert als „ARD-Sendung, 8.2.2001“.

<sup>146</sup> ARD-Sendung, 8.2.2001.

<sup>147</sup> ARD-Sendung, 8.2.2001.

Diese Einschätzung deckt sich mit dem Szenario, das der BBC-Dokumentarfilmer Allan Little entwirft. Little beschreibt die Situation nach den Holbrooke-Milosevic-Vereinbarungen vom Oktober 1998 wie folgt:

„Während sich die Serben zurückzogen füllte die UCK das militärische Vakuum aus. Immer deutlicher wurde der Schwachpunkt des Waffenstillstandes. Er war einseitig. Die UCK hatte sich zu nichts verpflichten müssen. Im ganzen Land rückte die UCK in Stellungen ein, die die Serben gerade verlassen hatten.“<sup>148</sup>

Und ein bis dahin geheimes Protokoll des NATO-Rates zitierend, geht Little noch einen Schritt weiter:

„Die UCK ist hauptsächlich verantwortlich für die Gewalt. Sie hat eine anscheinend bewusste Provokationskampagne begonnen.“<sup>149</sup>

Aus diesen Beobachtungen ergibt sich, dass die UCK eine Teilschuld an den Gewalttaten im Kosovo vor Kriegsbeginn trägt. Dies ist deshalb von besonderem Interesse, weil dadurch die klare Täter-Opfer-Zuordnung, die für die öffentliche Unterstützung in den NATO-Staaten entscheidend war, ins Wanken gerät.

Für die Bedingung des *gerechten Grundes* ist jedoch die Frage entscheidend, *ob* im Kosovo schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorlagen oder nicht. Selbst wenn die Lage eher bürgerkriegsähnliche Züge aufwies, was nach den oben erwähnten Einschätzungen wahrscheinlich ist, hat dies in erster Linie Konsequenzen auf das *Wie* des Eingreifens. Entscheidend für die Bedingung des *gerechten Grundes* ist das Vorliegen eines Notstandes, der so gravierend ist, dass er ein militärisches Eingreifen rechtfertigt. Dies ist prinzipiell auch bei einem Bürgerkriegsszenario denkbar, auch wenn sich dann unter Umständen Einwände bezüglich der *vernünftigen Aussicht auf Erfolg* ergeben.

Thomas Schmid gibt folgende Darstellung der Situation vor den Luftangriffen:

„Seit Januar und verstärkt seit Anfang März 1999 wurden unter offener Verletzung der Vereinbarung vom Oktober immer mehr Soldaten der jugoslawischen Armee ins Kosovo und die anliegenden Regionen verlegt. Unter den Augen der OSZE wurden Mitte März in der Nähe der makedonischen Grenze über zehntausend Menschen in die Flucht getrieben, weitere zehntausend in der Drenica, dem zentralen Hochland, und bei Podujevo, einer Stadt 30 Kilometer nördlich von Pristina, der Hauptstadt des Kosovo, die an der strategisch wichtigen Straße nach Belgrad liegt.“<sup>150</sup>

---

<sup>148</sup> ARD-Sendung: Bomben und Moral. Der NATO-Krieg in Serbien und im Kosovo. Ein Film von Allan Little, 23.8.2000, 23.00-0.30 Uhr, im Folgenden zitiert als „ARD-Sendung, 23.8.2000“.

<sup>149</sup> ARD-Sendung, 23.8.2000.

<sup>150</sup> Thomas Schmid 1999: Krieg im Kosovo. In ders. (Hrsg.): Krieg im Kosovo, Reinbek bei Hamburg (Rowohlt), S.15-36, hier S.16f.

Matthias Rüb spricht unter Berufung auf internationale Hilfsorganisationen von 45000 zusätzlichen Vertriebenen durch die Kämpfe seit Weihnachten 1998.<sup>151</sup> Rüb erwähnt ebenso wie Schmid das Massaker von Racak.<sup>152</sup>

Reinhard Mutz nennt als Gipfelwerte 200000 bzw. 230000 interne Flüchtlinge für Oktober 1998 bzw. März 1999.<sup>153</sup> Mutz sieht jedoch einen wichtigen Unterschied zur Situation nach Beginn der Luftangriffe gegeben:

„Von einer Massenvertreibung aus dem Kosovo hinaus, wie sie nach Eröffnung des Luftkrieges massiv einsetzte, kann für die Zeit davor keine Rede sein. Weder der OSZE-Beobachtern vor Ort noch den Grenzbehörden der Nachbarstaaten wäre sie verborgen geblieben.“<sup>154</sup>

Einen ähnliche Unterscheidung nimmt Tobias Debiel vor:

„Vor den Luftangriffen war der Tatbestand des Völkermords angesichts von vermutlich 2000 Toten und der Art der Auseinandersetzungen nicht erfüllt. Heute [Mitte April 1999, M.S.] dürfte man sich in einem Grenzbereich bewegen; mir scheint nach wie vor aber die Vertreibung das primäre Ziel der Greuelthaten zu sein. In keinem Fall sollte man den Begriff der politischen Instrumentalisierung preisgeben.“<sup>155</sup>

Was folgt aus diesen Darstellungen? Unbestritten ist, dass es im Kosovo Gräueltaten durch die serbischen Einheiten gab. Es spricht fernerhin einiges dafür, dass die UCK tatsächlich eine Provokationstaktik verfolgte, dadurch Opfer unter der Zivilbevölkerung bewusst in Kauf nahm und somit eine Teilschuld am Bruch der Holbrooke-Milosevic-Vereinbarung trifft. Unklar bleibt die Bewertung der Ereignisse.

Aufgrund der immer noch schwierigen Faktenlage ergeben sich so zwei Argumentationslinien:

Auf der einen Seite steht Mayers Einschätzung, „daß die Menschenrechtsverletzungen bereits vor der Intervention ein Ausmaß angenommen hatten, das dritten Staaten einen moralisch legitimen Grund zum Eingreifen gab.“<sup>156</sup> Trifft diese Einschätzung zu, hatte die NATO einen *gerechten Grund* zu intervenieren.

---

<sup>151</sup> Vgl. Matthias Rüb 1999b: „Phönix aus der Asche“. Die UCK: Von der Terrororganisation zur Bodentruppe der Nato? In: Thomas Schmid (Hrsg.): Krieg im Kosovo, Reinbek bei Hamburg, S.47-62, hier S.60f.

<sup>152</sup> Vgl. Schmid 1999, S.16 bzw. Rüb 1999b, S.60. Zu den unterschiedlichen Bewertungen der Vorfälle in Racak vgl. Heinz Loquai 2000: Der Kosovo-Konflikt - Wege in einen vermeidbaren Krieg, Baden-Baden (Nomos) Loquai 2000, S.45-51.

<sup>153</sup> Vgl. Reinhard Mutz 2000: Was ist aus den Kriegszielen der NATO im Kosovo geworden?. Internet-Adresse: <<http://www.rrz.uni-hamburg.de/ifsh/kriegsz.pdf>> (18.1.2001), abgedruckt in: Frankfurter Rundschau, 7.6.2000, S.8., hier S.2.

<sup>154</sup> Mutz 2000, S.4.

<sup>155</sup> Tobias Debiel 1999: Katastrophe im Kosovo. Zehn Anmerkungen zu Massakern, Krieg und (De-)Eskaltion. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 44. Jahrgang, Nr.5, S.539-547, hier S.544.

<sup>156</sup> Mayer 1999, S.296.

Auf der anderen Seite stehen zunehmend kritische Stimmen, nach denen das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen nicht ausreichte, um einen Krieg zu legitimieren. Es läge demnach kein *gerechter Grund* vor.

Schließlich spielt noch eine Rolle, wie hoch das Risiko eines Völkermords eingeschätzt wird. Wird dieses Risiko als hoch veranschlagt, ist man geneigt, der NATO-Intervention einen *gerechten Grund* in der Verhinderung eines Völkermords zuzugestehen; wird dieser Gefahr eine geringere Wahrscheinlichkeit beigemessen, wäre eine ablehnende Haltung konsequent.

### **2.1.1.3 Richtige Absicht**

An dieser Stelle ist zunächst einmal ein Blick auf das Verhalten der NATO zu werfen. So entschied sich die NATO für eine Strategie, deren Kernelement Luftangriffe waren. Ihr Ziel war es, durch schnellen und massiven Einsatz von Luftstreitkräften, die jugoslawische Führung zur Annahme des Abkommens von Rambouillet zu zwingen und den Übergriffen von Militär und Polizei gegen die albanische Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen. Hier kann man der NATO zumindest vorwerfen, dass sie mit dieser Strategie die Sicherheit der eigenen Soldaten über das Wohl der albanischen (und serbischen) Zivilbevölkerung stellte. So gelang es einerseits nicht, die Vertreibung der Kosovo-Albaner zu verhindern, andererseits wurde aufgrund der vorgeschriebenen Flughöhe über 5000m das Risiko für die Zivilbevölkerung erhöht. Darauf wird in den Abschnitten *Vernünftige Aussicht auf Erfolg* (vgl. 2.1.1.5) und *Non-Kombattanten-Immunität* (vgl. 2.1.2.1 bzw. 2.2.2.1) noch einmal ausführlicher einzugehen sein. Es sei hier nur festgehalten, dass es sich hierbei um nicht unerhebliche Einwände handelt.

Die NATO zeigte sich außerdem auf die Vertreibung der albanischen Bevölkerung des Kosovo denkbar schlecht vorbereitet. So konnte sie nicht nur den Verbrechen des Belgrader Regimes nicht Einhalt gebieten, sondern zeigte sich zudem durch die große Anzahl von Flüchtlingen überrascht, so dass sie zunächst nicht in der Lage war, für ausreichende humanitäre Hilfsmaßnahmen zu sorgen. Sollte es der NATO also wirklich nicht in erster Linie um den Schutz der Flüchtlinge gegangen sein?

Dagegen spricht, dass die westlichen Staaten schließlich doch humanitäre Hilfe bereitstellten und zahlreiche Flüchtlinge aufnahmen. Außerdem wurde mit dem Stabilitätspakt für den Balkan durch die EU der gesamten Region eine Perspektive hinsichtlich einer friedlichen Zukunft eröffnet. Dieses zwar sehr späte, letztlich jedoch aber erhebliche Engagement für die Zivilbevölkerung lässt darauf schließen, dass die humanitären Motive wirklich eine Rolle bei der

Intervention spielten. Der mangelnde Schutz der Zivilbevölkerung ist daher eher auf strategische Fehlkalkulationen zurückzuführen denn auf unlautere Motive.

Allerdings dürfte ein sehr starkes weiteres Motiv für den Eintritt in den Krieg mit Belgrad der Zugzwang sein, in den sich die NATO durch Drohungen selbst gebracht hatte. So hätte ein Nichteingreifen möglicherweise einen Prestigeverlust für die NATO mit sich gebracht. Ein mahndendes Beispiel mag hier der Schaden gewesen sein, den die Glaubwürdigkeit der UN durch das Massaker von Srebrenica genommen hat. Dass bei einigen Entscheidungsträgern in der Intervention im Kosovo auch ein Profilierungsfeld für Einsätze im Sinne der neuen NATO-Strategie gesehen wurde, ist ebenfalls nicht auszuschließen.<sup>157</sup> So ergeben sich also gemischte Motive. Allerdings stehen die erwähnten Anzeichen für andere Motive nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den humanitären. Ohne eine friedliche Perspektive für die Menschen im Kosovo ist ein Prestigeverlust der NATO genauso wenig zu vermeiden, wie sich eine Profilierung der NATO als Interventionsmacht erreichen lässt.<sup>158</sup>

Betrachtet man den Kern des Prinzips der *richtigen Absicht*, dass nämlich der Krieg nur mit dem Ziel unternommen werden darf, einen dauerhaften und gerechten Frieden wiederherzustellen, so ist es sinnvoll, mit Mayer zwischen einem Blickwinkel vom *Ende* und dem vom *Verlauf* des Krieges her zu unterscheiden.<sup>159</sup>

Vom *Ende* des Krieges her gesehen lassen sich keine der „klassischen“ Verfehlungen gegen das Prinzip nachweisen:

„Keiner der Staaten, die die Militäroperation durchgeführt haben, hat Land annektiert oder befreundeten Staaten in der Region erlaubt, Land zu annektieren.“<sup>160</sup>

---

<sup>157</sup> So heißt es in Artikel 49 des neuen strategischen Konzeptes der NATO: „Indem sie einen Beitrag zur Bewältigung von Krisen durch militärische Einsätze leisten, werden sich die Streitkräfte des Bündnisses mit einem komplexen und vielfältigen Spektrum von Akteuren, Risiken, Situationen und Anforderungen auseinandersetzen haben, darunter auch humanitäre Notfälle“ (Das neue strategische Konzept der Nato zur wirksamen Verteidigung von Demokratie und Sicherheit in einer ungewissen Welt (Auszug). Abgedruckt in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.4.1999, S.10f, hier S.11.) Zur Frage der Mandatierung heißt es an gleicher Stelle in Artikel 31: Die Nato wird, „sollte eine Krise auftreten, in *Übereinstimmung mit dem Völkerrecht* zu deren wirksamer Bewältigung beitragen, darunter auch durch die Möglichkeit von nicht unter Artikel 5 fallenden Krisenreaktionseinsätzen.“ (Eigene Hervorhebung, M.S.) Die Formel in *Übereinstimmung mit dem Völkerrecht* legt die Nato nicht auf ein Mandat des Sicherheitsrates fest. Mit der Einführung der Möglichkeit von Krisenreaktionseinsätzen wird das Aufgabengebiet der NATO über den Verteidigungsfall hinaus ausgedehnt.

<sup>158</sup> Der unter anderem von Henning Boekle eingebrachte Verdacht, dass das Ignorieren schwerster Menschenrechtsverletzungen in anderen Teilen der Welt auf eine „selektive Wahrnehmung und [...] auf zweierlei Maßstäben [...] beruhende] Handlungsmoral“ (Boekle 1999, S.120) deuten könnte, ist wohl als ein Argument gegen eine übermoralisierende Selbstüberhebung wirksam. Vorausgesetzt, man gesteht die Möglichkeit des Menschenrechtsschutzes durch eine militärische Intervention zu, bedeutet dies jedoch nicht, dass wegen des (möglicherweise falschen) Nichteingreifens anderswo auch ein Nichteingreifen im konkreten Fall Kosovo geboten wäre.

<sup>159</sup> Vgl. Mayer 1999, S.298ff.

<sup>160</sup> Mayer 1999, S.298.

Zu Recht weist Mayer ferner darauf hin, dass der Einflussgewinn in der Region für die an der KFOR beteiligten Staaten auf eine Friedensregelung, die den Schutz der verschiedenen Bevölkerungsgruppen vor „nationalistisch motivierten Übergriffen und Verfolgungen“<sup>161</sup> gewährleisten soll, unvermeidlich ist.

Vom *Verlauf* des Krieges her gesehen, ergeben sich für Mayer die bereits erwähnten erheblichen Einwände, die die gewählte Strategie der NATO betreffen, „die eigenen Verluste minimal zu halten.“<sup>162</sup> Möglicherweise unterließ es die NATO so aus Sorge um das eigene Wohl, „das Erforderliche ‘im vollen Umfang’ zu tun.“<sup>163</sup>

#### **2.1.1.4 Krieg als letztes Mittel**

Aus heutiger Sicht ergeben sich erhebliche Zweifel, ob der Kosovo-Krieg unter der Bedingung der *ultima ratio* für legitim befunden werden kann. Dabei ist besonders die fragwürdige Verhandlungsstrategie der westlichen Staaten in Rambouillet in den Blick zu nehmen.

Hierauf soll nun in einem Exkurs unter dem Gesichtspunkt der *Vermeidbarkeit des Kosovo-Krieges* detailliert eingegangen werden.

#### **Exkurs: Vermeidbarkeit des Kosovo-Krieges**

Für die Bewertung der militärischen Intervention der NATO im Kosovo ist es entscheidend, zu überprüfen, ob das erreichte Ergebnis letztlich nicht auch auf anderem Wege hätte erzielt werden können. Denn wenn der Krieg vermeidbar war, erscheinen auch die Handlungen der beteiligten Akteure im Nachhinein in anderem Licht. So bringt ein Krieg zwangsläufig Zerstörung und Tod mit sich. Wenn der Einsatz von Gewalt nun gar noch mit dem Menschenrechtsschutz begründet wird, nimmt die ohnehin schon problematische Legitimation zusätzlichen Schaden, wenn sich alternative Handlungsmöglichkeiten aufweisen lassen.

Unter dieser Fragestellung sind insbesondere die Verhandlungen von Rambouillet zu untersuchen. So erscheint die Verhandlungsstrategie der westlichen Mitglieder der Kontaktgruppe mehr als fragwürdig. Nach der Darstellung von Andreas Zumach<sup>164</sup> gab es in Rambouillet kaum Spielraum für Verhandlungen. Im Grunde ging es darum, die Konfliktparteien dazu zu bewegen, die westlichen Vorstellungen insbesondere, in Bezug auf die Implementierung des

---

<sup>161</sup> Mayer 1999, S.299.

<sup>162</sup> Mayer 1999, S.299.

<sup>163</sup> Mayer 1999, S.317.

<sup>164</sup> Vgl. Andreas Zumach 1999: „80 Prozent unserer Vorstellungen werden durchgepeitscht“. In: Schmid, Thomas (Hrsg.): Krieg im Kosovo, Reinbek bei Hamburg (Rowohlt), S.63-81.

Abkommens zu akzeptieren.<sup>165</sup> In diesem Sinne sollte auch die von der NATO aufgebaute Drohkulisse und Abschottung der Konfliktparteien von der Öffentlichkeit wirken.<sup>166</sup>

Es ist unverkennbar, dass hier der Verhandlungsprozess von Dayton Modell stand. Dabei wurde jedoch von Seiten der westlichen Mitglieder der Kontaktgruppe die besondere Eigenart des Kosovo-Konfliktes nicht richtig wahrgenommen und so falsche Parallelen zum Bosnien-Konflikt gezogen. So stellt Thomas Nielebock schon während des Kosovo-Krieges völlig zurecht fest:

„Man hat einen falschen Analogieschluß aus den Erfahrungen des Bosnienkonflikts gezogen. Dort hatte man die Parteien mit einem ganzen Kranz von Aktionen unter Druck gesetzt. Die Bombendrohung war nur eine unter mehreren. Aber die Kriegsparteien, Bosnier, Serben, Kroaten, erkannten, daß sie militärisch keine Chance hatten. Der Unterschied zum Kosovo ist, daß es im Bosnien-Krieg nicht um ein Territorium ging, das ursprünglich zu Serbien zählte. Wenn die territoriale Integrität auf dem Spiel steht, wirkt auch eine Bombendrohung nicht.“<sup>167</sup>

Zu der Fehlwahrnehmung des Kosovo-Konfliktes dürfte auch die von Heinz Loquai konstatierte „kaum glaubliche und nicht zu verstehende Diskrepanz zwischen dem Informationsstand auf der Fachebene und den von der politischen Führung benutzten Informationen“<sup>168</sup> beigetragen haben. So seien „die Informationen von Regierungsmitgliedern teilweise objektiv

---

<sup>165</sup> Als inhaltlich besonders problematisch stellt Zumach den sogenannten Annex B zum Kapitel 7 des Vertragsentwurfs von Rambouillet heraus. Darin wird der NATO-geführten Implementierungstruppe unter anderem Bewegungsfreiheit in der (gesamten!) Bundesrepublik Jugoslawien eingeräumt. Da Belgrad eine Diskussion über die militärische Implementierung grundsätzlich ablehnte, scheiterte die Konferenz nicht direkt am Annex B. Zumach wirft aber zurecht die Frage auf, „ob andere Formulierungen in Annex B sowie in Kapitel 7 (zum Beispiel über eine UNO-Truppe statt einer Nato-Truppe) die Chancen für einen Erfolg der Konferenz nicht doch erhöht hätten.“ (Zumach 1999, S.78f) Demgegenüber sieht Hofmann das Problem viel eher darin liegen, dass mit Milosevic ein wesentlicher Akteur bei den Verhandlungen fehlte: „Milosevic ist von seinem prinzipiellen Nein nie wirklich abgerückt. Seine wechselnden jugoslawischen Delegationen wußten nach dem Eindruck der Verhandlungspartner nie ganz genau, welchen Spielraum sie überhaupt hatten. Mal schienen sie grünes Licht zu bekommen, mal wurden sie zurückgepfiffen. Derjenige der allein entscheiden konnte, saß - anders als in Dayton - nicht mit am Tisch. [...] Stein des Anstoßes war Appendix B nicht - so weit ist man gar nicht gekommen. Im übrigen lehnte sich der Appendix durchaus an das Modell Dayton an. Von einem Nato-Besatzungsstatut oder Friedensdiktat läßt sich daher nicht sprechen.“ (Gunter Hofmann 1999a: Wie Deutschland in den Krieg geriet. In: Die Zeit, 54. Jahrgang, Nr.20, 12.5.1999, S.17-21, hier S.21.) Die gleiche Argumentation vertreten Petritsch/Kaser/Pichler (vgl. Wolfgang Petritsch/Karl Kaser/Robert Pichler 1999: Kosovo.Kossova, Klagenfurt/Celovec/Wien u.a. (Wieser), S.316).

<sup>166</sup> Vgl. Zumach 1999, S.70. Zumach stützt sich hier vor allem auf ein Interview des EU-Vermittlers Wolfgang Petritsch, das zu Beginn der Verhandlungen im Spiegel veröffentlicht wurde. Petritsch nimmt dort kein Blatt vor den Mund: „Da wird nicht lange gepokert. 80 Prozent unserer Vorstellungen werden durchgepeitscht. [...] Zwei Dinge sind definitiv verboten: Pressekontakte und vorzeitiges Abreisen. Alle bleiben interniert, in einem Konklave. Am Schluß wird es sicher hart auf hart kommen, und das Endergebnis wird wohl ein Diktat sein. Aber eines garantiere ich: Vor Ende April wird der Kosovo-Konflikt entweder formal gelöst sein oder die Nato bombardiert.“ (Renate Flottau: Interview mit Wolfgang Petritsch. „Die Serben werden fauchen“. In: Der Spiegel, 53. Jahrgang, Nr.6, 8.2.1999, S.150f., hier S.150)

<sup>167</sup> Ulrike Pfeil: Interview mit Thomas Nielebock. Eine Falle ohne Patent-Ausweg. In: Schwäbisches Tagblatt, 15.5.1999, S.27.

<sup>168</sup> Loquai 2000, S.161.

falsch, teilweise unvollständig und teilweise missverständlich [...gewesen], obwohl es präzise und umfassende Informationen in den Ressorts gab.“<sup>169</sup> An Frühwarnung habe es im Kosovo-Konflikt nicht gefehlt. Die Ursache für dieses Desaster im Informationsmanagement untersucht Loquai in seiner Arbeit nicht systematisch. Er sieht jedoch Anzeichen für zwei naheliegende Erklärungen. Neben einer „in bürokratischen Organisationen typischen Informationsreduktion“<sup>170</sup> hält Loquai auch „eine bewusste Informationsmanipulation, um getroffene Entscheidungen vor dem Parlament und der Öffentlichkeit überzeugender begründen zu können“<sup>171</sup>, für wahrscheinlich.

Die Verhandlungen von Rambouillet fußten also auf Fehlwahrnehmungen. Es fehlte aber auch zumindest bei den USA an Bereitschaft, das zu akzeptieren, was den Krieg hätte verhindern können und was sie zur Beendigung des Krieges schließlich doch zugestanden: „eine (formal) unter der Verantwortung der UN stehende und durch einen Beschluss des Sicherheitsrats mandatierte Implementierungstruppe.“<sup>172</sup> Nach der Darstellung des BBC-Dokumentarfilmers Allan Little waren die Amerikaner im Gegensatz zu den Europäern nicht vorrangig an einer Verhandlungslösung interessiert. Ein besonderes Licht auf die Strategie der USA wirft eine Aussage des ehemaligen Sprechers des US-Außenministeriums James Rubin. Neben einer Verhandlungslösung hätte es aus Sicht der USA eine zweite günstige Alternative gegeben. So erklärt Rubin nach dem Krieg:

„Das zweite akzeptable Ergebnis war die Schaffung von Eindeutigkeit, wo bisher Mehrdeutigkeit war; Klarheit darüber, welche Seite die NATO verteidigen, und welche sie bekämpfen musste; indem die Kosovo-Albaner dem Vertrag zustimmten und die Serben nicht.“<sup>173</sup>

Eine solche Klarheit war aber Voraussetzung, um ein militärisches Eingreifen vor der amerikanischen Öffentlichkeit rechtfertigen zu können. Wenn nun aber mit den USA zumindest eine der vermittelnden Parteien an einer Verhandlungslösung nicht wirklich interessiert war, war dies eine schwere Belastung für die Verhandlungen.

Außerdem weist Loquai zu Recht darauf hin, dass einfachste Grundsätze erfolgreicher Vermittlung in Konflikten nicht beachtet wurden. So wäre für einen Verhandlungserfolg das Vertrauen beider Seiten in den Vermittler notwendig gewesen. Das Verhalten der Konfliktparteien hätte von diesem nicht mit zweierlei Maß gemessen werden dürfen. Genau dies sieht Lo-

---

<sup>169</sup> Loquai 2000, S.161. Ein besonders krasses Beispiel von Fehlinformation weist Loquai in einem Redebeitrag von Verteidigungsminister Rudolf Scharping in der Bundestagsdebatte vom 26.3.1999 nach. Scharping verwendet in der Debatte doppelt so hohe Zahlen bezüglich der Stärke der jugoslawischen Armee im Kosovo, als Experten seines eigenen Ministeriums und der Nachrichtendienste angeben (vgl. Loquai 2000, S.135ff).

<sup>170</sup> Loquai 2000, S.161f.

<sup>171</sup> Loquai 2000, S.162.

<sup>172</sup> Loquai 2000, S.155.

<sup>173</sup> ARD-Sendung, 23.8.2000.

quai aber als gegeben. Die westlichen Staaten „haben Verstöße der Serben und der jugoslawischen Führung hart gebrandmarkt und sanktioniert und ähnliches Verhalten der Kosovo-Albaner eher verständnisvoll toleriert. Drohungen richteten sich faktisch nur an die Belgrader Führung und Jugoslawien.“<sup>174</sup>

Ein Nebeneffekt dieser Einseitigkeit und der oben erwähnten, auf Druck setzenden Verhandlungsstrategie war, dass es keine gemeinsame Position mit Russland mehr gab. So stellt Zumach heraus:

„Zu keinem Zeitpunkt während und nach Rambouillet unterstützte Rußland den militärischen Implementierungsteil des Abkommens.“<sup>175</sup>

Der Versuch, ohne Russland eine Verhandlungslösung zu erreichen, war jedoch letztlich wohl zum Scheitern verurteilt. Zudem deuten sich hier offensichtlich bereits die Spannungen zwischen Russland und den NATO-Staaten an, die während des gesamten Kosovo-Krieges einen bleibenden Unsicherheitsfaktor darstellen sollten.

Neben diplomatischen Fehlern war aber auch das strategische Konzept der NATO nie schlüssig. Selbst wenn man annimmt, dass ein militärischer Druck gegenüber Milosevic notwendig war, bleibt noch die Frage des „Wie“. Loquai kritisiert zu Recht die Strategie der NATO, sofort voll in den Luftkrieg einzusteigen:

„Es gab doch Stimmen, die meinten, Milosevic brauche einen Militärschlag, um ein Nachgeben gegenüber den Forderungen der NATO vor seinem Volk rechtfertigen zu können, sozusagen als ein Einlenken, um Schlimmeres zu verhindern. Dann wären ein kurzer und begrenzter Luftschlag und eine anschließende Besinnungspause eine angemessene Strategie gewesen.“<sup>176</sup>

Aber selbst wenn diese Einschätzung nicht zutrifft, hätte sich die NATO die Möglichkeit der schrittweisen Eskalation offenhalten müssen. Außerdem sollte, wer ein Ultimatum mit Gewaltandrohung als Druckmittel einsetzt, dies zum einen glaubwürdig vertreten. Gerade daran haperte es jedoch, wie Henning Boekle zutreffend formuliert:

„Die NATO [zwang sich] mit ihren wiederholten Drohungen an Milosevic schließlich selbst die Logik des Krieges auf - wer immer nur droht, wird am Ende von niemandem mehr ernstgenommen.“<sup>177</sup>

---

<sup>174</sup> Loquai 2000, S.162.

<sup>175</sup> Zumach 1999, S.81. Zumach verweist zudem auf Aussagen russischer Diplomaten, nach denen die „Bestimmungen zur militärischen Implementierung von der NATO formuliert und den beiden Delegationen [...] von den USA und Großbritannien ohne vorherige Konsultation der Kontaktgruppe als ‘nicht verhandelbar’ vorgelegt“ (Zumach 1999, S.78) wurden.

<sup>176</sup> Loquai 2000, S.155.

<sup>177</sup> Henning Boekle 1999: Die Förderung der Menschenrechte in Außenpolitik und internationalen Beziehungen. In: Behr, Benita von/Huber, Lara/Kimmi, Andrea/Wolff, Manfred (Hrsg.): Perspektiven der Menschenrechte, Frankfurt a.M./Berlin/u.a. (Lang), S.99-125, hier S.122.

Zum anderen sind auch Überlegungen über den schlimmsten Fall, also die Nichtbeachtung des Ultimatums, einzubeziehen. Wenn es den politischen und militärischen Führungskräften mit ihren Erklärungen wirklich ernst war, Bodentruppen kategorisch auszuschließen - und dafür hätte es angesichts der verstärkten Eskalationsgefahr gute Gründe gegeben - dann hätte ihnen auch klar sein müssen, dass bei zu schnellem Ausreizen der verbliebenen militärischen Mittel der Handlungsdruck, Bodentruppen einzusetzen, wieder wachsen würde.

Unter dem Gesichtspunkt der Vermeidbarkeit des Krieges müssen schließlich noch langfristige Faktoren berücksichtigt werden. Wie bereits festgestellt, funktionierte die Frühwarnung bei kaum einem Konflikt so gut. Zumach zufolge wurde die Brisanz des Konfliktes schon nach der Aufhebung der Autonomie des Kosovo durch Milosevic von zahlreichen Experten vorausgesagt.<sup>178</sup> Trotz des langjährigen, gewaltfreien Widerstandes der Kosovo-Albaner sah sich die internationale Staatengemeinschaft nicht zum Eingreifen veranlasst. Zumach zufolge blieb es

„bei zwei eher schüchternen Versuchen, das Kosovo-Problem auf die Tagesordnung von Verhandlungen zu setzen: zunächst ab September 1992 im Rahmen der von UNO und EU verantworteten Genfer Jugoslawien-Konferenz. Und dann Ende 1995 bei den Bosnien-Verhandlungen in Dayton.“<sup>179</sup>

Spätestens bei den Verhandlungen von Dayton hätte die Brisanz des Konfliktes erkannt werden müssen. Allerdings waren die Verhandlungen von Dayton ohne die Kosovo-Frage schon schwierig genug. Insofern war es verführerisch, sich ein weiteres Problem durch Nichtbeachtung zu ersparen. Tobias Debiel sieht denn auch viele Anhaltspunkte gegeben,

„dass mit dem Abschluß des Dayton-Abkommens die Stärkung von Milosevic und die Ausklammerung des Kosovo-Konflikts in Kauf genommen wurde, um zu einem schnellen Frieden zu gelangen.“<sup>180</sup>

Ein ähnlicher Fehler war die Nichtwahrnehmung des Provokationspotentials der UCK bei den Holbrooke-Milosevic Vereinbarungen vom Oktober 1998. Wie bereits erwähnt, rückte die UCK in die von den serbischen Einheiten geräumten Gebiete vor.<sup>181</sup> Damit war der Bruch des Waffenstillstandes vorprogrammiert. Hinzu kommt, dass die dort vereinbarte Soll-Stärke der OSZE-Beobachter nie erreicht wurde. So umfasste ihre Zahl kurz vor ihrem Abzug gerade Mal 65 Prozent der vereinbarten Höchststärke.<sup>182</sup>

---

<sup>178</sup> Vgl. Zumach 1999, S.64.

<sup>179</sup> Zumach 1999, S.65.

<sup>180</sup> Debiel 1999, S.541.

<sup>181</sup> Vgl. Abschnitt 2.1.1.2.

<sup>182</sup> Vgl. Loquai 2000, S.65.

Eine weitere „Unterlassungssünde“ wiegt nicht minder schwer. So hätten Bemühungen, um einen Stabilitätspakt für den Balkan vor dem Krieg stattfinden müssen. Es wurde versäumt, „allen Staaten der Region (inklusive der Bundesrepublik Jugoslawien) eine gemeinsame sozio-ökonomische Entwicklungsperspektive zu eröffnen.“<sup>183</sup>

Außerdem wäre die serbische Opposition vielleicht schon viel früher erfolgreich gewesen, wenn sie schon bei ihren Protesten im Winter 1996/97 die westliche Unterstützung erhalten hätte, die ihr dann nach dem Kosovo-Krieg zuteil wurde. Diese Unterstützung unterblieb wohl auch deshalb, weil Milosevic, nachdem er eben erst durch den Dayton-Prozess als Verhandlungspartner aufgewertet worden war, bei der Umsetzung des Abkommens gebraucht wurde. Mit einer demokratischen Regierung zu verhandeln wäre allemal einfacher gewesen als mit einem diktatorischen Regime, für das es um alles oder nichts geht. Ähnliches gilt für die moderaten Kräfte der kosovo-albanischen Bevölkerung wie zum Beispiel Ibrahim Rugova. So kommt Debiel zu der Auffassung:

„Die Stärkung der kosovo-albanischen Rebellenorganisation UCK - sei es durch Waffen aus Albanien, sei es durch Geldsammlungen in Westeuropa und insbesondere Deutschland - hat neben der serbischen Repressionspolitik zweifelsohne zur Demontierung von Rugova beigetragen. Schließlich waren Ausrichtung und Aktionen der UCK ein konfliktverschärfendes Element. Unklar bleibt, warum diese Entwicklung vom Westen hingenommen wurde.“<sup>184</sup>

Die nähere Betrachtung des Kosovo-Krieges unter dem Gesichtspunkt der Vermeidbarkeit ergab eine ganze Reihe von Indizien, dass der Krieg bei rechtzeitigem, diplomatisch und strategisch geschicktem Handeln hätte vermieden werden können. Eine umfassende Analyse der kritischen Punkte kann im Rahmen dieser Arbeit nicht vorgenommen werden. Die starken Indizien deuten aber darauf hin, dass sich die westlichen Staaten selbst in eine *Dilemma-Situation* (vgl. Abschnitt 2.1.1.6) hineinmanövriert haben. Damit trifft sie eine Teilschuld an der militärischen Eskalation des Kosovo-Konfliktes, die auch das Menschenrechtspathos maßgeblicher Repräsentanten desavouiert.

#### **Fortsetzung von 2.1.1.4 Krieg als letztes Mittel**

Die im vorangegangenen Exkurs dargelegten starken Indizien, die auf die Vermeidbarkeit des Krieges hindeuten, geben Anlass zu der Annahme, dass die Bedingung der *ultima ratio* nicht erfüllt war. Diese Beschreibung der Lage lässt sich auch nicht durch den Verweis auf die zahlreichen gescheiterten Verhandlungsmissionen zur Beendigung des Bosnienkrieges im Vorfeld des Abkommens von Dayton entkräften. So versperrten im Gegenteil die vorschnell gezo-

---

<sup>183</sup> Debiel 1999, S.541.

nen Parallelen zu Bosnien den Blick auf die besondere Situation im Kosovo. Folglich war es nicht so, dass die NATO Jahre zu spät im Kosovo eingriff<sup>185</sup>, sondern dass der Konflikt zu spät bearbeitet wurde und dann nicht einmal alle Möglichkeiten einer Verhandlungslösung ausgeschöpft wurden. Mayer geht sogar davon aus,

„dass die zögerliche Politik der westlichen Staaten [...] die Radikalisierung und Verhärtung *beider* Seiten gefördert hat und jene Staaten somit eine Mitverantwortung für die Eskalation der letzten beiden Jahre tragen“<sup>186</sup>.

Mayer lässt dies aber nicht als Argument gegen die Intervention im Sinne der *ultima ratio* gelten, sondern hält eher die Folgerung für angebracht, dass die westlichen Staaten

„die Pflicht haben, die Katastrophe, die sie mit ausgelöst haben, notfalls auch mit militärischen Mitteln zu begrenzen, wenn andere Mittel (aus welchen Gründen auch immer) keine Erfolgsaussichten mehr haben und auch die übrigen Kriterien des *ius ad bellum* erfüllt sind.“<sup>187</sup>

Der Verweis auf die anderen Kriterien des *ius ad bellum* ist hier entscheidend. Denn eine Pflicht zum militärischen Eingreifen allein mit dem eigenen vorangegangenen Versagen zu begründen, wäre genauso paradox wie eine Pflicht, nicht einzugreifen. Wahrscheinlich ist es daher am sinnvollsten, aus der Mitverantwortung weder ein Recht noch eine Pflicht zum Eingreifen zu folgern, worauf Mayers Argumentation letztendlich auch hinausläuft. Versagen im Sinne eines Auslassens diplomatischer Möglichkeiten ist jedoch unter dem Kriterium der *ultima ratio* geltend zu machen. Hier liegt eine Differenz zwischen Mayer, der die *ultima ratio* als erfüllt ansieht, und der in diesem Kapitel vorgenommenen Analyse.

Auch der Hinweis auf den Zugzwang, in den sich die NATO durch wiederholte Drohungen selbst gebracht hat, bedeutet nicht, dass die Bedingung der *ultima ratio* gegeben war. So bestand der *gerechte Grund* ja darin, den Menschen im Kosovo zu helfen, und nicht darin, einen Prestigeverlust der NATO zu vermeiden, der auch noch aufgrund eigenen Verschuldens drohte.

### 2.1.1.5 Vernünftige Aussicht auf Erfolg

Auf den ersten Blick scheint sich die Frage nach der *vernünftigen Aussicht auf Erfolg* aus heutiger Sicht durch das Ende des Kosovo-Krieges von selbst zu beantworten. So hat die NATO

---

<sup>184</sup> Debiel 1999, S.541f.

<sup>185</sup> So argumentiert beispielsweise Mario Vargas Llosa: „Der Nato ist nicht ihre Intervention in Jugoslawien vorzuwerfen, sondern daß sie mit zehnjähriger Verspätung eingriff und den Fehler beging anzukündigen, sie werde auf den Einsatz von Bodentruppen verzichten.“ (Mario Vragas Llosa 1999: Angst des Westen vor dem Halbmond. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.4.1999, S.51.

<sup>186</sup> Mayer 1999, S.301 (Hervorhebung im Original).

<sup>187</sup> Ebd. (Hervorhebung im Original).

den Krieg gewonnen und erreicht, dass die albanischen Flüchtlinge in das Kosovo zurückkehren konnten. Außerdem wurden, wie Mayer zurecht feststellt, die meisten der offiziellen Ziele der NATO erreicht.<sup>188</sup> Es ließe sich also argumentieren, dass die NATO erfolgreich war und somit auch eine *vernünftige Aussicht auf Erfolg* bestanden haben muss. Allerdings stellt sich die Sachlage aus ethischer Sicht nicht so einfach dar. So ist es durchaus denkbar, dass es sich bei dem Ausgang des Kosovo-Krieges um einen glücklichen, zufälligen Erfolg handelt, der eben nicht einer durchdachten militärischen Strategie zu verdanken ist. Henning Boekle äußert zurecht ein „Unbehagen“, was die „Tauglichkeit der Maßnahmen im Sinne der Erreichung des Ziels“<sup>189</sup> angeht. So bestand eine wesentliche Schwäche der NATO-Strategie darin, dass sie mit Hilfe der Luftangriffe die serbischen Einheiten nicht daran hindern konnten, die albanische Bevölkerung zu vertreiben. Die Menschen, denen es zu helfen galt, waren ihren Peinigern so weitestgehend schutzlos ausgeliefert. Da es nun aber ein erklärtes Ziel der NATO war, „ethnische Säuberungen“ im Kosovo zu verhindern, hätte der Schutz der Opfer einen mindestens genauso hohen Stellenwert haben müssen wie die Schwächung des Aggressors. Diese Inkonsistenz der NATO-Strategie wurde in der öffentlichen Diskussion während des Kosovo-Krieges schon sehr früh festgestellt. Eine vielfach erhobene Forderung war, Bodentruppen einzusetzen, um die Vertreibungen zu stoppen. So kommt beispielsweise Berthold Kohler zu dem Schluss:

„Da die nach Belgrad geschickten Cruise-Missiles und Stealth-Flugzeuge als politische Waffen bei Milosevic bisher wenig Wirkung zeigten und da der Westen davor zurückschreckte, ihn persönlich zum Ziel zu erklären, muß seine Mordmaschine im Kosovo aufgehalten werden. So bitter diese Erkenntnis ist: Das geht wirksam nur mit Bodentruppen.“<sup>190</sup>

---

<sup>188</sup> Mayer sieht folgende fünf Ziele als erfüllt an: „Jugoslawien sollte (1) die Gewalt im Kosovo einstellen, (2) seine Truppen aus der Provinz zurückziehen, (3) der Stationierung einer internationalen Friedenstruppe unter NATO-Führung zustimmen, (4) den Flüchtlingen die Rückkehr erlauben und internationalen Hilfsorganisationen Zutritt gewähren und (5) eine am Rambouillet-Abkommen orientierte politische Lösung für das Kosovo akzeptieren.“ (Mayer 1999, S.302). Es sei hier nur angemerkt, dass die von den NATO-Staaten offiziell genannten Ziele nicht immer stringent waren. So musste beispielsweise das Ziel der Verhinderung einer humanitären Katastrophe (vgl. Kapitel 2.1.1.2) sehr bald in das der Rückkehr der Flüchtlinge umdefiniert werden.

<sup>189</sup> Boekle 1999, S.120

<sup>190</sup> Berthold Kohler 1999: Ein Protektorat. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7.4.1999, S.1. Ähnlich argumentiert Josef Joffe: „Das bedeutet nichts anderes, als daß der Westen nun eine verdoppelte Bringschuld hat: Neben der allgemeinen humanitären Verpflichtung, die ihn zunächst motivierte, muß er Menschen aus einer Not retten, die er womöglich mitverschuldet hat. Wir wollten im Sinne des Cohen-Syndroms den Bodenkrieg vermeiden - wohl wissend, daß dahinter nicht das kalte strategische Interesse stehen würde. Nun aber sprechen nicht nur moralische, sondern auch realpolitische Gründe für einen Einsatz von Bodentruppen.“ (Josef Joffe 1999: Verdoppelte Bringschuld. In: Süddeutsche Zeitung, 6.4.1999, S.4. Auch André Glucksmann fordert den Einsatz von Bodentruppen: „Der Fall ist klar: Der Frevel weitet sich aus und dauert fort. Das Ziel ist ebenso klar: das Kosovo befreien. Beim Einsatz der Mittel darf es kein Zaudern geben: Wenn noch stärkere Luftschläge über noch längere Zeit nicht reichen, wird der Kampfeinsatz von Bodentruppen nötig werden und von einer Mehrheit der Bürger

Diese Forderung ist tatsächlich konsequent, aber nicht unproblematisch. So hätte eine Bodenoffensive zwar möglicherweise schon allein dadurch, dass die jugoslawischen Einheiten mit Verteidigungsaufgaben gebunden gewesen wären, Gräueltaten verhindern können.<sup>191</sup> Allerdings wäre sie mit einer großen Zahl von Opfern auch bei der NATO verbunden gewesen und hätte aufgrund der nicht kalkulierbaren Reaktion Russlands erhebliche Risiken mit sich gebracht. Debiel weist zurecht darauf hin, dass der Einsatz von Bodentruppen

„eine neue Qualität [darstellt]- eine Qualität, die berechtigte Vorbehalte gegenüber einer übermächtigen NATO, vor allem Ängste vor einer direkten Gefährdung Russlands wachrufen würde. Historische Vergleiche sind immer nur begrenzt hilfreich. Aber das Szenario des Ersten Weltkrieges sollte Mahnung vor unbedachten Schritten sein.“<sup>192</sup>

Auch ein Ausufern der NATO-Intervention zu einem großen europäischen Krieg lag so im Bereich des Möglichen. Ganz abgesehen davon, dass auch ein Erfolg der Bodenoffensive längst nicht garantiert war. Insofern gab es gute Gründe, den Einsatz von Bodentruppen auszuschließen. Allerdings steuerte die ohne die Bodentruppenoption inkonsistente Strategie geradewegs auf den Einsatz von Bodentruppen zu, die nur durch die diplomatische Beendigung des Krieges verhindert wurde. So äußerte sich beispielsweise der deutsche Außenminister Joschka Fischer drei Monate nach Ende des Krieges sehr offen zu der Brisanz der Lage vor der Vermittlungsmission des finnischen Staatpräsidenten Martti Ahtisaari und des russischen Kosovo-Beauftragten Wiktor Tschernomyrdin. Auf die Frage „Wie dicht waren wir wirklich am Einsatz von Bodentruppen?“ antwortet Fischer wie folgt:

---

gefordert werden. Je eher wir uns darauf vorbereiten, desto glaubwürdiger sind wir.“ (André Glucksmann 1999: Nicht zaudern! In: Die Zeit, 54. Jahrgang, Nr. 16, 15.4.1999, S.4)

<sup>191</sup> Mayer formuliert hier wie folgt: „So hätte ein Einsatz von Bodentruppen die jugoslawischen Einheiten gezwungen, ihre Truppen stärker zu konzentrieren, und damit den Druck auf Teile der Provinz verringert. Zugleich wären die jugoslawischen Einheiten dadurch verwundbarer für die Angriffe der Flugzeuge der NATO geworden.“ (Mayer 1999, S.305). Ähnlich argumentieren Stephan Hensell und Thomas Rabehl: „Da sich die NATO-Staaten schon früh darauf festgelegt hatten, keine Bodentruppen zum Einsatz zu bringen, waren die serbischen Verbände nicht zu auffälligen Truppenkonzentrationen oder Marschbewegungen gezwungen.“ (Stephan Hensell/Thomas Rabehl: Jugoslawien (Kosovo). In: Thomas Rabehl (Hrsg.) 2000: Das Kriegsgeschehen 1999. Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte, Opladen (Leske + Budrich), S.257-265, hier S.262.

<sup>192</sup> Debiel 1999, S.543. Mayer hält hier folgendermaßen dagegen: „Es ist zweifelhaft, ob der Einsatz von Bodentruppen (der als glaubwürdige Drohung beginnt und in unterschiedlicher Intensität vorstellbar ist) *per se* zu einer qualitativen Änderung des Eskalationsrisikos geführt hätte. Auch unter diesen Umständen wären die militärischen Optionen Rußlands äußerst eingeschränkt gewesen.“ (Mayer 1999, S.318, Hervorhebung im Original) Mayer ist wiederum zu entgegnen, dass sich ein Bodentruppeneinsatz genauso wenig hätte begrenzen lassen, wie sich die Luftangriffe begrenzen ließen. Auch eine Drohung mit Bodentruppen hätte von Belgrad ignoriert werden können und dann wäre es zu derselben Eskalationsspirale gekommen, die beim Kosovo-Krieg zu beobachten war, nur dass der Gewalteintritt von vornherein höher gewesen wäre. Der Hinweis auf die begrenzten Optionen Russlands mag hier nicht zu beruhigen, da die etwaigen negativen Folgen derart immens gewesen wären, dass jede Erhöhung ihrer Wahrscheinlichkeit unverantwortlich gewesen wäre, und, wie Mayer an anderer Stelle selbst feststellt, auf die „Rationalität russischer Entscheidungsprozesse“ (Mayer 1999, S.313) längst nicht immer Verlass war. Als weiteres Argument sei hier noch die durch den Einsatz von Bodentruppen gesteigerte völkerrechtliche Problematik genannt. So stellt beispielsweise Simma, der Luftschläge noch für eine „läßliche Sünde“ hält, ganz klar

„Sehr dicht. Wenn Köln den Durchbruch nicht gebracht hätte, wenn Ahtisaari, Tschernomyrdin es nicht geschafft hätten, hätten wir *im Juli* die Bodentruppenentscheidung bekommen.“<sup>193</sup>

Ein weiteres Indiz, dass der Einsatz von Bodentruppen in greifbare Nähe gerückt war, findet sich in einer Aussage des NATO-Oberbefehlshabers General Wesley K. Clark drei Monate nach Kriegsende:

„Sonst hätte die NATO weitergebombt, seine Infrastruktur pulverisiert. Wir hätten die Nahrungsmittelindustrie zerstört, ihre Heizkraftwerke. Wir hätten alles getan, was nötig gewesen wäre. Wir wären letztlich auch mit Bodentruppen hineingegangen.“<sup>194</sup>

Diese Äußerung deckt sich mit der Darstellung Michael Ignatieffs:

„Clark, ein Mann des Heeres, sah die Grenzen eines Krieges, der ausschließlich aus der Luft geführt wurde. Ihm war bewusst, dass viele Experten der Ansicht waren, ohne Bodenkrieg gebe es keinen Sieg. [...] Am Ende sah Clark sich genötigt, mögliche Bodenoperationen geheim vorzubereiten, noch während er öffentlich erklärte, dass nichts dergleichen stattfinden werde.“<sup>195</sup>

Hier wird an einem ersten Beispiel die Eskalationsdynamik des Kosovo-Krieges deutlich.<sup>196</sup>

So kam mit dem Bodentruppeneinsatz beinahe eine Option ins Spiel, die zu Beginn des Krieges von den meisten Entscheidungsträgern ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Als ein Beispiel sei hier eine Passage aus einem Interview des SPIEGEL mit dem deutschen Verteidigungsminister Rudolf Scharping zitiert:

„SPIEGEL: Aber das Risiko ist doch unübersehbar, daß die Nato-Truppen in den Kosovo-Kampf verstrickt werden. Müssen Sie nicht eingreifen, wenn das Morden trotz der Luftschläge weitergeht?

Scharping: Dafür gibt es erstens kein Mandat des Bundestags...

SPIEGEL: Das kann man sich holen.

---

fest: „Bodentruppen wären keine läßliche Sünde mehr.“ (Heribert Prantl 1999: Interview mit Bruno Simma. „Die Nato-Bomben waren eine läßliche Sünde“. In: Süddeutsche Zeitung, 25.3.1999, S.5.

<sup>193</sup> ARD-Sendung, 15.9.1999 (Eigene Hervorhebung, M.S.). Dass Fischer hier eine konkrete Zeitangabe macht, unterstreicht, wie weit die Planungen in Richtung Bodentruppen bereits gediehen waren. Die Bodentruppenentscheidung stand somit plötzlich auf der politischen Agenda, obwohl die Bodentruppen-Option zu Beginn des Krieges von vielen Politikern (vgl. die folgende Passage aus dem Interview mit Scharping und das folgende Zitat von Clinton) definitiv ausgeschlossen wurde. Als weiteres Indiz für die Konkretheit der Bodentruppenplanungen kann ein Hinweis von Paul J.J. Welfens verstanden werden. Welfens zufolge habe der außenpolitische Berater des Kanzlers Michael Steiner in einem Interview Ende Mai 1999 „auf die immer größere Wahrscheinlichkeit eines Einsatzes von Bodentruppen“ (Paul J.J. Welfens 1999: Der Kosovo-Krieg und die Zukunft Europas, München (Olzog), S.91) hingewiesen. (Leider macht Welfens keine Quellenangabe; umfangreiche Nachforschungen waren mir nicht möglich, M.S.)

<sup>194</sup> ZDF-Sendung: Chronik eines angekündigten Krieges. Eine Bilanz des Kosovo-Konfliktes, 21.9.1999, zitiert in: Loquai 2000, S.156, Fußnote 187. (Leider war es mir nicht möglich, das Zitat an der Original-Sendung zu überprüfen, M. S.)

<sup>195</sup> Michael Ignatieff 1999: Der gefesselte Kriegsherr. In: Die Zeit, 54. Jahrgang, Nr.33, 12.8.1999, S.11-13, hier S.12.

<sup>196</sup> Ein weiteres Beispiel wird in Kapitel 2.1.6 diskutiert.

Scharping: ...und zweitens haben wir in der Europäischen Union und der Nato die gemeinsame Einschätzung, daß Bodentruppen nur zur militärischen Absicherung eines Friedensabkommens eingesetzt werden sollen.

SPIEGEL: Also schließen Sie einen Kampfeinsatz des Heeres völlig aus?

Scharping: Diese Frage stellt sich überhaupt nicht.

SPIEGEL: Die stellt die ganze Welt.

Scharping: Das mag ja sein, aber die Realität stellt sie nicht.

SPIEGEL: Weil in der Nato niemand zu so einem Einsatz bereits ist.

Scharping: Auch deshalb.<sup>197</sup>

Bereits am ersten Tag des Kosovo-Krieges hatte sich der damalige US-Präsident Bill Clinton festgelegt:

„Wenn die NATO mit ihrem Einsatz beginnt, dann sollten unsere Truppen daran teilnehmen. Aber ich werde unsere Männer nicht in den Kosovo schicken, um Krieg zu führen.“<sup>198</sup>

Die im Rahmen dieser Arbeit vorgenommene Argumentation bezüglich der Eskalationsdynamik geht von der Annahme aus, dass die Absage an die Bodentruppenoption ernst gemeint war und es sich nicht um eine bewusste Irreführung der Öffentlichkeit handelte. Es handelte sich demnach eher um ein „Hineinschlittern“ in den Krieg.<sup>199</sup>

Durch den sofortigen massiven Einsatz von Luftangriffen und das gleichzeitige Ausschließen von Bodentruppen gab die NATO zudem die Eskalationsmacht aus der Hand. Sie war somit längst nicht mehr Herrin der Lage. Loquai weist in diesem Zusammenhang auf einen Alternativplan der NATO mit begrenzten Luftoperationen hin:

„Diese Operation war gleichsam in der Übergangsphase zu einem Krieg angesiedelt. Sie sah vor, mit Präzisions-Abstandswaffen von außerhalb Jugoslawiens eine begrenzte Zahl von Zielen in Jugoslawien anzugreifen. Zum Einsatz wären vor allem Marschflugkörper gekommen. Die Absicht war, der Belgrader Führung zu demonstrieren, dass die NATO fest entschlossen war, mit dem Einsatz militärischer Mittel ihre Ziele durchzusetzen. Nach diesen Luftangriffen hätte es eine Pause gegeben, um die politische Wirkung bewerten zu kön-

---

<sup>197</sup> Rainer Pörtner/Alexander Szandar 1999: Interview mit Rudolf Scharping. „Alle hatten Skrupel“. In: Der Spiegel, 53. Jahrgang, Nr.13, 29.3.1999, S.218f, hier S.219.

<sup>198</sup> ARD-Sendung, 23.8.2000.

<sup>199</sup> So geht ein Zweig der Kriegsursachenforschung, die Elitentheorie, unter anderem von folgenden Kriegsursachen aus: „(a) Kriege entstehen aus Fehlbeurteilungen der internationalen Situation durch die herrschenden Eliten; (b) Kriege dienen der Ablenkung innerer Spannungen; (c) Kriege entspringen einem bewußten Kalkül der herrschenden Eliten.“ (Thomas Nielebock 1994: Kriegsursachenforschung. In: Lexikon der Politik. Hg. v. Dieter Nohlen. Band 6. Internationale Beziehungen. Hg. v. Andreas Boeckh, München (Beck), S.268-272, hier S.269. Für eine Erforschung der Ursachen des Kosovo-Krieges wäre nach der hier vorgenommenen Überlegung vor allem die These (a) zu berücksichtigen, wenn man bei der Erklärung des Kosovo-Krieges überhaupt auf der Ebene der politischen Eliten ansetzen will. Sollte es sich bei der Absage an die Bodentruppenoption um eine bewusste Irreführung der Öffentlichkeit gehandelt haben, müssten eventuell auch die Thesen (b) und (c) in Erwägung gezogen werden.

ne (sic!) und der jugoslawischen Seite Gelegenheit zum Einlenken zu geben. Erst danach wäre der Luftkrieg begonnen worden.“<sup>200</sup>

Loquai wirft völlig zurecht die Frage auf, warum dieser Plan, der vielleicht noch eine letzte Chance geboten hätte das Ausufern zum Krieg zu vermeiden, verworfen wurde.<sup>201</sup>

Schließlich war auch die Chance, mit einer bloßen Androhung von militärischer Gewalt zum Erfolg zu kommen, ohne die Bodentruppenoption erheblich gemindert.

Unter dem Strich bleibt, dass die NATO mit einer in sich inkonsistenten Strategie durch Luftangriffe einen Eskalationsschritt vollzog, der bis zu einem Ausufern des Konflikts zu einem großen europäischen Krieg hätte führen können. Nur durch die auf dem Verhandlungsweg erreichte Beendigung des Krieges kam die NATO wenigstens zu einem Teilerfolg, indem die Flüchtlinge zurückkehren konnten. Eine vernünftige Strategie hätte jedoch die Vertreibungen verhindern müssen. Außerdem zeigen die derzeit aufflammenden Kämpfe in Mazedonien, dass auf dem Balkan längst noch nicht Frieden in Sicht ist. Die explosive Lage in Mazedonien lässt im Gegenteil schlimmstes befürchten. Dadurch wird aber auch der gewählte militärische „Lösungsweg“ zusätzlich in Frage gestellt. So erfüllte die NATO-Intervention letztendlich die Bedingung der vernünftigen Aussicht auf Erfolg nicht.

#### **2.1.1.6 Verhältnismäßigkeit der Mittel**

Die Überlegungen zur *Verhältnismäßigkeit der Mittel* sind naturgemäß schwierig, da zum einen sehr unterschiedliche Größen gegeneinander abgewogen werden müssen und sich außerdem eine Unschärfe durch das Abschätzen der verschiedenen Wahrscheinlichkeiten ergibt.<sup>202</sup> Trotz dieser Vorbehalte sei hier dennoch ein Versuch unternommen.

Zunächst sind die entstandenen Übel vor Kriegsbeginn und deren voraussichtliche Weiterentwicklung beim Nichteingreifen in den Blick zu nehmen. In einem weiteren Schritt werden dann positive und negative Folgen, die durch die Intervention entstanden sind bzw. möglich waren, erörtert.

Es ist hier zunächst an die bereits in Abschnitt 2.1.1.2 festgestellte Unsicherheit hinsichtlich des Ausmaßes und der Art der Menschenrechtsverletzungen zu erinnern. Handelte es sich um bürgerkriegsähnliche Kämpfe mit zivilen Opfern oder den Beginn systematischer Vertreibungen durch die serbischen Einheiten?

---

<sup>200</sup> Loquai 2000, S.108.

<sup>201</sup> Vgl. Loquai 2000, S.108.

<sup>202</sup> Zu den Problemen bei der Anwendung der Bedingung der *Verhältnismäßigkeit* vgl. auch Mayer 1999, S.306.

So ist zwar nicht zu bestreiten, dass es in den Monaten vor Kriegsbeginn Menschenrechtsverletzungen durch serbische Einheiten gab (vgl. Abschnitt 2.1.1.2). Doch ist ihre Gewichtung umstritten. Gleichzeitig gab es außerdem Provokationen durch die UCK, so dass die Lage durchaus bürgerkriegsähnliche Züge trug, wobei es allerdings ein massives Ungleichgewicht<sup>203</sup> zwischen den Kriegsparteien gab. Wie bereits festgestellt, ließ sich die Befürchtung, dass die Lage bei einem Nichteingreifen in Richtung systematischer Vertreibungen, vielleicht sogar in Richtung eines Völkermordes eskalierte, nicht völlig ausschließen. Es muss hier allerdings ein Vorbehalt gemacht werden. So hätte eine in Rambouillet erzielte Einigung mit relativ großer Wahrscheinlichkeit eine derartige Eskalation verhindern können. Wäre es bei Nichteingreifen jedoch zu systematischen Vertreibungen gekommen, wäre zu dem Übel der Vertreibungen an sich noch eine erhebliche Gefahr für die gesamte Region hinzugekommen. So wären die Nachbarstaaten, insbesondere Mazedonien und Albanien, durch die große Zahl der Flüchtlinge destabilisiert worden, was unter Umständen auch zu einem großen europäischen Krieg hätte führen können. So nennt ein Papier des US-Außenministeriums auch folgendes Interesse an einem Eingreifen im Kosovo:

„Zweitens bedroht die Instabilität im Kosovo direkt den Frieden auf dem Balkan und die Stabilität Europas. Dieser Gewalt ist keine natürliche Grenze gesetzt. Fortdauernde Kämpfe im Kosovo haben das Potential: - das Chaos in Albanien wieder zu entzünden; - Mazedonien zu destabilisieren; - Rivalitäten zwischen Griechenland und der Türkei, zweier NATO-Verbündeter, zu verschärfen und - noch Tausende Flüchtlingen mehr und einen Nährboden für internationale Kriminelle, Drogenhändler und Terroristen zu schaffen. Niemand soll vergessen, daß der Erste Weltkrieg in diesem Pulverfaß begann. Wenn keine Maßnahmen getroffen werden, um diesen Konflikt jetzt zu stoppen, wird er sich ausweiten und sowohl Aufwand als auch Risiko werden dann beträchtlich größer sein.“<sup>204</sup>

Auf der Seite der entstandenen Übel bzw. potentiellen Übel bei Nichteingreifen sind also zwei Sachverhalte herauszustellen: die Menschenrechtsverletzungen durch die serbischen Einheiten mit einem potentiellen Eskalationsrisiko bis hin zu systematischen Vertreibungen sowie die Ausweitung des Konflikts auf die Nachbarstaaten bis hin zu einem großen europäischen Krieg. Schließlich hätte im Nichteingreifen noch eine gewisse Wirkung in Richtung eines negativen Präzedenzfalls derart gelegen, dass sich die Machthaber in andern ethnischen Konflikten zu einer gewaltsamen „Lösung“ ermutigt sehen könnten, frei nach der Devise „Wer im Kosovo droht und nicht eingreift, greift auch bei uns nicht ein.“

---

<sup>203</sup> So stellt beispielsweise Allan Little fest: „Im offenen Kampf hatte die UCK nicht den Funken einer Chance gegen die hochgerüsteten und bürgerkriegserprobten serbischen Truppen.“ (ARD-Sendung, 23.8.2000.)

Diesen beträchtlichen Übeln sind nun positive und negative Folgen der NATO-Intervention gegenüberzustellen. Auf der „Haben-Seite“ kann die NATO zwar nicht die Verhinderung der systematischen Vertreibungen, aber immerhin die Rückkehr der Flüchtlinge verbuchen. Gleichzeitig ergab sich damit die Chance, die albanische Bevölkerung im Kosovo „wieder in ihre politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte [...einzusetzen], die [...ihr] von Belgrad seit Ende der 80er Jahre schrittweise entzogen worden waren“<sup>205</sup>. Allerdings wäre demgegenüber eine Lösung des Konflikts, die die Vertreibung verhindert hätte, vorzuziehen gewesen. Hier ist mit Mayer noch einmal darauf hinzuweisen, dass die NATO „eine Strategie wählte, die als weitgehend ungeeignet zur Vermeidung dieser Übel angesehen werden muß, dafür aber geeignet war, sie zumindest vorübergehend noch zu vergrößern.“<sup>206</sup> Schließlich verschärften die entstandenen Gräueltaten den Konflikt zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen im Kosovo. So kam es nun umgekehrt zur Vertreibung der serbischen Minderheit. Von einem friedlichen Zusammenleben der Menschen im Kosovo ist derzeit noch wenig zu sehen.

An negativen Folgen sind zunächst einmal die Opfer des Krieges zu nennen. So wurden durch das Bombardement der NATO auch serbische Zivilisten und sogar Flüchtlinge getroffen. Es entstanden zudem erhebliche Schäden in der Infrastruktur. Die Spätfolgen für die Gesundheit der Menschen im Kosovo und die Umwelt sind noch nicht abzusehen. So wurden allein bei der Zerstörung der Anlagen in Pancevo tonnenweise hochgiftige Chemikalien freigesetzt. Unter den zerstörten Zielen war beispielsweise auch eine Abwasseranlage, die kaum als militärisches Ziel gelten kann.<sup>207</sup>

---

<sup>204</sup> Ziele und Interessen der Vereinigten Staaten im Kosovo. Fact Sheet des US-Außenministeriums vom 26.3.1999 (Wortlaut). Abgedruckt in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 44. Jahrgang, Nr. 5, Mai 1999, S.631f, hier S.632.

<sup>205</sup> Mayer 1999, S.309.

<sup>206</sup> Mayer 1999, S.308.

<sup>207</sup> Vgl. Gero von Randow 2001: Verseuchte Gebiete. Warum die Krebsgefahr in Serbien wirklich steigt. In: Die Zeit, 56. Jahrgang, Nr.5, 25.1.2001, S.4. Von Randow zufolge wurden in Pancevo insgesamt vier Anlagen zerstört: die Raffinerie, die Petrochemie, deren Abwasseranlage und die Düngemittelindustrie. Mit Bezugnahme auf Angaben der UN-Umweltorganisation UNEP nennt Randow folgende hochgiftige, zumeist krebserregende Chemikalien, die in Luft, Boden und Grundwasser gelangten: polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), darunter Benzo(a)pyren, Blei, Ethylendichlorid (EDC), Vinylchlorid, Quecksilber, Benzol. Wenn die Region auch vorher schon Umweltschäden aufwies, sind die Folgen der Luftangriffe doch katastrophal. Von Randow weist auf die Diskrepanz hin, dass über diese immensen Umweltschäden in den Medien kaum berichtet wurde, während den Gefahren, die für die NATO-Soldaten (!) von Uranrückständen aus ihrer Munition möglicherweise ausgehen könnten, unter dem Stichwort „Balkansyndrom“ erhebliche Aufmerksamkeit gewidmet wurde (vgl. ebd.). Selbst wenn von Randow die Folgen des „Balkansyndroms“ hier unterschätzen sollte, verwundert doch, dass die weit schwerwiegenderen Auswirkungen für die Bevölkerung durch die „normalen“ Umweltschäden des Krieges in der öffentlichen Diskussion bislang so wenig Beachtung gefunden haben.

Des Weiteren bestand durch die Unstimmigkeiten der NATO-Staaten im Verhältnis zu Russland ein dauerndes Eskalationsrisiko hin zu einem großen europäischen Krieg. Mayer, der das Eskalationsrisiko bezüglich Russlands letztlich als gering einstuft, gesteht immerhin zu:

„Dennoch bleibt ein ungutes Gefühl. Zumindest die Innenpolitik des russischen Präsidenten wirkt bisweilen erratisch und bestenfalls an kurzfristigen Machterhaltungsinteressen orientiert. Eine Politik wie die der NATO-Regierungen, die sich unter diesen Umständen blind auf die Rationalität russischer Entscheidungsprozesse verläßt, muß sich fragen lassen, ob sie nicht ihrerseits ein Rationalitätsdefizit aufweist.“<sup>208</sup>

Wie berechtigt dieses „ungute Gefühl“ war, zeigt sich, wenn man den Vorgang um die Befehlsverweigerung des britischen Befehlshabers der KFOR-Truppe General Sir Michael Jackson in die Betrachtung einbezieht. Dies soll im folgenden Exkurs geschehen.

### **Exkurs: Die Befehlsverweigerung des britischen General Jackson**

Die Befehlsverweigerung von General Jackson fand zu einem Zeitpunkt statt, als der Krieg praktisch schon vorbei war. Die Vermittlungsmission von Ahtisaari und Tschernomyrdin hatte Erfolg gehabt. Russland und die NATO waren sich allerdings noch nicht einig über den bevorstehenden KFOR-Einsatz und die Rolle, die Russland dabei spielen sollte. Nach Little's Darstellung spitzte sich die Lage dann zu:

„Das russische Militär hatte erwartet, nach den Friedensverhandlungen einen eigenen von der NATO unabhängigen Sektor im Kosovo zu bekommen. Als es nicht dazu kam, glaubte Moskau hintergangen worden zu sein. [...] Russland versuchte sich zu nehmen, was ihm verweigert worden war. Russische Truppen, die in Bosnien stationiert waren, rollten Richtung Pristina.“<sup>209</sup>

Unterdessen bereiteten sich in Mazedonien schon die KFOR-Truppen unter der Führung des britischen General Jackson auf ihren Einsatz im Kosovo vor. Am 10. Juni erhielt nun der NATO-Oberbefehlshaber General Clark die Nachricht, dass sich ein russisches Kontingent des in Bosnien stationierten SFOR-Kontingentes aus seinem Einsatzgebiet abgemeldet hat. Lautete die Information zunächst, dass das russische Kontingent Richtung Belgrad unterwegs sei, stellte sich schließlich heraus, dass die russischen Truppen den Flughafen in Pristina einnehmen sollten. Vor diesem Hintergrund ereignete sich folgendes:

„Clark gibt daraufhin von seinem Hauptquartier aus dem ihm direkt unterstellten (britischen) Befehlshaber der Kfor-Truppen, General Jackson, den Befehl, den Russen den Weg zu verlegen und vor ihnen den Flugplatz zu besetzen.“

---

<sup>208</sup> Mayer 1999, S.313.

<sup>209</sup> ARD-Sendung, 23.8.2000.

Daraufhin geschieht Ungewöhnliches: Jackson verweigert den Gehorsam zwar nicht formal - wie er zumindest inzwischen hervorhebt -, denn er gibt den Befehl an den Kommandeur der Brigade weiter, welche Pristina und dessen Flughafen einnehmen soll. Es ist die britische Brigade. Zugleich aber widersetzt sich Jackson offen dem Oberbefehlshaber Clark. Er widerspricht dem ihm erteilten Befehl mit einer Bemerkung, die die Verweigerungsabsicht einschließt: 'Ich riskiere doch nicht für Sie den Dritten Weltkrieg.'<sup>210</sup>

Der britische Brigadekommandeur unterstand zu diesem Zeitpunkt im Gegensatz zu Jackson noch nicht der NATO. So informierte er seine Vorgesetzten in London. Dies war für ihn, da er noch dem nationalen Kommando unterstellt war, selbstverständlich. Für Jackson, der Teil der NATO-Befehlskette war, hätte dies hingegen einen Loyalitätsbruch bedeutet. Auf diese Weise gelangte der Clark-Befehl auf die politische Ebene:

„In London beriet das Kabinett über Clarks Befehl und wandte sich an die amerikanische Regierung. Im Außenministerium und im Pentagon war man zunächst unterschiedlicher Ansicht, insbesondere Außenministerin Albright unterstützte Clark. Schließlich verständigte man sich darauf, auf die Besetzung des Flughafens mit Nato-Truppen zu verzichten. So konnten ihn die Russen sperren - bis sie nach wenigen Tagen wegen ihrer Nachschubprobleme nachgeben mussten.“<sup>211</sup>

Geradezu gespenstisch nimmt sich vor diesem Hintergrund die Darstellung Littles aus, der die Befehlsverweigerung nicht erwähnt:

„Die 200 russischen Soldaten fuhren unbehelligt quer durch das Kosovo. Und wurden von den serbischen Bewohnern als Befreier begrüßt. Die russischen Truppen besetzten den Flugplatz in Pristina ohne Gegenwehr. Die NATO war vor den Kopf gestoßen. Russland plante, Tausende Fallschirmjäger einzufliegen und das Kosovo in zwei Zonen zu teilen. Dann hätte Milosevic weiter Einfluss auf den russisch besetzten Norden gehabt. Der Konflikt drohte zu eskalieren. Um eine Eskalation zu verhindern, vermied die politische Führung der NATO jede offene Konfrontation. Stattdessen wurden die Nachbarländer Jugoslawiens gebeten, russische Flugzeuge nicht durch ihren Luftraum zu lassen. [...] Schließlich verzichtete Russland auf einen eigenen Sektor.“<sup>212</sup>

### **Fortsetzung 2.1.1.6 Verhältnismäßigkeit der Mittel**

Das Beispiel von Jacksons Befehlsverweigerung zeigt, wie real das Eskalationsrisiko des Krieges war. So hätte eine direkte militärische Konfrontation mit russischen Truppen im Ver-

---

<sup>210</sup> Karl Feldmayer 1999: Schweigen nach dem Vorfall. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 5.10.1999, S.16.

<sup>211</sup> Feldmayer 1999. Die Darstellung Feldmeyers deckt sich mit der Gunter Hofmanns: „Jackson war es übrigens auch, der mutig den Befehl verweigerte, als russische Soldaten sofort nach dem Einzug der Friedenstruppen den Flughafen bei Prishtina besetzten. Wesley Clark, der Nato-Oberkommandierende, hatte Befehl gegeben, den Flughafen freizuräumen. Erst jüngst ist vor einem amerikanischen Senatsausschuss bestätigt worden, mit welchen Worten General Jackson sich kühl widersetzt hatte: 'Nein, das werde ich nicht machen. Dafür lohnt es sich nicht, den dritten Weltkrieg zu beginnen.'“ (Gunter Hofmann 1999b: Der fast vergessene Krieg. Ein Nachwort: Die Lehren aus der Intervention der Nato im Kosovo. In: Die Zeit, 54. Jahrgang, Nr. 40, 30.9.1999, S.8.

<sup>212</sup> ARD-Sendung, 23.8.2000.

gleich zu den ohnehin schon problematischen diplomatischen Brüskierungen noch einmal eine neue gefährliche Eskalationsstufe dargestellt. Dass der Weg dann zu einem großen europäischen Krieg nicht weit gewesen wäre, liegt auf der Hand. General Jackson hat dies deutlich ausgesprochen. Natürlich hätte es vielleicht auch trotzdem „noch einmal gut gehen“ können. Aber angesichts der möglichen katastrophalen Folgen des Befehls stellt schon die bloße Wahrscheinlichkeit ein nicht zu vertretendes Risiko dar. Was den NATO-Oberbefehlshaber Clark zu einer solch riskanten Entscheidung veranlasst hat, und warum er selbst in den Reihen der amerikanischen politischen Führung Unterstützung dafür erfuhr, bleibt ein Rätsel. Egal ob es sich um einen Fall von Unkenntnis der europäischen Lage oder einen Fall von militärischer Betriebsblindheit handelte, zeigt sich doch, wie naiv ein blindes Vertrauen in die Entscheidungsträger ist, wenn es um Fragen von Krieg und Frieden geht.

An diesem Beispiel wird die besondere Eigenart von Gewalteskalation im Krieg deutlich. So sind es oft gar nicht die Risiken bewusst in Kauf genommener Eskalation, die sich zu ernsthaften Gefahren ausweiten, sondern die vielen unbekanntenen, ungewollten Risiken, die sich durch die Situation des Krieges per se ergeben. Hier ist nun noch einmal auf das bereits diskutierte Beispiel eines möglichen Bodentruppeneinsatzes zurückzukommen. Eine Option, die anfangs nicht zur Diskussion stand, von maßgeblichen Repräsentanten sogar ausgeschlossen wurde, rückte plötzlich in greifbare Nähe. Auch hier wird die sich verselbständigende Eskalationsdynamik des Krieges sichtbar. In dieser mangelnden Kalkulierbarkeit kriegerischer Gewalt findet sich ein starkes Argument für eine pazifistische Position.

Der Bombentreffer auf die chinesische Botschaft ist hier exemplarisch zu sehen für die Risiken, die sich durch „Kollateralschäden“<sup>213</sup> bezüglich der internationalen Beziehungen ergeben können. Noch problematischer wäre wohl lediglich ein Treffer auf die russische Botschaft gewesen.

Ein weiterer kritischer Punkt in Bezug auf die *Verhältnismäßigkeit der Mittel* ergibt sich durch die bereits diskutierte Selbstmandatierung der NATO (vgl. Abschnitt 2.1.1.1). Es sei hier nur noch einmal in Erinnerung gerufen, dass durch diesen negativen Präzedenzfall erheblicher Schaden für Völkerrecht und die UNO drohte und noch droht.

Schließlich sei noch auf die negative Vorbildfunktion hingewiesen, die sich durch die Unterstützung der UCK mit Luftangriffen ergeben könnte. So stellt sich die Frage, ob nun jede radikale Unabhängigkeitsbewegung nicht mit gleichem Recht Unterstützung durch die NATO

---

<sup>213</sup> Zurecht wurde der Begriff „Kollateralschaden“, der von der NATO verschleiern für die „unbeabsichtigten“ Opfer ihres Bombardements gebraucht wurde, zum Unwort des Jahres 1999 gewählt (Vgl. Artikel: „Kollateralschaden“ ist Unwort des Jahres 1999. In: Süddeutsche Zeitung, 26.1.2000.)

fordern kann. Besonders bedenklich dabei ist, dass der lange gewaltfreie Widerstand der albanischen Bevölkerung im Kosovo von den westlichen Staaten ignoriert wurde. So könnten andere unterdrückte ethnische Gruppen zu der Schlussfolgerung gelangen,

„daß die Weltgemeinschaft sie und ihre Probleme wohl erst dann zur Kenntnis nehmen wird, wenn sie sich wie die UCK bewaffnet und ihrerseits den Kampf gegen ihre Unterdrücker aufgenommen haben.“<sup>214</sup>

Was die Bedingung der *Verhältnismäßigkeit* angeht, wurde gezeigt, dass die NATO-Intervention mit einem verhältnismäßig hohen - in der öffentlichen Diskussion bislang weit unterschätzten - Risiko und beträchtlichen Übeln verbunden war. Die NATO-Intervention kann folglich unter dem Gesichtspunkt der *Verhältnismäßigkeit* nur dann als legitim angesehen werden, wenn durch das Nichteingreifen eine größere Gefährdung und mindestens ebenso beträchtliche Übel geltend gemacht werden können. Bei dem derzeitigen Informationsstand scheinen sich Übel und Risiken ungefähr die Waage zu halten. Da es sich beidseitig um beträchtliche Übel handelt, lässt sich die Lage im März 1999 am ehesten mit dem Begriff *Dilemma-Situation* beschreiben. Eine *Dilemma-Situation* ist eine derart verfahrenere Lage, aus der es keinen guten Ausweg mehr gibt.<sup>215</sup> Es bleibt letztlich die Wahl zwischen kleineren und größeren Übeln, die aber, auch wenn sie einer Zwangslage geschuldet sind, Übel bleiben. Um es klar zu sagen: Die NATO-Intervention war ein beträchtliches Übel, ob sie das kleinere war, mag hier dahingestellt bleiben. Im Falle des Kosovo-Konfliktes tragen außerdem, wie im Exkurs zur *Vermeidbarkeit des Krieges* gezeigt, die westlichen Staaten einen erheblichen Teil der Verantwortung für diese Zwangslage. Dies schmälert zusätzlich die moralische Legitimation. Um aus einer *Dilemma-Situation* herauszukommen, ist jedoch ein besonders umsichtiges Handeln erforderlich. Insbesondere ist auf eine sehr nüchterne Risiko-Abwägung zu achten. Guter Wille allein reicht hier nicht. Eine moralisierende Argumentation, die sich „ihrer Sache sicher“ ist und durch die mediale Vermittlung vor allem emotionalisiert, läuft hier Gefahr, ideologisch zu verhärten. Der Schritt von einem solchen Ausblenden des eigenen Schuldigwerdens bzw. des moralischen Übels, das die eigene Handlung darstellt, zu einem ideologischen, „heiligen“ Krieg dürfte dann nicht weit sein.

---

<sup>214</sup> Boekle 1999, S.121.

<sup>215</sup> Zu einer solch nüchternen Einschätzung der Lage kamen einige Analysten schon sehr früh. So äußert sich beispielsweise der Tübinger Friedensforscher Thomas Nielebock, nach den möglichen Auswegen aus dem Krieg befragt, folgendermaßen: „Es gibt eine ganze Reihe von Möglichkeiten, aber die haben in diesem Krieg keine Chance. Deshalb gibt es *keine gute* Lösung. In diesem Krieg, das muß ich zugeben, sind die Friedens- und Konfliktforscher genauso ratlos wie alle andern.“ (Ulrike Pfeil: Interview mit Thomas Nielebock. Eine Falle ohne Patent-Ausweg. In: Schwäbisches Tagblatt, 15.5.1999, S.27; eigene Hervorhebung, M.S.).

## 2.1.2 Ius in bello

Für ein ethisch zufriedenstellendes Urteil bezüglich des Ius in bello ist die unsichere Informationslage ein gravierendes Problem. Verlässliche Daten über zivile Opfer und das Ausmaß der Zerstörung durch das Bombardement sind nach wie vor Mangelware. Am Ius in bello zeigt sich so in besonderem Maße die tendenzielle Unabgeschlossenheit des ethischen Entscheidungsprozesses. Neue Fakten können so stets zu einer Revision des Urteils führen.<sup>216</sup> Die folgenden Überlegungen sind unter diesem Vorbehalt zu sehen.

### 2.1.2.1 Non-Kombattanten-Immunität

Für eine humanitär begründete Intervention sind Opfer unter der Zivilbevölkerung ein besonders heikler Punkt. So wird durch die Tötung von Zivilisten - sei sie auch im Sinne des Prinzips des doppelten Effekts „unabsichtlich“ - automatisch die Legitimation der Intervention in Frage gestellt. Im Falle des Kosovo-Krieges nahm dieser Legitimationsverlust mit der Dauer des Krieges zu. So gingen der NATO die militärischen Ziele aus. Mit Angriffen auf Elektrizitätswerke, Fernsehsender und irrtümlichen Treffern von Flüchtlingen zeigten sich zusehends die Defizite des militärischen Lösungsweges. So stellt Ignatieff hinsichtlich der Zerstörung des Stromnetzes fest:

„Der wirkungsvollste Einsatz des Krieges war zugleich auch moralisch besonders problematisch. Der Angriff auf das Netz bedeutete, dass der Strom für Krankenhäuser, Brutkästen für Babys, Pumpstationen ausfiel.“<sup>217</sup>

Das Verhalten der NATO war von zwei widersprüchlichen Absichten gekennzeichnet. Versuchte man einerseits, dem Anspruch der humanitären Motive gerecht zu werden und tatsächlich die Opfer unter der Zivilbevölkerung gering zu halten, nahm andererseits der Schutz der eigenen Soldaten einen überragenden Stellenwert ein, wobei die Sorge, die Unterstützung durch die Bevölkerung in den NATO-Staaten zu verlieren, eine entscheidende Rolle spielte. So zeigte sich das Bemühen, die Zivilbevölkerung zu schonen in den zahlreichen Flügen, in denen aufgrund der Unsicherheit, das eigentliche Ziel zu treffen, auf einen Bombenabwurf verzichtet wurde. So weist Bernhard Pfoh darauf hin,

„dass von den rund 37.000 Missionen es nur bei etwa jedem dritten Einsatz auch zu einem Zielangriff kam, da schlechtes Wetter, die Fluguntergrenze von 15.000 ft. (wegen der kaum

---

<sup>216</sup> Vgl. dazu auch Mayer 1999, S.314.

<sup>217</sup> Ignatieff 1999, S.13.

reduzierten serbischen Luftverteidigung) sowie die Doktrin zur Minimierung von Kollateralschäden die Aktionsfreiheit der NATO limitierten.<sup>218</sup>

Andererseits lag in der vorgeschriebenen Flughöhe von mindestens 5000m, die dem Schutz der Piloten dienen sollte, ein wesentlicher Unsicherheitsfaktor. Ignatieff macht hier allerdings geltend, dass die Fluguntergrenze nicht immer eingehalten wurde, zumindest die ethnischen Säuberungen, aber auch so nicht verhindert werden konnten.<sup>219</sup> Angesichts des Umstandes, dass die serbischen Einheiten auf diese Weise kaum geschwächt wurden, wiegen die Toten unter der Zivilbevölkerung um so schwerer. Es ist deshalb davon auszugehen, dass in einzelnen Fällen, die sich mit zunehmender Dauer des Krieges häuften, gegen das Prinzip des doppelten Effektes verstoßen wurde. Darunter ist zum Beispiel der „versehentliche“ Treffer eines Zuges, der eine als strategisches Ziel anvisierte Brücke überquerte, zu erwähnen. Wie Mayer zu Recht feststellt, ist der NATO nicht vorzuwerfen, dass sie sich Tote unter der Zivilbevölkerung als bewusste Vergeltungsmaßnahme zum Ziel gesetzt hätte oder den Tod von Unschuldigen als Druckmittel benutzen wollte. Vielmehr lag die Problematik in der fragwürdigen Legitimität einzelner Ziele selbst.<sup>220</sup>

Es kann also nicht vorbehaltlos angenommen werden, dass die *Non-Kombattanten-Immunität* gewahrt wurde.

### 2.1.2.2 Verhältnismäßigkeit

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit im *Ius in bello* lässt sich phasenweise die Zielauswahl der NATO kritisieren. War die Bombardierung von Fernsehsendern, Elektrizitätswerken und Fabriken wirklich notwendig?

Eine besonders krasse Fehleinschätzung war der Befehl des NATO-Oberbefehlshabers Clark kurz vor Kriegsende, die russischen Truppen, die auf Anweisung Jelzins den Flughafen von Pristina besetzen sollten, anzugreifen. Diese Frage wurde bereits ausführlich diskutiert. Es ist offensichtlich, dass bei der Ausführung des Clark-Befehls das Gebot der *Verhältnismäßigkeit* im *Ius in bello* verletzt worden wäre.

Aber auch ohne dieses Extrembeispiel bestehen Zweifel, dass dieser Grundsatz immer gewahrt war.

---

<sup>218</sup> Bernhard Pfoh 2000: Eine Bilanz des Luftkriegs der NATO gegen Jugoslawien. In: Joachim Krause (Hrsg.): Kosovo. Humanitäre Intervention und kooperative Sicherheit in Europa, Opladen (Leske + Budrich), S.55-88, hier S.62.

<sup>219</sup> Ignatieff 1999, S.13.

<sup>220</sup> Vgl. Mayer 1999, S.316.

### 2.1.3 Fazit

Die vorgenommenen Überlegungen zeigen, dass sich nur in drei der Bedingungen der *Lehre vom gerechten Krieg* in Anbetracht des derzeitigen Informationsstandes klare Urteile fällen lassen.

So ist sind Bedingungen der *kompetenten Autorität* und der *vernünftigen Aussicht auf Erfolg* als nicht erfüllt anzusehen. Gleiches gilt mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für das *ultima-ratio*-Kriterium.

Je nach Gewichtung der Menschenrechtsverletzungen durch die serbischen Einheiten vor dem Krieg ließe sich die NATO-Intervention unter den Kriterien des *gerechten Grundes* und der *Verhältnismäßigkeit* unter Umständen rechtfertigen.

Die Kriterien der *richtigen Absicht* in Verbindung mit dem *ius in bello* kommen hingegen eher kritisch zur Geltung.

Im Kontext der *Lehre vom gerechten Krieg* reicht jedoch eine nicht erfüllte Bedingung aus, um die Legitimation des Krieges in Frage zu stellen. Demnach ist festzuhalten, dass die ethische Legitimation vor dem Hintergrund der *Lehre vom gerechten Krieg* für die NATO-Intervention sehr schwach ist. Hervorzuheben ist der Verstoß gegen das Völkerrecht, der in der *Selbstmandatierung* der NATO bestand. An moralischer Integrität büßten die NATO-Staaten überdies durch die Versäumnisse im Vorfeld, insbesondere durch die verpassten Chancen von Rambouillet ein. Schließlich zeigte sich in der Eskalationsdynamik des Krieges ein Moment, das die ethische Legitimation eines Krieges generell in Frage stellt. Dass der Einsatz von Bodentruppen entgegen den ausdrücklichen Festlegungen vor dem Krieg auf einmal zur Debatte stand und dass es unter anderem einer Befehlsverweigerung zu verdanken ist, dass es nicht zu einer riskanten Konfrontation mit Russland kam, zeigt, wie schwer sich ein einmal begonnener Krieg begrenzen lässt. Es wurde deutlich, dass sich in dieser Eskalationsdynamik, nimmt man sie als ein jedem Krieg inhärentes Element an, ein starkes Argument für eine pazifistische Haltung finden ließe. Andererseits zeigten die Überlegungen zur *Verhältnismäßigkeit*, dass auch das Vorliegen einer teilweise selbst verschuldeten *Dilemma-Situation* nicht auszuschließen ist. Dann stellt sich neben der Vermeidbarkeit der *Dilemma-Situation* die Frage, ob die NATO genügend Umsicht walten ließ, um aus dieser verfahrenen Lage herauszukommen.

Im Folgenden sollen nun noch zusätzliche Überlegungen Walzers einbezogen werden (vgl. Kapitel 2.2). Im Anschluss daran soll, der Wert der verwendeten ethischen Kriterien noch einmal reflektiert werden (vgl. Kapitel 2.3).

## 2.2 Ethische Bewertung anhand von Walzers *Just and Unjust Wars*

### 2.2.1 Ius ad bellum

#### 2.2.1.1 Kompetente Autorität

Da Walzer eine multilaterale Autorisierung einer *humanitären Intervention* zwar für wünschenswert, aber nicht für notwendig hält, stellt sich das Problem der Selbstmandatierung für Walzer nicht. Die Bedingung der *kompetenten Autorität* ist somit als erfüllt anzusehen.

#### 2.2.1.2 Gerechter Grund

Um entscheiden zu können, ob bei der militärischen Intervention der NATO ein *gerechter Grund* im Sinne Walzers vorlag, ist zunächst einmal zu klären, welches der drei Szenarien von legitimen Interventionen möglicherweise zutrifft.

Mit Sicherheit lässt sich dabei sagen, dass keine *Gegenintervention* vorlag. So griff vor den NATO-Staaten keine andere Macht in den Kosovo-Konflikt ein. Es verbleiben somit die beiden Szenarien der *Sezession* und der *humanitären Intervention*.

Wie in Abschnitt 2.1.1.2 bereits erwähnt, häufen sich derzeit die Einschätzungen, dass die Situation vor dem Beginn der Luftangriffe bürgerkriegsähnliche Züge mit Gewaltausübung auf beiden Seiten trug. Trifft diese Einschätzung zu, so sind im Sinne Walzers strengere Maßstäbe an ein legitimes Eingreifen anzulegen. Voraussetzung für eine legitime *Sezession* ist zunächst einmal, dass innerhalb des betreffenden Territoriums mehrere politische Gemeinschaften bestehen. Haus stellt hier fest:

„Ein ‘klarer Fall’ für eine nationale Minderheit mit großer kultureller Verschiedenheit und starker territorialer Basis stellt nach Walzer interessanterweise die Gemeinschaft der Kosovoalbaner dar, für welche Walzer ‘eine starke Form von lokaler Autonomie’ für angebracht hält“<sup>221</sup>.

Auch wenn Walzer Haus zufolge nicht für eine Sezession plädiert, ist die Grundvoraussetzung, dass im Kosovo mehrere politische Gemeinschaften existieren, gegeben.

So stellt sich nun die Frage, ob der Selbsthilfetest als erfüllt anzusehen ist. Fest steht dabei, dass nach einer langen erfolglosen Phase des gewaltfreien Widerstandes gegen die Ende der 80er Jahre beginnende serbische Repressionspolitik seit Ende November 1997 mit der UCK die militanten Kräfte zunehmend in Erscheinung traten und den bewaffneten Kampf aufnahmen. Inwieweit hatte die UCK aber tatsächlich einen Rückhalt in der Bevölkerung? Mit ihrem Ziel der Unabhängigkeit des Kosovo stimmt sie mit der Mehrheit der Kosovo-Albaner über-

---

<sup>221</sup> Haus 2000, S.147.

ein. Aber die Unabhängigkeit forderten auch die gemäßigten Kräfte im Kosovo. Noch ein gutes Jahr nach dem Kosovo-Krieg galt die Sympathie der kosovo-albanischen Bevölkerung noch weit mehr den Kräften um Rugova. So erreichte Rugovas Partei bei den Kommunalwahlen im Oktober 2000 fast zwei Drittel der Stimmen.<sup>222</sup> Allerdings gelang es der UCK doch, sich einen beträchtlichen Zeitraum gegen eine militärische Übermacht zu behaupten. Es lässt sich somit nicht eindeutig sagen, ob der Selbsthilfetest als erfüllt anzusehen ist.

Geht man nun aber davon aus, dass der Selbsthilfetest erfüllt ist, stellt sich noch die Frage, ob das Machtgefälle zwischen den jugoslawischen Einheiten und der UCK groß genug ist, um eine Intervention zu rechtfertigen. Der klassische Fall einer Befreiungsbewegung, die im Kampf gegen die Kolonialmacht Unterstützung verdient, lag im Kosovo-Konflikt nicht vor. Allerdings ließe sich argumentieren, dass nach dem Zerfall Jugoslawiens der serbischen Bevölkerung die Kontrolle über Armee und Polizei zu einer unverhältnismäßigen Dominanz verholfen hat, die es nun durch eine Intervention zu korrigieren gilt.

Durch die bisherigen Überlegungen wurde deutlich, dass, geht man vom Szenario der *Sezession* aus, es zwar Anzeichen dafür gibt, dass eine Legitimation der NATO-Intervention möglich ist. Ein eindeutiges Urteil ergibt sich jedoch nicht. Wie sieht es nun aber in der von den NATO-Staaten immer wieder gebrauchten Begründungsfigur der *humanitären Intervention* aus?

Voraussetzung für eine legitime *humanitäre Intervention* ist nicht ein Selbsthilfetest, sondern das Vorliegen schockierender, gravierender Menschenrechtsverletzungen. Geht man von der Situation *während* des Bombardements der NATO aus, ist unbestreitbar, dass eine Situation der Repression vorlag, die zur Intervention berechtigte. Wenn fast die gesamte Bevölkerung einer Region vertrieben wird, handelt es sich um einen gravierenden Misstand bezüglich der Menschenrechtssituation. Entscheidend für ein legitimes Eingreifen ist jedoch die Situation *vor* Beginn des Bombardements. Für diesen Zeitraum ist die Lage weit weniger eindeutig. Zum einen weisen die Berichte über Massaker *vor* Kriegsbeginn Schwächen auf. Die von den OSZE-Beobachtern festgestellte Gewalt erreichte in keinem Fall Ausmaße eines Völkermords. Andererseits war angesichts der Aggressivität serbischer Nationalisten im Bosnien-Krieg nicht auszuschließen, dass sich die Übergriffe gegenüber der kosovo-albanischen Zivilbevölkerung möglicherweise bis hin zu Vertreibung ausweiten würden. Das abschließende Urteil hinsichtlich der Legitimität der NATO-Intervention hängt also von zwei Faktoren ab. Zum einen ist dies die Gewichtung der Menschenrechtsverletzungen, die von den serbischen

---

<sup>222</sup> Vgl. Christian Schmidt-Häuer 2001: Frühling der Desperados. In: Die Zeit, 56. Jahrgang, Nr. 11 (8.3.2001),

Einheiten begangen wurden. Zum anderen spielt die Wahrscheinlichkeit eine entscheidende Rolle, die der Ausweitung der Menschenrechtsverletzungen zugemessen wird. Damit ergibt sich bei dem Szenario der *humanitären Intervention* ein ähnliches Bild, wie in der bereits vorgenommenen Analyse anhand der *Lehre vom gerechten Krieg* (vgl. Abschnitt 2.1.1.2).

### **2.2.1.3 Sonstige Kriterien des Ius ad bellum**

In Bezug auf die *richtige Absicht* ist festzuhalten, dass es sich um eine Notlage mit internen Ursachen handelt. Der In-and-Out-Test ist somit nicht erforderlich. Ansonsten ergeben sich durch Walzers Theorie unter diesem Gesichtspunkt im Vergleich zu der Analyse in Abschnitt 2.1.1.3 keine neuen Aspekte.

Was die *vernünftige Aussicht auf Erfolg* angeht, stellt sich die Lage wie folgt dar: Vorausgesetzt, dass ein militärisches Eingreifen im Kosovo nötig war, hatte die NATO sicherlich die besten Möglichkeiten zum Erfolg zu kommen. Die Bedingung der *vernünftigen Aussicht auf Erfolg* wäre also im Gegensatz zu der in Abschnitt 2.1.1.3 vorgenommenen Analyse erfüllt. Das Problem der Strategiewahl ist für Walzer eine Frage des *ius in bello* und wird dort erörtert (vgl. Abschnitt 2.2.2.1).

## **2.2.2 Ius in bello**

### **2.2.2.1 Non-Kombattanten-Immunität**

Der aus Sicht von Walzers Theorie kritischste Punkt der NATO-Intervention liegt in dem Mangel einer *angemessenen Sorge* um das Wohl von Zivilisten. So gelten die bereits in Abschnitt 2.1.2.1 diskutierten Probleme. Hinzu kommt aber noch, dass die NATO nicht bereit war, eigene Opfer in Kauf zu nehmen, um dadurch Menschenleben in der Zivilbevölkerung zu retten.

Außerdem ist, wie bereits schon erörtert (vgl. Abschnitt 2.1.2.1.), die Zielauswahl in mancherlei Hinsicht zu kritisieren. Im besonderen Maße gilt dies für die zivilen Ziele und die daraus entstandenen Schäden für Menschen und Umwelt.

Des Weiteren bleibt das Manko, dass die NATO die Vertreibung der kosovo-albanischen Bevölkerung nicht verhindern konnte. Hier stellt sich die Frage, ob nicht ein begrenzter Einsatz von Bodentruppen unter Inkaufnahme eigener Verluste Menschenleben hätte retten können. Allerdings wurde bereits darauf hingewiesen, dass ein solcher Einsatz aufgrund seiner Eskalationsdynamik nicht unproblematisch gewesen wäre (vgl. Abschnitt 2.1.1.5). Dann stellt sich

aber die Frage, ob die NATO wirklich imstande war, helfend einzugreifen, womit sich wiederum die Frage der *vernünftigen Aussicht auf Erfolg* neu stellen würde.

Unter dem Aspekt der *Non-Kombattanten-Immunität* ergeben sich also ernsthafte Zweifel an der Legitimität der NATO-Intervention. Die von Walzer geforderte *angemessene Sorge* wurde nicht geleistet.

### **2.2.2.2 Verhältnismäßigkeit**

Unter dem Gesichtspunkt der *Verhältnismäßigkeit* ergeben sich im Vergleich zu Abschnitt 2.1.2.2 keine neuen Aspekte.

### **2.2.3 Fazit**

Wie schon bei der *Lehre vom gerechten Krieg* hängt die Bewertung der NATO-Intervention hinsichtlich der Bedingung des *gerechten Grundes* von der Gewichtung und Bewertung der Menschenrechtsverletzungen durch die serbischen Einheiten ab. Werden die Menschenrechtsverletzungen als äußerst gravierend eingeschätzt, ist ein *gerechter Grund* im Sinne einer *humanitären Intervention* gegeben. Geht man von dem Szenario einer *Sezession* aus, so ist der Selbsthilfetest und das Machtgefälle zwischen den Kriegsparteien entscheidend. Hier gibt es Anzeichen, dass ein *gerechter Grund* vorliegen könnte, ein eindeutiges Urteil ist jedoch nicht möglich.

Demgegenüber kommen die Kriterien des *ius in bello* in Verbindung mit dem der *richtigen Absicht* kritisch zur Geltung. In besonderem Maße gilt dies, für die von Walzer geforderte *angemessene Sorge*.

Das ohnehin bei Walzer nur implizit vorhandene Kriterium der *vernünftigen Aussicht auf Erfolg* ist als erfüllt anzusehen, sobald man eine militärische Lösung des Kosovo-Konflikts für möglich hält.

## **2.3 Grenzen und Möglichkeiten der *Lehre vom gerechten Krieg***

Die bisherigen Überlegungen haben gezeigt, dass anhand der Kriterien der *Lehre vom gerechten Krieg* und deren Modifikation von Walzer eine ganze Reihe von Aspekten der ethischen Problematik von Krieg und Frieden diskutiert werden konnten. Im Hinblick auf die Systematisierung relevanter Fragestellungen hat sich diese Tradition also durchaus bewährt.

Es wurde deutlich, wie wichtig der Einbezug der völkerrechtlichen Legitimation in das Kriterium der *kompetenten Autorität* ist. Die völkerrechtliche Legitimation ist nicht nur im Sinne

eines andauernden Prozesses der Zivilisierung der internationalen Beziehungen entscheidend. Durch die Mechanismen des UN-Systems ergibt sich auch eine Kontrolle militärischer Gewalt, indem die maßgeblichen Mächte der Welt an den Entscheidungen über Krieg und Frieden beteiligt sind. Die Alternative, die vor allem durch eine Selbstmandatierung begünstigt wird, wäre das Faustrecht.

Als problematischer Punkt für die ethische Reflexion im Rahmen der *Lehre vom gerechten Krieg* hat sich die unsichere Faktenlage erwiesen. Neue Informationen verändern die ethische Bewertung. Da die Informationsbeschaffung in Kriegszeiten besonders schwierig, gleichzeitig für ein angemessenes Urteil aber entscheidend ist, ergibt sich hier ein kaum aufzuhebendes Dilemma, was die Aussagekraft und die politische Wirksamkeit der ethischen Überlegungen angeht. Die Informationslage ist gerade zu dem Zeitpunkt besonders schlecht, wenn ethische Überlegungen politische Entscheidungen noch korrigieren könnten. Unzureichende Informationen führen dann zu nur begrenzt richtigen, möglicherweise sogar falschen ethischen Urteilen, die wiederum nur begrenzt politische Entscheidungen in ethischer Hinsicht korrigieren können. Umgekehrt ist es denkbar, dass aufgrund der besseren Informationslage nach dem Krieg ein ethisch fundiertes Urteil erst möglich wird, das dann aber logischerweise auf die geschehenen politischen Entscheidungen zum Einsatz der Gewalt keinen Einfluss mehr haben kann. Des Weiteren ergibt sich ein Problem durch die Unschärfe der Kriterien. Dies eröffnet den in Kapitel 1.1.1 bereits erwähnten Interpretationsspielraum. Allerdings stellt sich die Frage, wie diese Offenheit überhaupt umgangen werden kann. Gerade die Reflexion über Krieg und Frieden ist im hohen Maße von der Bewertung der zur Verfügung stehenden Informationen abhängig. Es ist deshalb zweifelhaft, ob es hier überhaupt eine „objektive“ Sicht der Dinge geben kann. Eine ethische Reflexion, die sich an zentralen Bedingungen orientiert, zwingt jedoch zumindest dazu, auch Aspekte aufzugreifen, die der subjektiven Überzeugung zuwiderlaufen. Wer sich dieser Anstrengung aussetzt, hat dann immerhin die Möglichkeit, den Dingen etwas tiefer auf den Grund zu blicken, was unter Umständen vor allzu leichter Manipulation schützen kann.

Allerdings eröffnet die *Lehre vom gerechten Krieg* auch einen beträchtlichen Spielraum für ideologischen Missbrauch. Problematisch ist hier vor allem, wenn die ethische Legitimation nicht als Prozess, sondern als absolut feststehend betrachtet wird, wenn das Ergebnis des ethischen Entscheidungsprozesses sozusagen als „Persilschein“ für unbeschränkten Einsatz von Gewalt missbraucht wird. Um dieser ideologischen Verhärtung des ethischen Entscheidungs-

prozesses entgegenzuwirken soll in Kapitel 3 der Versuch unternommen werden, den bisher diskutierten ethischen Kriterien ein ideologiekritisches Moment hinzuzufügen.

### 3 Der pazifistische Zweifel der Menschenrechte

Richard Rorty hat in seiner Kritik an philosophischen Begründungsversuchen der Menschenrechte ein wichtiges Problem aufgezeigt. So bleiben alle Bemühungen, der Menschenrechtsidee zum Durchbruch zu verhelfen, erfolglos, wenn im Konfliktfall der oder die andere nicht mehr als Mensch erkannt wird. Die Richtigkeit dieses Gedankens lässt sich an der historischen Entwicklung der Menschenrechtsidee zeigen. So galten Menschenrechte lange Zeit nur für Männer und die Sklaverei in Amerika wurde trotz der Menschenrechtserklärung nicht als anstößig empfunden. Sklaven/-innen und Frauen wurden als Träger/-innen von Rechten ausgeschlossen, da sie nicht als „richtige Menschen“ wahrgenommen wurde. Genau dieses „Nichtwahrnehmen“ des Menschen im anderen, des anderen als Mitmenschen, begünstigt diejenigen, die schlimmste Gewalttaten begehen. Rorty formuliert diesen Gedanken folgendermaßen:

„Denn es kommt allein darauf an, wer als Mitmensch zählt, als rationales Wesen in dem einzig relevanten Sinne, der ein Synonym für die Mitgliedschaft in *unserer* sittlichen Gemeinschaft ist. Für die meisten Weißen zählten die Schwarzen bis vor kurzem in dieser Hinsicht nicht. Für die meisten Christen zählten bis ins siebzehnte Jahrhundert die meisten Heiden in dieser Hinsicht nicht. Für die Nazis zählten die Juden in dieser Hinsicht nicht. Für die meisten Männer in Ländern mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen weniger als viertausend Dollar zählen die Frauen bis heute in dieser Hinsicht nicht. Und immer wenn Rivalitäten zwischen Stämmen und Nationen auftreten, zählen die Angehörigen der anderen Stämme und Nationen nicht.“<sup>223</sup>

Rorty plädiert vor diesem Hintergrund für eine „Abkehr von der Begründungsorientierung“<sup>224</sup> des Menschenrechtsdiskurses:

„Diese Abkehr wäre effizienter, weil sie uns die Möglichkeit gäbe, unsere Energie auf die Kultivierung oder Erziehung der Gefühle zu konzentrieren. Diese Erziehung sorgt dafür, daß Menschen verschiedener Art einander kennenlernen und nicht mehr versucht sind, in andersartigen Menschen nur quasimenschliche Wesen zu erblicken. Ihr Ziel besteht darin, die Bedeutung von Ausdrücken wie ‘Leute unserer Art’ oder ‘Menschen wie wir’ zu erweitern.“<sup>225</sup>

Rortys Plädoyer für die Erziehung mag vielleicht deren Möglichkeiten überschätzen. Dennoch scheint mir das „Kennenlernen“ des anderen ein wesentlicher Punkt zu sein, der auch für die ethischen Überlegungen zur Frage von Krieg und Frieden von Bedeutung ist.

---

<sup>223</sup> Rorty 1996, S.156f.

<sup>224</sup> Rorty 1996., S.155.

<sup>225</sup> Rorty 1996, S.155.

Wenn es einen „traditionellen“ Ort der „Entmenschlichung“ gibt, ist dies der Krieg. Sicherlich gibt es Unterschiede, was das Ausmaß und die Grausamkeit von Kriegen angeht, aber stets wird das zum Normalfall, was ansonsten mit einem Tabu belegt ist: die Tötung von Menschen. Dieser Tabubruch muss denn auch von den kriegsführenden Parteien gerechtfertigt werden, und es braucht nicht viel Fantasie, um sich vorstellen zu können, dass hier genau der Mechanismus in Gang kommt, den Rorty beschrieben hat: Der jeweiligen Gegenpartei wird die Menschlichkeit abgesprochen. Sie besteht nicht mehr aus Mitmenschen, ja überhaupt nicht mehr aus Menschen, sondern aus Feinden, aus Mördern, etc. Ein gutes Anschauungsmaterial für diese „Entmenschlichung“ der Gegenpartei bietet auch der Kosovo-Krieg. Hier sind es vor allem die Vergleiche mit Hitler und der Zeit des Nationalsozialismus, die die öffentliche Diskussion für den Einsatz von Gewalt einnehmen sollen. Mira Beham beschreibt diesen Mechanismus wie folgt:

„Die Dämonisierung des militärischen Gegners, ein klassisches Propagandamittel, um dessen Vernichtung aus moralischen Gründen zu rechtfertigen, übt einen mächtigen und nachhaltigen emotionalen Einfluss auf die Bevölkerung aus. Einmal vorgenommene Stigmatisierungen von ‘feindlichen’ Nationen sind schwer zu beheben und immer wieder leicht zu reaktivieren. Hitler und die Nazis, als die Inkarnation des Bösen scheinen ein ideales Projektionsmodell für den Krieg in den Köpfen zu sein. Nicht nur die Regierungsvertreter der NATO-Staaten und mit ihnen die Kosovo-albanischen Führer, auch die serbische Regierung bediente sich dieses Feindbildes zur emotionalen Mobilmachung ihrer Bevölkerung.“<sup>226</sup>

Die bange Frage, die sich hier stellt ist, wie nah die „Entmenschlichung“ des Gegners in der Kriegspropaganda bei der Verübung eigener unmenschlicher Taten liegt. Oder, um in der Terminologie der Lehre vom gerechten Krieg zu sprechen, wann wird der gerechtfertigte, zu einem ideologischen, einem „heiligen“ Krieg. Der Grat ist schmal. Um so vorsichtiger, um so nüchterner ist hier zu überlegen. Die Bedingungen der *Lehre vom gerechten Krieg* bilden hier einen Reflexionsrahmen, der aber, wie die Geschichte zeigt, vor Instrumentalisierungen nicht geschützt ist. Im Folgenden soll nun ein Versuch gemacht werden, Rortys „Kennenlernen“ in den Diskurs um Krieg und Frieden einzubeziehen, um genau dieser Instrumentalisierung entgegenzuwirken.

Zunächst sei dabei auf das Phänomen der „naked soldiers“ hingewiesen, das Walzer in Kapitel 9 von „Just and Unjust Wars“<sup>227</sup> diskutiert, und das wie ein positives Gegenstück zu Rortys Überlegung der „Entmenschlichung“ klingt. So führt Walzer fünf Beispiele an, bei denen

---

<sup>226</sup> Mira Beham 2000: Der Informationskrieg um das Kosovo. In: Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden, 18. Jahrgang, Nr.3, S.218-226. Internet-Adresse: <<http://www.nomos.de/nomos/zeitschr/sf/pdf/sf0300t1.pdf>> (18.1.2001), S.220.

<sup>227</sup> Vgl. Walzer 1992 S.138-143.

die Entmenschlichung des Kriegsgegners durch die Wahrnehmung des Menschen im anderen aufgehoben und die Kriegslogik durchbrochen wird. Einmal ist es die Komik einer Situation, in andern Fällen ist es die Nacktheit eines badenden Soldaten bzw. eines halbangezogenen Soldaten, dem die Hose rutscht, in einem weiteren Fall ist es die Selbstvergessenheit eines von einem Sonnenuntergang faszinierten Soldaten, der sich in die Feuerlinie verirrt, im letzten von Walzer diskutierten Fall ist es schließlich das Anzünden einer Zigarette, das es dem gegnerischen Soldaten unmöglich macht, zu schießen. Der Soldat, der nach der militärischen Logik schießen müsste, erkennt einen Teil von sich selbst im anderen, er erkennt den Mitmenschen, jenseits aller Verzerrungen durch die Kriegspropaganda und die Entfremdung durch die Kriegssituation. Walzer formuliert dies folgendermaßen:

„For what does it mean to say that someone has a right to life? To say that is to recognize a fellow creature, who is not threatening me, whose activities have the savor of peace and camaraderie, whose person is as valuable as my own. An enemy has to be described differently, and though the stereotypes through which he is seen are often grotesque, they have a certain truth. He alienates himself from me when he tries to kill me, and from our common humanity. But the alienation is temporary, the humanity imminent. It is restored, as it were, by the prosaic acts that break down the stereotypes in each of the five stories.“<sup>228</sup>

Während Rorty eine Ursache von Gewalt in der Verkennung der Menschlichkeit des oder der anderen sieht, zeigen Walzers Beispiele umgekehrt, wie Menschen auf Gewalt verzichten, wenn sie in den anderen Mitmenschen erkennen.

Im folgenden soll durch ein Gedankenexperiment der Wert dieser Beobachtungen für die ethische Reflexion über Krieg und Frieden verdeutlicht werden. Dabei geht es nicht darum, wie realistisch dieses Szenario ist. Der Ort einer möglichen militärischen Auseinandersetzung wird bewusst an einen aus dem Blickwinkel der deutschen Öffentlichkeit näher gelegenen Ort verlegt.

So sei nun folgende Situation angenommen:

Aus irgendwelchen Gründen kommt es zu Spannungen zwischen Deutschland und Frankreich. In den Medien gibt es bereits auf beiden Seiten Versuche, den jeweiligen Gegner zu dämonisieren. Alte Feindbilder werden wieder aufgewärmt. Statt von deutsch-französischer Freundschaft ist zunehmend wieder von den „Erzfeinden“ die Rede. In dieser Lage kommt nun von deutscher Seite die Forderung auf, Paris zu bombardieren.

Wie ließe sich nun dieser drohenden Gefahr begegnen?

---

<sup>228</sup> Walzer 1992., S.142.

Natürlich ließe sich ein Versuch unternehmen, durch ethische Argumentation - etwa anhand der Bedingungen der *Lehre vom gerechten Krieg* - aufzuweisen, dass die Bombardierung von Paris sich ethisch nicht rechtfertigen lässt, und so die deutsche Öffentlichkeit und vor allem die politischen Entscheidungsträger zu überzeugen, von der Gewaltaktion abzusehen. Was aber nun, wenn diese Argumentation nicht zur Kenntnis genommen wird, oder wenn wesentliche Informationen fehlen, die der Propaganda entgegengesetzt werden können? An diesem Punkt stellt sich die Frage, ob es nicht ein Element in den persönlichen Bindungen der Menschen beider Nationen gibt, das einen Schutz gegen die Vereinnahmung durch die Propaganda bietet.

Wenn ich nun ein Kultur liebender Mensch bin, schon einmal in Paris war und Notre-Dame bewundert habe, werde ich vielleicht die Frage stellen, was mit Notre-Dame bei einem Bombardement passiert und mich auch nicht so leicht mit der Behauptung beruhigen lassen, dass die modernen Waffen zielgenau nur militärische Einrichtungen zerstören würden.

Eine ähnliche Frage wird vielleicht eine Unternehmerin stellen, die Kontakte zu einer französischen Partnerfirma unterhält.

Ein Sportler wird vielleicht an seinen französischen Mannschaftskameraden denken, dessen Familie in Paris lebt.

Ganz genau werde ich jedoch die Lage beobachten, wenn ich Freunde/-innen in Paris habe. Dann wird mir die Nachricht eines Bombenangriffs auf einen Fernsehsender besonders unter die Haut gehen, da ich weiß, dass meine Freunde in der Nähe eines Fernsehsenders leben. Auch die Angriffe auf militärische Einrichtungen werden mich dann aufhorchen lassen, da ich weiß, dass der Vater meines Freundes Koch in einer Kantine der französischen Armee ist.

Diese Beispiele ließen sich beliebig fortführen. Natürlich wird durch das Hinterfragen der offiziellen Sicht noch kein Krieg verhindert. Aber die Sorge um Menschen und Dinge, die einem Menschen wertvoll sind, dürfte seine Anfälligkeit für Propaganda verringern und führt so zu einem Erkenntnisgewinn. Das Kennenlernen des anderen und die dadurch gewachsenen Bindungen wirken hier direkter als es jede noch so ausgefeilte Argumentation kann. Sie bietet somit ein zusätzliches zivilisierendes Element. Es sei hier nur angemerkt, dass die Wirkung persönlicher Bindungen natürlich auch fanatisierend sein kann, wenn den Nahestehenden von „den anderen“, „den Feinden“, „diesen Unmenschen“ Gewalt angetan wird. Wünschenswert wäre es daher in einem weiteren Schritt, die eigene Bereitschaft, im Anderen bzw. im Fremden - auch unabhängig von persönlichen Bindungen - den Menschen erkennen zu wollen, zu fördern.

Als weiteres Indiz für die Chancen des Kennenlernens mag das folgende Statement von Paul Watson, Korrespondent bei der *Los Angeles Times* gelten. So wurden Watson eigene Fehleinschätzungen bezüglich des Kosovo-Krieges erst bewusst, als er nach dem Krieg Serben begegnete:

„Als ich gezwungen war, Serben zuzuhören, weil es zu diesem Zeitpunkt niemanden sonst gab, mit dem ich hätte reden können, begann ich in meinen Ansichten Dinge zu entdecken, die falsch waren, begann zu begreifen, um wie viel leichter es ist, jemanden böse zu nennen, wenn man demjenigen nicht in die Augen sehen und es ihm ins Gesicht sagen muss.“<sup>229</sup>

Die persönliche Begegnung durchbricht hier die eigenen Feindbilder und zwingt zu einer Infragestellung der eigenen Überzeugungen.

Im folgenden Exkurs soll das bisher Gesagte noch einmal anhand einer biblischen Erzählung reflektiert werden. Dabei wird im Sinne einer narrativen Ethik dem „Überhang einer Geschichte gegenüber ihrem verstehenden Simulacrum in erklärenden und lehrhaften Sätzen“<sup>230</sup> Rechnung getragen. Dietmar Mieth weist hier beispielsweise auf das Jesu Gleichnis vom barmherzigen Samariter (Lk 10, 25-37). Das Gleichnis lasse sich „weder in Normen noch in Lehrsätze auflösen“<sup>231</sup>. Ein Verständnis der Geschichte käme nur durch das Weitererzählen zustande.<sup>232</sup> Im Kontext dieser Arbeit ist jedoch ein anderer Punkt entscheidend. So wurde mit Rortys Einwand gegen den Begründungsdiskurs der Menschenrechte bereits festgestellt, dass selbst die am besten entwickelten Normsysteme abstrakt bleiben, wenn deren Geltung im konkreten Fall aufgrund einer unzureichenden Wahrnehmung unterlaufen wird, beispielsweise dadurch dass der andere nicht als Rechtsträger erkannt wird. Mieth sieht hier eine Chance, die im Erzählen liegt:

„Die moralische Provokation des Erzählens besteht nicht in einem Beitrag zur kasuistischen Lösung normethischer Fragen. Das ist Sache des Diskurses. Sie besteht vielmehr in der Evokation von Sinnwerten im Gemüt des Menschen, ohne welche die normative Abwägungen in der Luft hängen. [...] Die Norm, unschuldiges Leben zu respektieren, hängt z.B. in der Luft, wenn der Wert jedes einzelnen menschlichen Lebens kein Gemüt mehr bewegt.“<sup>233</sup>

Diese „Evokation von Sinnwerten“<sup>234</sup> soll nun, anhand einer biblischen Erzählung, nämlich Abrahams Dialog mit Gott (Gen 18, 16-33), zu einer korrigierenden Reflexion genutzt werden.

---

<sup>229</sup> ARTE-Sendung: Kosovo - Der Krieg und die Medien, 9.6.2000, zitiert in: Beham 2000, S.223f. (Leider war es mir nicht möglich, das Zitat an der Originalsendung zu überprüfen, M.S.)

<sup>230</sup> Dietmar Mieth 1998: *Moral und Erfahrung II. Entfaltung einer theologisch-ethischen Hermeneutik*, Freiburg (Schweiz) (Universitätsverlag)/Freiburg im Breisgau/Wien (Herder), S.204.

<sup>231</sup> Mieth 1998, S.204.

<sup>232</sup> Vgl. Mieth 1998, S.204.

<sup>233</sup> Mieth 1998, S.209.

<sup>234</sup> Mieth 1998, S.209.

### **Exkurs: Abraham im Dialog mit Gott (Gen 18, 16-33)**

Ein sehr altes Beispiel eines ethischen Abwägungsprozesses findet sich schon in der hebräischen Bibel. Gott erscheint Abraham als einer von drei Männern, die Abrahams Gastfreundschaft genießen. Sie bringen Abraham und Sara Nachricht über den gemeinsamen Sohn, den Sara ein Jahr danach gebären wird. Danach wenden sich die drei Männer Sodom zu, dem ein Strafgericht droht. Da geschieht etwas Unerwartetes: Während die zwei anderen Männer nach Sodom gehen, beschließt Gott, Abraham in seine Pläne, Sodom und Gomorra betreffend, einzuweißen. Gott will sich selbst ein Bild von den dort herrschenden beklagenswerten Zuständen machen. Als Gott ihm dies mitteilt, tritt Abraham im Namen der Gerechtigkeit in einen Disput mit Gott ein. Abraham weist auf die Ungerechtigkeit hin, wenn die Gerechten dieselbe Strafe ereilt wie die Ungerechten, und fordert Gott auf, Sodom wegen 50 Gerechten zu vergeben. Abraham geht sogar noch einen Schritt weiter, indem er auf die Diskrepanz hinweist, wenn sich der Richter über die ganze Erde selbst nicht an das Recht hält. Gott willigt in Abrahams Forderung ein. Im Folgenden gelingt es Abraham, durch immer neue Vorstöße, die für die Aussetzung des Strafgerichts benötigte Zahl der Gerechten auf 10 zu verringern. Dann beendet Gott das Gespräch, und Abraham kehrt heim.

Zunächst einmal ist der Anlass für Abrahams Vorstoß zu betrachten. Dabei ergibt sich sogleich eine erste wichtige Beobachtung: Abraham unternimmt seinen Einspruch aufgrund einer persönlichen Bindung. So waren es nicht nur zwei beliebige Städte, denen das göttliche Strafgericht drohte, sondern eben jene, in denen sich sein Neffe Lot aufhielt. Die Sorge um Lot lässt Abraham selbst die Entscheidung der höchsten Autorität, nämlich eine Entscheidung Gottes, in Frage stellen. So stellt Horst Seebass völlig zurecht fest, dass es zwar auch um ein in gewisser Weise abstraktes Gespräch de Deo gehe, aber immer vor dem Hintergrund der drohenden Gefahr für Lot:

„Das Gespräch zeigt eine gewisse Abstraktheit, weil der Name des Verwandten, Lot, gemieden und der Rechtsfall einer fremden Stadt erörtert wird [...]. Nur findet eine solche Abstraktion atl. nicht auf der philosophischen Ebene, sondern auf der eines kontingenten Rechtsfalls statt.“<sup>235</sup>

Des Weiteren fällt auf, wie gleichberechtigt der Mensch Abraham in einen Disput mit Gott tritt. Natürlich hat Abraham nicht die Macht, über die Zerstörung der beiden Städte zu entscheiden; Abraham findet jedoch mit seinen Vorstößen Gehör bei Gott. Gott lässt sich von Abraham, der für den Menschen schlechthin steht, anfragen. Er reagiert auf die Vorstöße Ab-

---

<sup>235</sup> Horst Seebass 1997: Genesis. Band II. Vätergeschichte I (11,27-22,24), Neukirchen-Vluyn (Neukirchener), S.129f.

rahams nicht mit Zorn, sondern lässt sie gelten. Insofern stellt sich Gott tatsächlich „als Majestät einem partnerschaftlichen Gespräch mit einem bloßen Menschen“<sup>236</sup>. Ludwig Schmidt weist zurecht darauf hin, mit welchem Nachdruck Abraham hier auftritt:

„Abraham bittet nicht um Gnade, sondern er klagt bei Jahwe das Recht der Gerechten ein, das die Verschonung der Stadt zwingend gebietet. Man darf sich darüber nicht durch die Form der Frage täuschen lassen, in der Abraham seine Forderung vorträgt. Seine Fragen in 23b-25 sind keine echten Fragen, die eine Belehrung von Gott erwarten und ihm die Entscheidung freigeben, ob er mit Ja oder Nein antworten will, sondern es handelt sich um rhetorische Fragen, bei denen die allein mögliche Antwort schon durch die Fragestellung vorgeschrieben ist. Diese Fragen sind nichts anderes als die Einkleidung eines theologischen Postulats in eine Form, die dem Gegenüber Abrahams angemessen ist.“<sup>237</sup>

Ein weiterer bemerkenswerter Punkt ist schließlich das Ende des Gesprächs. Bei zehn Gerechten bleibt Abraham stehen, Gott beendet das Gespräch. Dies geschieht, obwohl Abrahams Argumentation noch weitergehen könnte. Denn auch, wenn sich nur ein Gerechter in der Stadt findet, haftet dem Strafgericht ein Moment der Ungerechtigkeit an. Unterstützt wird diese Überlegung durch eine literarkritische Anmerkung. Seebass zufolge handelt es sich bei Vers 33 um den ursprünglichen Schluss der älteren Abraham-Erzählung, in die das Gespräch (Verse 23-32) eingeschoben wurde.<sup>238</sup> Demnach handelt es sich also nicht um einen Abbruch des Gespräches durch Gott. Es ist deshalb anzunehmen, dass es den beiden Gesprächspartnern klar ist, dass im Namen der Gerechtigkeit kein Gerechter der Strafe verfallen soll. Vielmehr ist bereits ein entscheidender Punkt erreicht. So sind „das Ergebnis und der Gang der Verhandlung [...] in jedem Fall überwältigend.“<sup>239</sup> Schmidt bietet eine Erklärung für die Wahl der Zahlen 50 und 10 als Rahmendaten. Schmidt zufolge bildete eine Fünzigenschaft „im Bereich des Militärs [...] und] später auch in der Gerichtsverfassung [...] eine Untergruppe innerhalb eines größeren Ganzen.“<sup>240</sup> Eine Fünzigenschaft sei „nie eine geschlossene Ganzheit“<sup>241</sup> und bleibe insofern „immer eine Minderheit, die als Gruppe eine Teilgröße der Gesamtheit“<sup>242</sup> bilde. Abraham gesteht also durch die Wahl der Zahl 50 von vornherein zu, dass es sich bei

---

<sup>236</sup> Seebass 1997, S.135.

<sup>237</sup> Ludwig Schmidt 1976: „De Deo“. Studien zur Literarkritik und Theologie des Buches Jona, des Gesprächs zwischen Abraham und Jahwe in Gen 18, 22ff. und von Hi 1, Berlin/New York (Walter de Gruyter), hier S.144.

<sup>238</sup> Seebass gliedert Gen 18 wie folgt: Die Grundlage bilden die Verse 1aβ-17.19aα.20.22.33; Zusätze sind die Verse 18.19 αβ.b.21. Einen großen Einschub bilden die Verse 23-32. Vers 1aα redaktioneller Ersatz für eine frühere Einleitung (vgl. Seebass 1997, S.133).

<sup>239</sup> Seebass 1997, S.133.

<sup>240</sup> Schmidt 1976, S.151. Als biblische Belegstelle führt Schmidt für den Bereich des Militärs auf 2 Kön 1, 9ff an, für die spätere Gerichtsverfassung sei Ex 18, 21.25 entscheidend (vgl. Schmidt 1976, S.151).

<sup>241</sup> Schmidt 1976, S.152.

<sup>242</sup> Schmidt 1976, S.152.

den Gerechten in der Stadt um eine Minderheit handelt. Die Zahl 10 wiederum markiert die kleinstmögliche Einheit, wenn noch von einer Gruppe die Rede sein soll:

„Die kleinste Größe, die man aber noch als Gruppe der Bevölkerung ansprechen kann, besteht aus 10 Mann. Wenn diese Zahl unterschritten wird, handelt es sich nicht mehr um eine Gruppe, sondern um verstreute Einzelne, die auf das Geschick der Gesamtheit keinen Einfluß ausüben können.“<sup>243</sup>

Die Anwesenheit einer Gruppe von Gerechten kann so das göttliche Strafgericht verhindern. Gibt es nur noch einzelne Gerechte, ist zumindest deren Rettung gefordert.

Schließlich bestätigt der Fortgang der Geschichte mit der Rettung Lots die Richtigkeit von Abrahams Vorstoß, auch wenn Lots Rettung in Gottes Barmherzigkeit schon beschlossen gewesen sein mag. Gott bindet sich an das Recht und bestätigt die Forderung Abrahams (vgl. Gen 18,25). So zeigt sich in dieser Erzählung ein zutiefst humaner Zug biblischer Theologie: der einzelne Mensch ist so wertvoll, dass er in ein partnerschaftliches Gespräch mit Gott eintreten kann. Oder anders formuliert: Gott ist sich nicht zu schade, in einen Disput mit dem Menschen zu treten. Wenn nun aber der Mensch selbst mit Gott in einen Disput über dessen Ratschluss eintreten, ja sogar Einspruch erheben kann, um wieviel mehr müsste sich aus theologisch-ethischer Sicht jede Argumentation, jede der noch so bestimmenden Logiken, die den Einsatz von Gewalt legitimiert, durch das Schicksal eines jeden Menschen<sup>244</sup> in Frage stellen lassen?

### **Fortsetzung Kapitel 3 Der pazifistische Zweifel der Menschenrechte**

Dieser Erkenntnis Rechnung tragend, ist es lohnend, sich noch einmal der Menschenrechtsidee zuzuwenden. So ist in den Menschenrechten ein Element enthalten, das genau jene Anfrage formuliert. Ich möchte es den *pazifistischen Zweifel* der Menschenrechte nennen. Dieser Zweifel ist in dem Rechtscharakter der Menschenrechte begründet. Jeder Mensch hat einen Rechtsanspruch auf die in den Menschenrechtserklärungen formulierten Standards. Es ist also kein Gnadenakt, die körperliche Unversehrtheit des anderen zu respektieren, sondern eine grundlegende Pflicht menschlichen Zusammenlebens. In Form eines *pazifistischen Zweifels*

---

<sup>243</sup> Schmidt 1976., S.154f. Schmidt weist hier nochmals auf Ex 18, 21.25 hin, wo 10 die kleinste Untergliederung bildet (vgl. Schmidt 1976, S.155). Als ein Hinweis auf die Zahl 10 als eine die Gruppe bildende Einheit mag auch folgende jüdische Tradition gelten: Bis zum heutigen Tage ist es in der jüdischen Synagoge erst erlaubt, den vorgeschriebenen Schrifttext zu lesen, wenn 10 erwachsene Männer in der Synagoge anwesend sind.

<sup>244</sup> Die Ausweitung des Einspruchsrechtes des Gerechten auf alle Menschen bei der Übertragung auf die Menschenrechtsdiskussion ist meines Erachtens nur konsequent, weil es weltlichen Instanzen nicht anstehen kann über die „Gerechtigkeit“ eines Menschen abschließend zu urteilen. So ist jeder Mensch zumindest potentiell ein „Gerechter“. Es wäre interessant zu untersuchen, inwiefern sich diese Position auch durch biblische Theologie stützen ließe. Im Rahmen dieser Arbeit mag die gegebene Begründung ausreichen, um die Analogiebildung zu rechtfertigen.

wird dieser Gedanke wirksam, wenn ich den Kriegsgegner als Menschen wahrnehme. Auf den Kosovo-Krieg ließe sich dieser Gedanke aus westlicher Sicht wie folgt formulieren: Auch die Belgrader Bäckerin ist ja ein Mensch und hat einen Anspruch auf körperliche Unversehrtheit, ja auch für den Fernsehjournalisten gilt dies, ja letztlich sogar für Slobodan Milosevic... (Dieser Zweifel könnte natürlich auch auf die kosovoalbanischen Flüchtlinge hin formuliert werden.) Worum es an dieser Stelle lediglich gehen soll, ist zu zeigen, dass die Menschenrechte ein Element enthalten, dass sie vor Instrumentalisierung schützt. Dieter S. Lutz spricht hier von der „zivilen Logik“<sup>245</sup> der Menschenrechte:

„Menschen und ihre Rechte dürfen nicht im Namen der Menschenrechte mit militärischen Mitteln verletzt oder gar vernichtet werden.“<sup>246</sup>

Wer Menschenrechtsverletzungen im Namen der Menschenrechte begeht, verliert so an moralischer Integrität. Ein solches Vorgehen lässt sich nur in einer Dilemma-Situation rechtfertigen, wenn aufweisbar ist, dass es aus dieser Lage keinen Ausweg mehr gibt, ohne schuldig zu werden. Jedoch gilt auch dann, dass jedes Menschenleben es wert sein muss, die eigene Gewaltanwendung zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern. Der Diskurs darf nicht vorschnell abgebrochen werden. Dabei ist ferner zu beachten, dass die Menschenrechte nicht umsonst als unveräußerliche Rechte formuliert sind. Da es sich um grundlegende Rechte handelt, liegt die Beweislast, dass eine Dilemma-Situation vorliegt, bei denjenigen, die Gewalt ausüben. Dies gilt um so mehr bei einer mit humanitären Motiven begründeten militärischen Intervention. Eine Argumentation, die den Einsatz von Gewalt ethisch rechtfertigt, müsste sich so durch das Schicksal jedes Menschen die Frage stellen lassen, ob die Gewaltanwendung nicht vielleicht doch vermeidbar wäre. Oder analog zu der Abraham-Lot-Erzählung formuliert: Wie Abraham vor Gott Widerspruch einlegen darf, so wäre jedem Menschen im Namen der Menschenrechte ein Recht auf Widerspruch gegen jede Form der Gewalt einzuräumen. Wird dieser *pazifistische Zweifel* nicht mehr zugelassen, noch dazu wenn es um eine Gewaltanwendung im Namen der Menschenrechte gehen soll, läuft die Argumentation hingegen Gefahr zu ideologischer Demagogie zu verhärten. Mit dem *pazifistischen Zweifel* wäre demgegenüber ein ideologiekritisches Moment eingeführt.

---

<sup>245</sup> Dieter S. Lutz 1999: Das Faustrecht der Nato. Politische und rechtliche Aspekte der gegenwärtigen Entwicklung der westlichen Staaten. In: Thomas Schmid (Hrsg.): Krieg im Kosovo, Reinbek bei Hamburg (Rowohlt), S.218-242, hier S.236.

<sup>246</sup> Lutz 1999, S.236.

## 4 Zusammenfassung und Konsequenzen

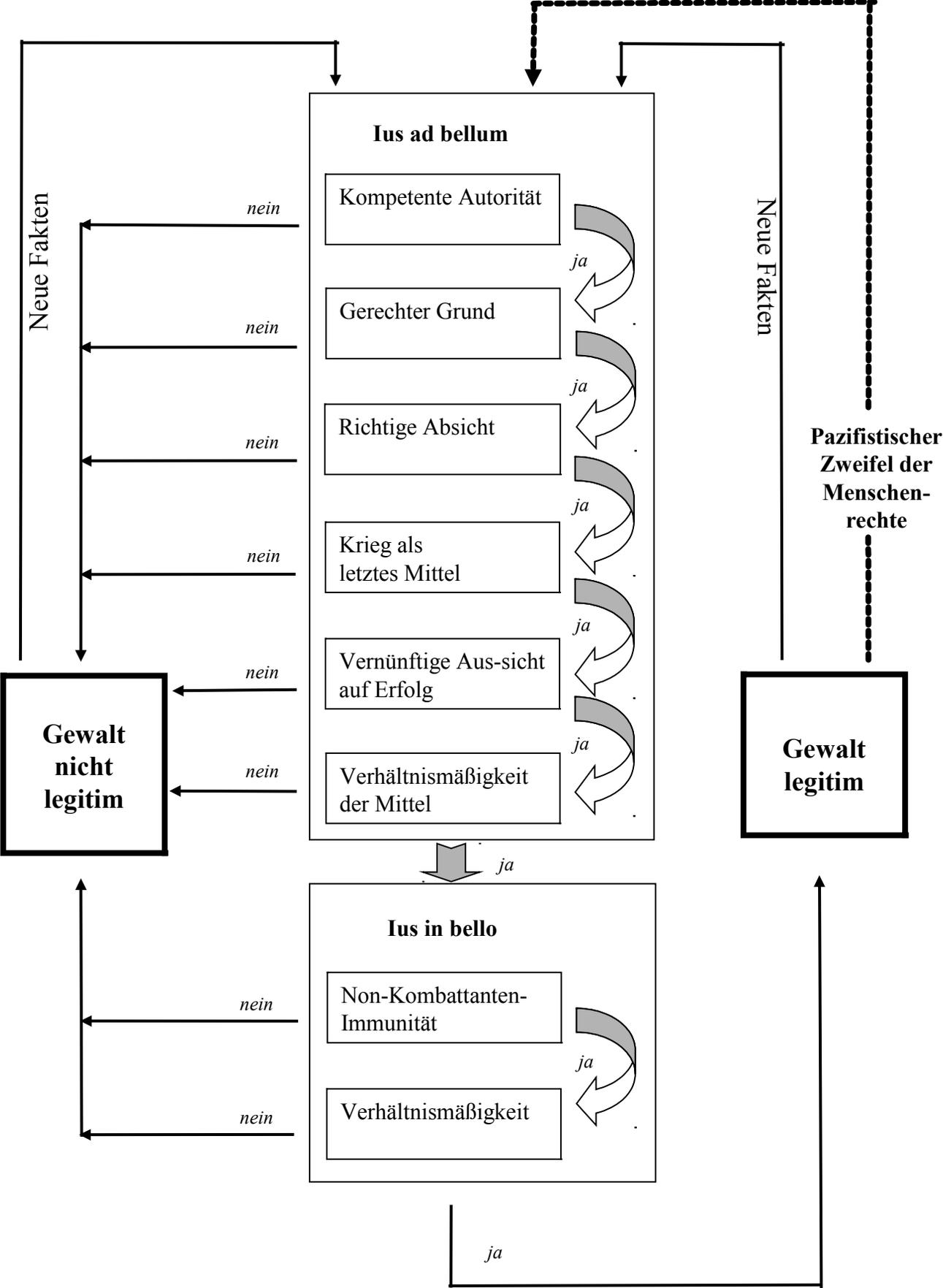
Aus dem bisher Gesagten ergibt sich der im folgenden Schaubild (vgl. Seite 76) festgehaltene ethische Entscheidungsprozess zur Legitimität von Gewalt.

Als Ausgangspunkt werden dabei die Kriterien der *Lehre vom gerechten Krieg* (vgl. Kapitel 1.1) gewählt. Dies geschieht in Anbetracht ihrer bereits beschriebenen Grenzen und Möglichkeiten (vgl. Kapitel 2.3). Dabei wird die völkerrechtliche Legitimation in das Kriterium der *kompetenten Autorität* integriert. Dies geschieht im Bewusstsein dessen, dass die *völkerrechtliche Legitimation* sowohl für die Entwicklung der internationalen Beziehungen und ihrer weiteren Zivilisierung entscheidend ist, als sie auch jetzt schon durch die Mechanismen des UN-System einen gewissen Schutz vor einer Ausweitung von Konflikten bietet (vgl. Kapitel 2.3). Als ethische Grundannahme gilt dabei, dass der Einsatz von Gewalt in der Regel illegitim ist und daher der Rechtfertigung bedarf. Die Beweislast liegt also bei denjenigen, die den Einsatz von Gewalt befürworten. Im Schaubild wird dem durch den klassischen Aufbau der *Lehre vom gerechten Krieg* Rechnung getragen, indem die Erfüllung aller Bedingungen gefordert wird, ein unerfülltes Kriterium also die Illegitimität der Gewalt bedingt.

Die ethische Entscheidung wird ferner als tendenziell unabschließbarer *Prozess* angesehen. So verändern neue Fakten in Form von Ereignissen und Informationen das ethische Urteil.

Der Grundverdacht gegen die Ausübung von Gewalt wird noch einmal verstärkt durch das Einbringen des *pazifistischen Zweifels der Menschenrechte* (vgl. Kapitel 4). Durch das Moment des Zweifels wird die Prozesshaftigkeit der ethischen Entscheidung noch einmal betont. Das heißt, selbst wenn das Ergebnis der ethischen Entscheidung die Gewalt legitimiert, muss es aus theologisch-ethischer Sicht jedes Menschenleben es wert sein, die Unabweisbarkeit der Gewalt in Frage zu stellen und den ethischen Prüfmechanismus erneut in Gang zu setzen. Die Anforderungen an die Legitimation von Gewalt werden durch die Notwendigkeit, die Legitimation fortwährend neu zu erweisen, erhöht. Durch das kritische Moment des *pazifistischen Zweifels* soll die Verhärtung des ethischen Entscheidungsprozesses zur Ideologie und damit ihre Instrumentalisierbarkeit vermieden werden.

Ethischer Entscheidungsprozess zur Legitimität von Gewalt



Abschließend sollen in Form eines kurzen Ausblicks Überlegungen angestellt werden, wie der *pazifistische Zweifel der Menschenrechte* auch in der öffentlichen Diskussion zur Geltung kommen kann und welche Konsequenzen sich aus den Ergebnissen dieser Arbeit ziehen lassen.

Wie das Gedankenexperiment um eine etwaige Bombardierung von Paris verdeutlicht hat, liegt in Rortys „Kennenlernen“ wirklich ein Gewalt begrenzendes Moment. Es ist anzunehmen, dass dieses um so mehr zur Geltung kommt, je mehr persönliche Bindungen zu denjenigen bestehen, gegen die die Gewalt ausgeübt werden soll. Eine erste Konsequenz daraus wäre demnach, die Förderung grenzüberschreitender Begegnungen in Form von interkultureller Verständigung und Friedensarbeit. Ein besonderer Bedarf liegt hier sicher im kulturellen Ost-West-Austausch. Aber auch die bereits bestehenden Kontaktarbeit innerhalb der EU ist von zentraler Bedeutung. Dabei können Begegnungen auf vielerlei Ebenen in Betracht kommen: angefangen vom Schüleraustausch, über Sportveranstaltungen bis hin zu Treffen auf Expertenebene.

Um Dilemma-Situationen, in denen es keinen guten Ausweg mehr gibt, zu vermeiden, sind besondere Anstrengungen zur Konfliktprävention notwendig. Eine unerlässliche Aufgabe ist hier das „friedliche“ Engagement für die Wahrung der Menschenrechte. Dazu zählt auch eine Unterstützung beim Aufbau demokratischer Institutionen in den Staaten des ehemaligen Ostblocks. Hier gibt es im Rahmen der OSZE bereits gute Ansätze, beispielsweise durch das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) in Warschau. Dessen finanzielle Ausstattung erscheint im Vergleich zu den immensen Kosten des Kosovokrieges reichlich karg.<sup>223</sup> Auch das Eröffnen einer wirtschaftlichen und sozialen Perspektive dürfte eine befriedende Wirkung haben und kann so als präventive Maßnahme verstanden werden. Hier sind die finanziellen Anstrengungen der EU durch den Stabilitätspakt für Südosteuropa nur zu begrüßen.

Ein kritischer Punkt ist, wie die ethischen Überlegungen zur Begrenzung von Gewalt im Allgemeinen und die des pazifistischen Zweifels im Besonderen in der Berichterstattung der Medien wirksam werden. So haben die Medien einen erheblichen Einfluss auf die öffentliche Meinung, die letztlich über Krieg und Frieden entscheidet. Hier wäre zunächst eine ausführliche Analyse der Medienberichterstattung über den Kosovokrieg lohnend, um einen genaueren Blick auf deren möglichen Defizite zu bekommen. Dabei stellt sich die Frage, ob und wie die Gefahr eines Krieges im Vorhinein thematisiert wurde. Sollen ethische

---

<sup>223</sup> Der Jahresetat des BDIMR betrug 1997 50 Millionen österreichische Schillinge (vgl. OSZE-Jahrbuch 1998 1998: Jahrbuch zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Hg v. Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Baden-Baden, S.438).

Argumente zu einer Sachfrage über die öffentliche Diskussion wirksam werden, ist deren rechtzeitige Thematisierung entscheidend. Dies gilt für einzelne Probleme während des Krieges, wie beispielsweise die notwendige Einbeziehung Russlands oder den Einsatz von Bodentruppen, noch einmal im besonderen Maße. Hier stellt sich möglicherweise das Problem der begrenzten und damit zwangsläufig selektiven Aufmerksamkeit, da nicht alle wichtigen Fragen gleichermaßen zur Sprache kommen können. Ein besonderes Augenmerk bei der Art der Berichterstattung im Vorfeld wäre auf das Zusammenspiel von Friedenshoffnung und realer Kriegsgefahr zu richten sein. So ist denkbar, dass durch die Hoffnung auf eine Verhandlungslösung in Rambouillet die notwendige Diskussion über die Legitimation der von der NATO angedrohten Gewalt verdeckt bzw. gar nicht geführt worden ist. Des Weiteren bleibt noch die Frage, inwiefern Behams Annahme, dass die Berichterstattung über den Kosovokrieg durch die Wahrnehmungsmuster des Bosnienkrieges einseitig vorgeprägt war, zutrifft.<sup>224</sup> So könnte zu dem Problem der selektiven Aufmerksamkeit das einer selektiven Wahrnehmung hinzukommen.

Bei der ethischen Bewertung der NATO-Intervention im Kosovo wurden drei Kritikpunkte besonders wichtig: die Vermeidbarkeit des Krieges, die Selbstmandatierung und die Eskalationsdynamik.

Was die Vermeidbarkeit angeht, zeigte sich, dass nicht nur eine Frühwarnung bei Konflikten entscheidend ist, sondern auch der Informationsfluss von den Experten zu den politischen Entscheidungsträgern gewährleistet sein muss. Des Weiteren sind genaue Analysen beispielsweise von ethnischen Konflikten entscheidend, um nicht durch vorschnelle Analogiebildungen Fehlschlüssen zu verfallen. Schließlich zeigen die neu aufflammenden Auseinandersetzungen in den serbischen und mazedonischen Grenzgebieten, wie begrenzt wirksam auch ein massiver Einsatz militärischer Mittel zur Friedenssicherung ist. Dies spricht um so mehr für den Vorrang friedlicher Konfliktprävention, mit dem Ziel es erst gar nicht zu Dilemma-Situationen kommen zu lassen. Die gescheiterten Rambouillet-Verhandlungen zeigen, wie belastend die Voreingenommenheit auf Seiten der Vermittler für den Verhandlungsprozess ist. Bei der Bereitstellung unvoreingenommener Vermittler könnten internationale Organisationen wie die OSZE oder die UN eine wichtige Rolle spielen.

Die aus der Selbstmandatierung der NATO resultierende Gefährdung für die Internationalen Beziehungen macht deutlich, dass ein Ausbau der Institutionen von OSZE und UN an der Zeit ist, um in deren Rahmen adäquate Handlungsmöglichkeiten zu schaffen.

---

<sup>224</sup> Vgl. Beham 2000, S.222.

Schließlich wurde gezeigt, dass die Eskalationsdynamik bei der NATO-Intervention erheblich war. So bestand das Risiko, dass die Intervention sich zu einem großen europäischen Krieg ausweiten würde. Diese Gefahr wurde bisher unterschätzt. Es besteht Grund zu der Annahme, dass dieses Eskalationsrisiko sich beim Einsatz militärischer Mittel nie ganz vermeiden lässt. Um so mehr ist Skepsis gegenüber der militärischen „Lösung“ von Problemen angebracht. Hier wäre es wichtig die Erinnerung an die Schrecken des Krieges an sich zu bewahren, um den Einsatz militärischer Gewalt nicht wieder zu einem gewöhnlichen Mittel der Politik zu werden zu lassen.

Für die Zukunft der Menschen in Europa wäre zu wünschen, dass ihre Verbundenheit sich nicht im Führen gemeinsamer Kriege für eine auch noch so gerechte Sache, sondern in einem durch vielfältige Begegnungen geprägten friedlichen Zusammenleben ausdrücken würde.

## **Abkürzungsverzeichnis**

BDIMR	Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte
KFOR	Kosovo Force = Internationale Sicherheitskräfte für das Kosovo
NATO	North Atlantic Treaty Organization = Noradatlantische Verteidigungsorganisation
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
UCK	Ushtria Clirimtare e Kosoves = Befreiungsarmee des Kosovo
UN(O)	United Nations (Organization) = Vereinte Nationen

## Literaturverzeichnis

### Bücher und Aufsätze

- Beestermöller, Gerhard 1999:** Abschied von der Uno? Zu militärischen Einsätzen der NATO ohne UN-Mandat. In: Die neue Ordnung, 53. Jahrgang, Nr. 3, S.164-185.
- Beierwaltes, Andreas 1995:** Das Ende des Liberalismus? Der philosophische Kommunitarismus in der politischen Theorie. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 43 (20.Oktober), S.24-31.
- Boekle, Henning 1999:** Die Förderung der Menschenrechte in Außenpolitik und internationalen Beziehungen. In: Behr, Benita von/Huber, Lara u.a. (Hrsg.): Perspektiven der Menschenrechte, Frankfurt a.M./Berlin/u.a. (Lang) 1999, S.99-125.
- Charta der Vereinten Nationen. Kommentar 1991.** Hg. v. Bruno Simma in Gemeinschaft mit Hermann Mosler u.a. unter Mitarbeit von Rudolf Bernhardt u.a., München (Beck).
- Debiel, Tobias 1999:** Katastrophe im Kosovo. Zehn Anmerkungen zu Massakern, Krieg und (De-)Eskalation. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 44. Jahrgang, Nr. 5, S.539-547.
- Duve, Freimut 1999:** Es ist Krieg und jeder sieht hin. In: Thomas Schmid (Hrsg.): Krieg im Kosovo, Reinbek bei Hamburg (Rowohlt), S.157-167.
- Engelhardt, Paulus 1980:** Die Lehre vom „gerechten Krieg“ in der vorreformatorischen und katholischen Tradition. Herkunft - Wandlungen - Krise. In: Steinweg, Reiner (Redaktion): Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus, Frankfurt a.M. (Suhrkamp), S.72-124.
- Fee, Rauert 1999:** Das Kosovo. Eine völkerrechtliche Studie. Wien (Braumüller).
- Fuchs, Albert 1999:** Mehr wert als das Märchen vom Drachentöter - Die bellum-iustum-Lehre auf dem Prüfstand der Empirie. In: Vogt, Wolfgang R. (Hrsg.): Friedenskultur statt Kulturkampf, Baden-Baden (Nomos), S.131-143.
- Gillessen, Günther 1997:** Mythos „humanitäre Intervention“. Ein Holzweg der internationalen Politik. In: Internationale Politik, 52. Jahrgang, Nr.9, S.13-20.
- Habermas, Jürgen 2000:** Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral. In: Merkel, Reinhard (Hrsg.): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht, Frankfurt a.M. (Suhrkamp), S.51-65.
- Haus, Michael 2000:** Die Politische Philosophie Michael Walzers, Wiesbaden (Westdeutscher Verlag).

- Höffe, Otfried 2000:** Humanitäre Intervention? Rechtsethische Überlegungen. In: Merkel, Reinhard (Hrsg.): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht, Frankfurt a.M. (Suhrkamp), S.167-186.
- Jahn, Beate 1993:** Humanitäre Intervention und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Eine theoretische Diskussion und ihre historischen Hintergründe. In: Politische Vierteljahresschrift, 34. Jahrgang, Nr. 4, S.567-587.
- Kallscheuer, Otto 1995:** Kommunitarismus. In: Lexikon der Politik. Band 1. Hg.v. Dieter Nohlen und Rainer-Olaf Schultze, München (Beck), S.257-267.
- Kühne, Winrich 1999:** Blockade oder Selbstmandatierung? Zwischen politischem Handlungsdruck und Völkerrecht. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 44.Jahrgang, Nr.5, S.561-574.
- Lienemann, Wolfgang 1988:** „Gerechter Krieg“ und die Wirklichkeit des Krieges. In: Caließ, Jörg/Lob, Reinhold E.(Hrsg.): Handbuch der Umwelt- und Friedenserziehung. Band 3 Friedenserziehung, Düsseldorf (Schwann), S.561-567.
- Loquai, Heinz 2000:** Der Kosovo-Konflikt - Wege in einen vermeidbaren Krieg, Baden-Baden (Nomos) (Demokratie, Sicherheit, Frieden 129).
- Lutz, Dieter S. 1999:** Das Faustrecht der Nato. Politische und rechtliche Aspekte der gegenwärtigen Entwicklung der westlichen Staaten. In: Schmid, Thomas (Hrsg.): Krieg im Kosovo, Reinbek bei Hamburg (Rowohlt), S.218-242.
- Mayer, Peter 1999:** War der Krieg der Nato gegen Jugoslawien moralisch gerechtfertigt? In: Zeitschrift für Internationale Beziehungen, 6. Jahrgang, Nr. 2, S.287-321.
- Mieth, Dietmar 1982:** Frieden und Abrüstung: ethische Kriterien. In: Battke, Achim (Hrsg.): Atomrüstung - christlich zu verantworten?, Düsseldorf (Patmos), S.42-50.
- Mieth, Dietmar 1985:** Friedenssicherung durch Abschreckung? Eine Diskussion der ethischen Argumente. In: Theologische Quartalschrift, 165. Jahrgang, Nr.4, S.318-322.
- Mieth, Dietmar 1998:** Moral und Erfahrung II. Entfaltung einer theologisch-ethischen Hermeneutik, Freiburg (Schweiz) (Universitätsverlag)/Freiburg im Breisgau/Wien (Herder).
- Mieth, Dietmar o.J.:** Zum Stand der Friedensdiskussion in der katholischen Kirche (unveröffentlichtes Manuskript).
- Münkler, Herfried 1999:** Den Krieg wieder denken. Clausewitz, Kosovo und die Kriege des 21. Jahrhunderts. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 44.Jahrgang, Nr.6, S.678-688.

- Narr, Wolf-Dieter/Roth, Roland/Vack, Klaus 1999:** Wider kriegerische Menschenrechte. Eine pazifistisch-menschenrechtliche Streitschrift, Köln (Komitee für Grundrechte und Demokratie).
- Nass, Klaus Otto 1993:** Grenzen und Gefahren humanitärer Interventionen. In: Europa-Archiv, 48. Jahrgang, Nr. 10, S.279-288.
- Nielebock, Thomas 1994:** Kriegsursachenforschung. In: Lexikon der Politik. Hg. v. Dieter Nohlen. Band 6. Internationale Beziehungen. Hg. v. Andreas Boekh, München (Beck), S.268-272.
- O'Brien, William V. 1985:** Just-War Theory. In: Sterba, James P.: The Ethics of War and Nuclear Deterrence, Belmont (Wadsworth), S.30-44.
- OSZE-Jahrbuch 1998, 1998:** Jahrbuch zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Hg v. Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Baden-Baden (Nomos).
- Petritsch, Wolfgang/Kaser, Karl/Pichler Robert 1999:** Kosovo. Kosova, Klagenfurt/Celovec/Wien u.a. (Wieser).
- Pfoh, Bernhard 2000:** Eine Bilanz des Luftkriegs der NATO gegen Jugoslawien. In: Krause, Joachim (Hrsg.): Kosovo. Humanitäre Intervention und kooperative Sicherheit in Europa, Opladen (Leske + Budrich), S.55-88.
- Pradetto, August 1999:** Die NATO, humanitäre Intervention und Völkerrecht. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 49. Jahrgang, Nr. 11 (12.März), S.26-38.
- Preuß, Ulrich K. 2000:** Der Kosovo-Krieg, das Völkerrecht und die Moral. In: Merkel, Reinhard (Hrsg.): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht, Frankfurt a.M. (Suhrkamp), S.115-37.
- Rabehl, Thomas (Hrsg.) 2000:** Das Kriegsgeschehen 1999. Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte, Opladen (Leske + Budrich).
- Ratsch, Ulrich/Mutz, Reinhard/Schoch Bruno (Hrsg.) 1999:** Friedensgutachten 1999, Münster u.a.(Lit).
- Ratsch, Ulrich/Mutz, Reinhard/Schoch, Bruno (Hrsg.) 2000:** Friedensgutachten 2000, Münster u.a (Lit).
- Reese-Schäfer, Walter 1994:** Was ist Kommunitarismus? Frankfurt a.M/New York (Campus).
- Rorty, Richard 1996:** Menschenrechte, Rationalität und Gefühl. In: Shute, Stephen/Hurley, Susan (Hrsg.): Die Idee der Menschenrechte, Frankfurt a.M. (Fischer), S.144-170.

- Rüb, Matthias 1999a:** Kosovo. Ursachen und Folgen eines Krieges in Europa, München (dtv).
- Rüb, Matthias 1999b:** „Phönix aus der Asche“. Die UCK: Von der Terrororganisation zur Bodentruppe der Nato? In: Schmid, Thomas: Krieg im Kosovo, Reinbek bei Hamburg (Rowohlt), S.37-62.
- Scharping, Rudolf 1999:** Wir dürfen nicht wegsehen, Berlin (Ullstein).
- Schmid, Thomas 1999:** Krieg im Kosovo. In ders. (Hrsg.): Krieg im Kosovo, Reinbek bei Hamburg (Rowohlt), S.15-36.
- Schmidt, Ludwig 1976:** „De Deo“. Studien zur Literarkritik und Theologie des Buches Jona, des Gesprächs zwischen Abraham und Jahwe in Gen 18, 22ff. und von Hi 1, Berlin/New York (Walter de Gruyter).
- Schorlemer, Sabine von 2000:** Menschenrechte und „humanitäre Interventionen“. In: Internationale Politik, 55. Jahrgang, Nr. 2, S.41-48.
- Seebass, Horst 1997:** Genesis II. Vätergeschichte I (11,27-22,24), Neukirchen-Vluyn (Neukirchener).
- Spieler, Willy 1999:** Zeichen der Zeit. Die fatale Rückkehr des „gerechten Krieges“. In: Neue Wege. Beiträge zu Christentum und Sozialismus, 93. Jahrgang, Nr.4, S.124-127.
- Walzer, Michael 1980:** The Moral Standing of States: A response to Four Critics. In: Philosophy & Public Affairs, 9. Jahrgang, Nr. 3, S.209-229.
- Walzer, Michael 1992:** Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations, New York (Basic Books) 2. Auflage (erste Auflage von 1977, deutsche Übersetzung der ersten Auflage unter dem Titel „Gibt es den gerechten Krieg?“, Stuttgart (Klett-Cotta) 1982).
- Walzer, Michael 1993:** Die kommunitaristische Kritik am Liberalismus. In: Honneth, Axel (Hrsg.): Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften, Frankfurt (Campus), S.157-180.
- Walzer, Michael 1995:** The Politics of Rescue. In: Dissent. 42. Jahrgang, Nr.1 (Winter) S.35-41. (deutsche Übersetzung unter dem Titel „Die Politik der Rettung“, in: Berliner Debatte Initial, 6. Jahrgang, Nr. 6 (1995), S.47-54).
- Wehner, Burkhard 1999:** Prämierung des Friedens. Alternativen zum „humanitären“ Krieg, Opladen/Wiesbaden (Westdeutscher Verlag).
- Welfens, Paul J.J. 1999:** Der Kosovokrieg und die Zukunft Europas, München (Olzog).

**Zumach, Andreas 1999:** „80 Prozent unserer Vorstellungen werden durchgepeitscht“. Die letzte Chance von Rambouillet und die Geheimdiplomatie um den „Annex B“. In: Schmid, Thomas (Hrsg.): Krieg im Kosovo, Reinbek bei Hamburg (Rowohlt), S.63-81.

## **Dokumente**

**Das neue strategische Konzept der Nato zur Verteidigung von Demokratie und Sicherheit in einer ungewissen Welt** (Auszug). Abgedruckt in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.4.1999, S.10f.

**Presseerklärung von NATO-Generalsekretär Javier Solana vom 24. März 1999** (Wortlaut). Abgedruckt in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 44. Jahrgang, Nr.5, Mai 1999, S.631.

**Ziele und Interessen der Vereinigten Staaten im Kosovo.** Fact Sheet des US-Außenministeriums vom 26.3.1999 (Wortlaut). Abgedruckt in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 44. Jahrgang, Nr. 5, Mai 1999, S.631f.

**Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 27.März 1999** (Auszug). Abgedruckt in: Blätter für deutsche und Internationale Politik, 44.Jahrgang, Nr.5, Mai 1999, S.635f.

## **Zeitungsartikel**

**Feldmayer, Karl 1999:** Schweigen nach dem Vorfall. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 5.10.1999, S.16.

**Flottau, Renate 1999:** Interview mit Wolfgang Petritsch. „Die Serben werden fauchen“. In: Der Spiegel, 53.Jahrgang, Nr.6, 8.2.1999, S.150f.

**Glucksmann, André 1999:** Nicht zaudern! In: Die Zeit, 54. Jahrgang, Nr. 16, 15.4.1999, S.4.

**Hofmann, Gunter 1999a:** Wie Deutschland in den Krieg geriet. In: Die Zeit, 54. Jahrgang, Nr. 20, 12.5.1999, S.17-21.

**Hofmann, Gunter 1999b:** Der fast vergessene Krieg. Ein Nachwort: Die Lehren aus der Intervention der Nato im Kosovo. In: Die Zeit, 54. Jahrgang, Nr. 40, 30.9.1999, S.8.

**Ignatieff, Michael 1999:** Der gefesselte Kriegsherr. In: Die Zeit, 54. Jahrgang, Nr. 33, 12.8.1999, S.11-13.

**Joffe, Josef 1999:** Verdoppelte Bringschuld. In: Süddeutsche Zeitung, 6.4.1999, S.4.

- Kohler, Berthold 1999:** Ein Protektorat. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7.4.1999, S.1.
- „Kollateralschaden“ ist Unwort des Jahres.** In: Süddeutsche Zeitung, 26.1.2000.
- Pfeil, Ulrike 2000:** Interview mit Thomas Nielebock. Eine Falle ohne Patent-Ausweg. In: Schwäbisches Tagblatt, 15.5.2000, S.27.
- Pörtner, Rainer/Szandar Alexander 1999:** Interview mit Rudolf Scharping. „Alle hatten Skrupel“. In: Der Spiegel, 53. Jahrgang, Nr.13, 29.3.1999, S.218f.
- Prantl, Heribert 1999:** Interview mit Bruno Simma. „Die Nato-Bomben sind eine lässliche Sünde“. In: Süddeutsche Zeitung, 25.3.1999, S.5.
- Randow, Gero von 2001:** Verseuchte Gebiete. Warum die Krebsgefahr wirklich steigt. In: Die Zeit, 56. Jahrgang, Nr.5, 25.1.2001, S.5.
- Schmidt-Häuer, Christian 2001:** Frühling der Desperados. In: Die Zeit, 56. Jahrgang, Nr.11, 8.3.2001, S.3.
- Vargas Llosa, Mario 1999:** Angst des Westens vor dem Halbmond. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.4.1999, S.51.

### **Internet-Dokumente**

- Beham, Mira 2000:** Der Informationskrieg um das Kosovo. In Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden, 18. Jahrgang, Nr.3, S.218-226.
- Internet-Adresse <<http://www.nomos.de/nomos/zeitschr/sf/pdf/sf0300t1.pdf>> (18.1.2001).
- Lutz, Dieter S. 2000:** Krieg nach Gefühl! Der Kosovo-Krieg - Manipulationen der NATO und strategische Meisterleistung der UCK.
- Internet-Adresse: <<http://www.rrz.uni-hamburg.de/ifsh/gefuehl.pdf>> (18.1.2001).
- Mutz, Reinhard 2000:** Was ist aus den Kriegszielen der NATO im Kosovo geworden?.
- Internet-Adresse: <<http://www.rrz.uni-hamburg.de/ifsh/kriegsz.pdf>> (18.1.2001), abgedruckt in: Frankfurter Rundschau, 7.6.2000, S.8.

### **Fernsehsendungen**

- ARD-Sendung: Bomben und Moral.** Der NATO-Krieg in Serbien und im Kosovo. Ein Film von Allan Little, 23.8.2000, 23.00-0.30 Uhr.
- ARD-Sendung: Es begann mit einer Lüge.** Ein Film von Jo Angerer und Mathias Werth, 8.2.2001, 21.45-22.30 Uhr.

**ARD-Sendung: Joschka, der Außenminister.** Der Marathonmann und die Macht, Ein Film  
von Broka Herrmann und Esther Schapira, 15.9.1999, 21.45-22.30 Uhr.